Carl Ferdinand Jungen,

Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Geheimden Conferenz-Raths und Vice-Præsidenten,

Grundmäßige DISCUSSION

Von dem

Ausschreib-Amt

In dem

Fränckischen Crayß,

Und

Ob dem hohen Stifft Bamberg

hiebey

Das Directorium

alleine,

Oder denen Hoch-Fürstl. Häusern

Brandenburg

Culm- und Onolzbach

nach der eingeführten Alternation

Das Con-Directorium

unzertheilbar competire?

Onolzbach, gedruckt bey Christoph Lorenz Messerer, Hoch-Fürstl. privil. Hof- und Canzley-Buchdrucker, 1748.

Caſſiodor. Lib. IV. Ep. XXXIV.

Divitis auri vena ſimilis eſt reliquæ terræ, ſi iaceat: uſu creſcit ad pretium.

Tu connois bien à ma poſture
Que je me ris de ta cenſure,
Cenſeur ſuperbe, audacieux:
C'eſt que je te veux faire entendre,
Qu'il eſt facile de reprendre,
Difficile de faire mieux.

Ihro Excellenz

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

HERRN

Rudolph

Grafen

von Colloredo,

Rittern des goldenen

Vliesses,

Der Röm. Kays. wie auch Königl. Majest. höchstangesehe-nen würcklichen Geheimen-Rath und Reichs-Hof-Vice-Canzlar.

Jhro Excellenz

Hochgebohrner

Graf.

DJe von Ew. Excellenz besitzende hohe Weißheit, und dahero in denen wichtigsten Staats-Sachen zeigende wohlermessene Richtigkeit Dero erlauchtesten Ge-

Gedancken, auch eines so zarten als gar außerlesenen Geschmacks giebet mir die angenehme Gelegenheit, Ew. Excellenz gegenwärtigen Abriß und Plan treugehorsamst zuzuschreiben, an dessen gracieuser Aufnahme ich keines weges zweifeln kan, wozumahlen Ew. Excellenz schon genugsam bewährte ausbündige Fähigkeit und eines unverwelcklichen Lobes würdigste Beurtheilungs-Krafft, mithin die unvergleichliche Größe Dero Geistes, nebst Dero gleichsam zur angeerbten

Tugend gewordenen Leutseeligkeit, mit der vollkommensten Verehrung in den vergnügsamen Beybetracht ziehe, vermittelst welcher ausnehmend schönen Eigenschafften Ew. Excellenz Sich beliebt, angesehen und verewigend zu machen vorzüglich beflissen sind. Immassen nun Ew. Excellenz hohe Meriten in einem ungemeinen Umfang sich vor Augen legen, folglich selbige samt Dero fürtrefflichen- in steter und unveränderlichen Bewegung bleibenden Staats-Klugheit auch von einer

einer geschickteren Feder, als die meinige ist, nicht nach einem-dem Original gleich kommenden Werth beschrieben werden können; So gehet mein Absehen nur dahin, von Göttlicher Güte Ew. Excellenz nach dem Muster Dero unermeßlichen Qualitäten nicht minder eine unbeschreibliche Anzahl hochbeglückter Jahre mit wahren und vollen Eifer zu erbitten, darüber mich allstets zum untrüglichen Zeugnuß meiner Ew. Excellenz gewiedmeten respectueusen Ergebenheit innigst er-

freuen, und andurch der Gnade fähig machen will, mit allerdencklicher Veneration mich lebenslang nennen zu dörffen

Ew. Excellenz

Gunzenhausen, den 1. Febr. 1748.

unterthänigen Diener,
Carl Ferdinand Jung.

Geehr=

Geehrter Leser!

Diese Quint-essence hat ihren dienlichen Ausfluß aus einer gar guten Quelle, anmit erachte ich vor einen Uberfluß, deren augenfällige Würde, als das primum mobile,

mit vielen Worten anzupreisen, da besonders solche Abschilderung ganz eigentlich und genau auf den Mittel-Punct zeiget. Das Auge der Welt machte die Veranlassung zu dieser Arbeit, und, da ein jeder Mensch zu der gemeinen Wohlfahrt geboren ist, so habe mich auch als ein Instrument darstellen, und der klugen Welt zu erkennen geben wollen, daß ein- nach der Schnur und dem Winckelmaas, dann denen übrigen Regeln der Architectur seinen Bau führender Meister ein ganz wohlgefälliges Stuck zubereiten, also durch eine- zum vollen Wachsthum beförderende Zusammenstimmung in dem Hochlöbl. Fränckischen Crayß eine gedeyliche Frucht her-

vorbringen könne. Dieses Bemühen ist von mir mit allerforderlicher Treue und Vorsicht, keines weges aber in Absicht auf eine Crayß-Gesandschafft Stelle, als welche vor vielen Jahren mit einem grossen Caractere allschon hätte begleiten können, fürgenommen worden, obschon an einem geschickten Vortrag ab Seiten meiner, da bevorab der menschlichen Unvollkommenheit täglich eingedenck bin, anmit bey mir den Mangel der wahren politésse und beauté d' esprit wahrnehme, ein Abgang vorhanden seyn mögte, daran jedoch der Neid seinen Zahn zu setzen die Mühe erspahren kan, wohlerwogen, in dem Fall der inner-

nerliche Werth dieses Abrißes selbsten auf der Goldwaage abgewogen, und dazu der Probierstein ohngeheüchelter Wahrheit genommen wird, nach dessen Bewährung nichts destominter der Glanz des Brandenburgischen Con-Directorii in dem Fränckischen Crayß in dem unzweifelbaren Vertrauen unverdunckelt hervorbrechen muß, zumahlen mein Vorsatz bey dieser Discussion vornehmlich gewesen ist, daß ich mit einer wohlgeprüften Aufrichtigkeit und Dexterité auf alles genaue Achtung gegeben, und, ohne an eine vergifftete Quelle zu gehen, das geben und nehmen auf eine der natürlichen Billigkeit gemäse Waag-Schaale geleget, ein-

folgsam eine vollkommene Kenntnuß der Sache nach allen ihren Eigenschafften vorgebildet habe, diesemnach das Brandenburgische Con-Directorial-Schiff weder stranden noch scheitern kan, sintemahlen ich nach Anleitung ohnverwerfflicher Urkunden wohl zu laviren gewust, mithin die offene See ohne einigen Sturmwind, Felsen oder einer Sand-Banck vorgefunden habe. Ich hoffe derowegen zu rechter Zeit geredet zu haben, ohne mich unter die sieben Weisen zu zehlen, und will anjetzo auch nach einem gewiesen ascendant und einer wohlabgewogenen Maase der Weisen zur rechten Zeit hinwiederum schweigen, wobey die Ver-

sicherung abermal gebe, daß keine eitele Ehre darunter ambire, sondern allein des= zu einem täglichen Spiegel vernünfftig gebrauchenden Ausspruchs von dem grossen Tacito mich mit aufrichtig und redlichen Herzen erinnere:

Contemtu famæ contemni virtutes.

Seneca ep. 83.

Otium sine literis mors est, et vivi hominis sepultura.

WAs vor ein betrübt und delabrirter Zustand in dem heiligen Röml. Reich lange Jahre vor, und noch zu Zeiten Maximiliani I. gewesen, und welchergestalten das Faust-Recht abnormi quadam libidine (*) in den damahligen deplorablen Zeiten zur Richtscheite gemachet worden, das ist eine bekannte und von denen vortrefflichen Interpretibus Juris Publici, absonderlich aber in dem parte Sexta Gundlingianorum pag. 13. cetera. zulänglich ausgeführte Sache. Adisis Memoires Historiques, Politiques, par amelot de la Houssaie Tom. I. v. Autriche p. 151. Dieses einge-

(*) Um diese Zeit müßen die lehrreichen Fabulæ Phædri noch nicht in der verdienenden Achtung gewesen seyn, ansonsten man aus diesem Spiegel ersehen haben würde:
Humanitati qui se non accommodat,
Plerumque pœnas oppetit superbiæ.

gewurzelte grundverderbliche und bethränte Seuffzer nach sich gezogene Ubel (*) hat bey dem Lob-vollen und die edelsten Neigungen zum besonderen Vortheil gehabten Kayser Maximiliano eine solche tendre Empfindung erwecket, daß Er nach seinem vorsichtigen Augenmerck mit Einwilligung der hohen Stände des Reichs die heilsame Veranlaßung davon genommen, auf denen A. 1500. und 1512. zu Augsburg und Trier gehaltenen Reichs-Tagen das werthe Vaterland nach dem Grund der Klugheits-Regeln und deren Vernunfftmäßigen Ausübung in einen besser reglirten und den vollkommenen Wohlstand hinwiederum ein- mithin durch Anordnung gewißer Crayße diejenige Intention mit einem so vergnügenden als beglückten Success auch einer löuablen emulation auszuführen, wozu Kayser Albertus II. schon Anno M. CCCC. XXXIIX. in denen Comitiis Lintiensibus aus gleichmäßig getragenen zartesten Liebes Eifer vor das Vergnügen, Wohlseyn und die Erhaltung Teutschlandes den ersten Stein geleget hatte.

Johann Strauchius Diss. Juris publici I. & IV. p. 15. Anno 1500. Imperator Maximilianus hoc nomine primus Comitia Augustæ habuit, in quibus Regiones Imperii in sex partes, quas Circulos appellant, divisæ fuere.

(*) Tacitus. Rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur.

fuere. Fuerunt autem illi Franconicus, Bavaricus, Suevicus, Rhenanus, Westphalicus, Saxonicus. Quibus postmodum Austriacus & Burgundicus accessere. Sed postea a. 1512. decem Circuli facti sunt in Comitiis Trevirensibus. Sunt autem isti: Austriacus, Burgundicus, Bavaricus, Suevicus, Franconicus, Rhenanus Electorius, Saxonicus Superior, Rhenanus Superior, Westphalicus, Saxonicus inferior. Cæterum fuit hoc prudentissimum ita dividendi Imperii institutum, quo & paci publicæ consultum fuit, & legum auctoritati, quod contra immorigeros Status Principi cuiusque Circuli proximo executio mandari possit. Denique si non & ad promovendos limites, aut recuperanda amissa, ad defendenda tamen, quæ supererant, inprimis ad libertatem ordinum conservandam illis institutis sufficere sibi Germania potuit.

Ericus Mauritius not. ad Capitulationem Augustissimi Imp. Leopoldi p. 805. Q. num hæc distributio Imperii in Circulos sit utilis Imperio? putat Monzamb. cap. 4. in f. eam potius ad distractionem Germaniæ facere, dum quæ unum Circulum affligunt mala, reliquos segnius afficiunt. Sed contrarium potius verum est. Liquet enim ex historia rerum Germanicarum post Friderici II. tempora Imperium nostrum pene in Anar-

chiam abiisse, nulla fere inter Status superstite unione aut societate, prudenter itaque & magno Germaniæ bono per illam in Circulos distributionem, collapsa Imperii authoritas, & Statuum unio aliquo modo fuit restituta, simulque & securitati publicæ & legum authoritati consultum. Satius quidem fuisset omissa hac distributione omnia in unum corpus reducere, sed ea erat Imperii dissociatio, ut illud esset impossibile, & præstat tali in casu aliquam Rempublicam habere, quam nullam: sane posset hoc institutum ad tuendam securitatem Imperii publicam sufficere, si omnia, quae de illa re in Constitutionibus Imperii descripta sunt, observarentur.

Ob nun wohl vorangeregte beyde Reichs-Grund-Gesetze d. 1500. und 1512. als die Seele, ja der Kern und das Marck der- nach denen richtigsten Regeln der gesunden Vernunfft und der- zu einem glückseeligen Leben unentbehrlichen Verbindung gut ausgesonnenen Crayß-Eintheilung zu consideriren sind; So hat doch diese zum Pfand verbliebene erste Frucht nachmahls zu den abgesehenen Endzweck nicht ganz und gar hinlänglich zu seyn scheinen wollen, dahero die wohl und ansehnlich in die Augen fallende Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg A. 1522. zu gänzlicher Ablegung des ehevorig Schrecken-vollen Jochs erfolget ist, die

ich

ich dermahlen als den würdigsten Vorwurff und das absonderliche Ziel meiner Betrachtung zu nehmen befließen seyn werde, anerwogen diese: nach dem zuletzt befindlichen Brief, wie alwegen zweien Fürsten oder obrigkeiten eines ieglichen Kreyß geschriben wird, mit zuschickung dieser *execucion*, ordnung und bevelch, was sie darauf zwischen iren des Kreyß mitverwanten furnemen und handeln sollen ꝛc. der Sitz und die ursprüngliche Quelle ist, woraus die Crayß-ausschreibenden Fürsten herzuleiten stehen, welche mit denen Crayß-Obristen invitis gratiis nicht zu confundiren sind.

Laudatus Strauchius §. VII. p. 7. Denique habet quivis Circulus einen oder zwey ausschreibende Fürsten, darunter der eine geistlich der andere weltlich, qui reliquos convocandi ius habent. Et quidem in Circulo Rhenensi habentur Episcopus Wormatiensis & Landgravius Hassiæ Darmstadensis. In Westphalico Archiepiscopus Coloniensis, tanquam Administrator Episcopatus Monasteriensis & Dux Juliacensis. In Saxonico superiori Elector Saxoniæ. Per inferiorem Episcopus Magdeburgensis & Dux Brunsuicensis vel Luneburgensis. In Bavarico Archi Episcopus Salisburgensis & Dux Bavariæ. In Franconico Episcopus Bambergensis & Marchio Brandenburgico-Culmbacen-

bacensis. In Suevico Episcopus Constantiensis & Dux Würtenbergensis.

Ericus Mauritius cit. notis ad Capitulat. Leopold. p. 804. an. deinde 1522. in der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg art. 2. enumerantur etiam membra cujuslibet Circuli, circa quam tamen magna occurrit varietas, quemadmodum nec ulla Imperii Sanctione definitum est, quis ordo inter circulos observari debeat. Omnes hi circuli hoc habent, ut possint eligere Ducem, germanicè Crayß-Obristen illustri dignitate præditum. Habet præterea quivis Circulus unum vel duos Directores, germanice ausschreibende Fürsten, qui potestatem habent convocandi membra Circuli, & in eorum Conventibus Directorium exercent. Executio quoque Sententiarum in Camera Spirensi, vel Judicio Cæsaris Aulico latarum, quæ olim fiebat a Ducibus Circulorum, hodie incumbit den ausschreibenden Fürsten, etiam contra eos, qui, quod pro sustentatione Cameræ solvendum erat, solvere detrectant. Differunt igitur Duces Circulorum, qui in Instrum. pac. art. 16. §. 2. Præfecti militiæ Circularis dicuntur â Directoribus Circulorum, quamvis utrumque officium ab una sæpe sustineatur persona, illorum enim officium temporale est, horum vero in perpetuum, R. I. 1555. §. 59. deinde

de extraneus, id est, qui non est membrum Circuli, potest esse Dux Circuli, non autem Director Circuli.

Nach dem Grund-Riß obenangezeigten Briefs, ergienge nachhero vom Kayser Carl den 17. Febr. wegen Wehlung eines Hauptmanns und vier Räthe in den zehen Crayßen an Herrn Bischof Georgen zu Bamberg und Herrn Marggraf Casimirn zu Brandenburg die hienachfolgende Verfügung:

Karl von Gotes gnaden Erwelter Röm. Keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Erwirdiger Fürst, liber Andechtiger Hochgeborner liber Oheim und Fürst. Wir haben aus mergklichen Ervordern der noturfft ‥ ‥ ‥ so schiken Wir euch, als den, so Wir in dem Frenckischen Crays zu sölchen sünderlich vorgenommen (con- und nicht disjunctive) berürt *Mandat &c.*

Frids E. Palatinus Locum tenens ss. Ludwig Pfalzgraff ChurFurst &c. sst.

Ad Mandatum dni Imperatoris in Consilio Imperiali.

Dem Erwirdigen *Georgen Bischouen* zu Bamberg unserm Fursten und liben Andechtigen und dem *Hochgepor-*

nen *Casimirn* Marggrauen zu Brandenburg zu Stetin *Pomern* der Caßuben und Wenden *Herzogen*, *Burggrauen* zu Nurenberg und Fursten zu Rugen. Unserm liben Oheim und Fursten.

Welcher distinguirten Ehre und Vorzugs Sich nachgehends beyde vornehme Fürsten in hergebrachtem Vertrauen theilhafftig gemachet, und das hohe Stifft Bamberg um diese Zeit noch nicht die geringste preference ambiret, sondern über das Gleichgewichte (*) alle Zufriedenheit bezeiget, so mit den legem Imperii pudicam & virgineo quodam nitentem flore biß ad ann. 1541. unberührt gelaßen, ja so gar der eine rühmens werthe Gabe gehabte Herr Bischof Weigand zum Kennzeichen einer nützlichen Erkenntnus und mit einer gäntzlichen Ergebung an den, mit einer großmüthigen Weißheit ebenfalls begabten und nach der Hoheit seiner Gedancken ohne Vorurtheil alle Vorkommenheiten sans finesse & sans art wohlentschiedenen Herrn Marggraf Georgen sub d. Bamberg am Dienstag nach dem Sontag Esto mihi anno xxxi. geschrieben hat:

E. L. tragen Zweiffelson wissen, welcher massen in dem Abschid jungstgehalten Reichstags zu Augsburg under andern verleibt, das durch

(*) Bayle Diction. To. I. p. 172. Horat. de arte Poet. alterius sic alteram poscit opem res, & conjurat amice.

durch einen yden Kreyß des H. Reichs ein Hauptmann zu widerstand den Turcken erwelt werden soll ꝛc. Dieweyll aber in bemeldem Reichsabschied unter andern weitter fursehen, das zu erwelung benants Haubtmans die Obern eines yden Krayß die andern Stend erfordern, ist vns das allain zu thun aus nachvolgenden und andern Ursachen beschwerlich, und nemlich erstlich, das der Articul in disem fall dem Reichsabschid einverleibt ausdruckenlich die Wort vermag, das die Obern eines yden Krais die andern erfodern ꝛc. und nit der Ober, zum andern das uns nit kuntig, wie fern sich der Frenckisch Crays erstreckt, oder was Stend darein gehorig, und zum dritten das in angeruckten Abschied gesetzt das die Obere ꝛc. die andern Fursten, Prelaten, Grafen und Stette erfordern, dorum so achten wir vonnoten uns zu vergleichen, wie es mit denselben gehalten, und dan des mer fur austreglich und not, das ꝛc. von Ew. Ld. und uns zusammen geordent tag und walstat, zu erwelung berürts Haubtmans und dabey zu verainen, welcher gestalt ausgeschrieben, und was fur ander Stende ꝛc.

A. 1541. wolte man das gehörige Gewicht in der vorigen Wagschale nicht ferner halten, anmit die genaue Verbindlichkeit nicht mehr auf den ehemaligen Probierstein bringen, viel-

mehr suchte man bey der Tagsatzung nach Windsheim puncto der Münz- und Reichs-Anlagen durch die Convocation der weltlichen Stände, ohne das Recht der Verjährung erlanget zu haben, ein vermeintliches Vorrecht, darwieder aber der Herr Marggraf Georg (*) Sich alsobald verwahret, und solch intendirtes Superpondium in fracta quadam & flecti nescia mentis Celsitudine mittelst einer offentlichen Salvation auf eine freundliche und nach denen wohlgefälligen Grund-Sätzen der Klugheit eingerichtete Art wiederum in das Gleichgewichte zu bringen sich bearbeitet hat, wiewohlen dieser bestbefugte und rechtmäßig angebrachte Vorbehalt nicht von der fertilen und vollen Krafft gewesen, daß die jenseitigen Anmaßungen hätten keine weitere unangenehme Limpfe treiben können, allermaßen A. 1552. an Seiten des hohen Stiffts Bamberg abermahl eines Privilegii sich bedienet werden wollen, worgegen in einem Schreiben an den damahligen Herrn Bischoff Weiganden von Regenten und Räthen sub d. Onolzbach Freytags nach Thome Apostoli diese geschickte Insinuation gemachet worden:

„Gnädiger Herr. Uns ist ain unge-„wonl. Ausschreiben, dergleichen bei dem „Fren-

(*) *Sallust.* Esse, quam videri bonus malebat;
Ita quo minus gloriam petebat,
Eo magis adsequebatur.

„ Frenkischen Reichs Kreise niehe erhört, viel-
„ weniger mit alters also herkommen oder je
„ furgenomen worden, so nitt allain von Euer
„ Furstl. Gnaden, sondern auch in Namen der
„ Hochwirdigen Fursten Hern Melchiorn Bi-
„ schouen zu Wirzburg und Herr Wolfgang
„ Meister Deudsch ordens in deudschen und
„ welschen Landen, Dechants und Capitels zu
„ Aystet, auch der Reichs Stette Nürnberg,
„ Rotenburg uf der Tauber und Windsheim
„ an uns an stat des Durchleuchtigen
„ Hochgepornen Fursten, unsers gne-
„ digen Herrn Marggrav Georg Fri-
„ derichs zu Brandenburg ausgangen,
„ am dato haltend, Nurnberg den 17. De-
„ cembris, samt mitgeschickter Copien der
„ Rom. Kai. Mt. unsers allergnedigsten
„ Herrn an alle Fursten und Stende des
„ Frenckischen Reichs Crays ausgangen
„ Mandats heut dato zukomen, und dieweil
„ E. Fl. Gl. Sich gnedig zu guter maßen zu
„ erinnern werden wißen, das auch E. Fl.
„ Gl. allain dergleichen an die weltlichen Fur-
„ sten und Stende angemast ausschreiben,
„ bedes in schrifften und den zu gehalten Crais-
„ tagen von Unserer gnedigen Herren der
„ Marggraven zu Brandenburg wegen mund-
„ lich widersprochen worden, und demnach
„ solch ausschreiben an die weltlichen Fur-
„ sten und Stende altem Herkomen nach ie-
„ tziger Zeit nimand anders dan dem Haus
Bran-

„Brandenburg zu tun geburt, derhalben
„wöllen wir hiemit an statt und in Namen
„hochgedl. Unserer gnedigen Herren der
„Marggraven zu Brandenburg ofentlich
„protestirt, das wir E. Fl. Gl. und sonder-
„lich auch derselben iezo mit ausschreibenden
„Fursten und Stetten obangezogenen alten
„herkomen zuwider nichts wollen eingerau-
„met haben, sondern solch ausschreiben als
„ain unerhorte Neuerung uf ine selbst beru-
„hen laßen, und solcher Protestation also
„anzuhangen 2c.

Als den 4. Dec. 1555. Kayserl. Maj. dem Herrn Bischoff zu Bamberg und Herrn Marggraf Georg Friederich einige das Münzwesen betreffende Mandata durch den geschwornen Cammer-Gerichts-Botten insinuiren lassen, so ergriffen Stadthalter und Räthe zu Onolzbach sothane Occasion, (*) und sondirten unterm 5. ejusdem bey hocherſagtem Herrn Bischoffen, ob Ihro entweder gefällig wäre, erstbezielte Mandata denen geistlichen Ständen zuzusenden, gleichwie Herr Marggraf Georg Friederich bey denen weltlichen die Behörde zu beobachten unermangeln würde, oder ob sich eines gesamten Schreibens verglichen werden wolte. Es äusserte aber mehrhochernannter Herr Bischoff über solches auf den Fuß einer ètroiten Freund-

(*) Tacitus: nullus cunctationi locus est in eo consilio quod non potest laudari, nisi peractum.

Freund- und sinceren Nachbarschafft eingerichtete Gesinnen eine besondere Displicenz, und gebrauchte dieses hülffleistende Werckzeug:

„Unsern gunstl. Gruß Strengen, Hochgelerten, vest und Ersamen, liebe besondere. „Eur Schreiben samt inverwarter copei, was „die Ro. Kai. Mayt. unser allergenedigister „Herr, mit zuschickung munzens und anderer „desselbigen anhengigen Sachen vf jungsten „zu Augsburg gehaltenen Reichstag beschlossen, genoral Mandaten in das H. R. Reich „ausgeen und verkhunden zu laßen, dem hochgepornen Fursten unsern besondern liben „Herrn und Freund, Marggrav Georg „Friderich und uns geschrieben, haben wir „samt angeheffften euren ermelten ꝛc. ferners „inhalts und mit nit unzeitiger beschwerde, „das ir solch Schreiben erbrochen, vernommen, dan wir wissen euch nit zu verhalten „das bei unsern Stifft vor alter herkomen „und gebraucht, so dergleichen und andere „Handlungen in dem Frenckischen Reichs „Kreiß von Ro. Kaisern, Konigen und des „H. R. Reichs wegen geschriben worden, „das solchs von denen regierenden Bischoven unsers Stiffts als den ausschreibenden „Fursten desselben Frenckl. Reichs Kreiß beschehen, wie dan unser Stifft und dessen „regirende Bischoven das dergestalt vor alter bis uf uns herbracht und gebraucht, und

„wir

„wir in Zeit Unser Regierung nun bis „in das vier und dreisig iar on einige „irrung und verhinderung ermelte aus„schreiben auch geton, darauf auch von der „Hochgepornen Fursten Unser besonder liben „Herren und Freund, der Marggraven „zu Brandenburg und auch an stat obge„dachts auch Unsers besondern liben Herrn „und Freunds Margrav Jorg Friderichs we„gen vf die ie zu Zeiten darin verleibten ta„ge neben andern Stenden berurts Frenkl. „Reichs Kreiß durch euch auch geordent und „besucht worden. Und zu noch meren war„hafftigen Bericht unsers Stiffts alten her„komen, gebrauch, recht und Gerechtigkeit „wißen wir euch weiter auch nicht zu ver„halten, als auf den des nechst vergangen „L. Jars auch zu Augsburg gehaltenen „Reichstage von wegen des Reichsanschlage „gehandelt, in ofenlichem Reichs Rate er„meldung beschehen, das sich von wegen „des ausschreibens zu den Kreistegen an et„lichen orten in den Kreisen und sonderlich „auch im Frenckl. Reichs Kreiß irrung hal„ten sollen, das sich darauf Unser der Geistl. „und Weltlichen Fursten ermelt Frenkischen „Reichs-Kreiß Rete, darunter von Mar„grav Georg Friderichs wegen weiland der „Vest unser liber besunder Baltasar von „Rechenberg gewest, zusammen getan, mit „einander nnterred und hinwider in ofenli„chen

„chen Reichs Rate samentlichn angezeiget, „das sie von keiner irrung, so sich derohal„ben in Frenkl. Reichs Kreiß hilte, westen, „dann das ausschreiben ermeltes Kreiß vor „alter dem Stifft und Bischoven zu Bam„berg geburt, die es auch unverhindert der „andern Geist und Weltlichen Fursten noch „hetten, und das daßelbig alwegen durch die „regirenden Bischouen zu Bamberg in zutra„genden sachen und fellen furgenommen und „geton, daraus ir unsers Stiffts alt herko„men, gebrauch, recht und gerechtigkeit und „des mer abzunemen, das euch keineswegs „obvermelt Schreiben anzunemen, noch „vielweniger zu erbrechen, sonder vilmer ge„burt, dasselbig Uns zu überschiken, wann „obgleich dasselbig an unsern Herrn und „Freund Margrav Georg Friderich neben „und mit uns gestellt, mag es nit allein et„wa auf ungleichen Bericht, sonder auch „Unwissenheit Unsers Stiffts alt Herkomen „und Gerechtigkeit bescheen sein. Datum „in Unser Stat Bamberg Montag nach „Conceptionis Marie den 9. Decemb. „a. Lv.

Nun ist zwar dem Hochseel. Herrn Bischoff Weigand nicht zu verdencken gewesen, daß derselbe pro salvatione prætensi præcipui auf unglückliches Angeben seiner Räthe dergleichen Schreiben ablauffen lassen, da zumahlen bey demselben gegen seine Benachbarte Ver-

gnügen

gnügen und Liebe die herrschenden Triebe wechselsweise gewesen sind, wann man aber die Sache in ihrer Naïf und ursprünglichen Gestalt ansiehet, so wird ein Jeder von gesundem Geschmack gar leicht ermeßen, wie der Concipist in diesem nicht so lieblich als in der Opera klingenden Recitativ die Reichs-Tags-Handlung durch entgegen gesetzte Zeichen adjectitiæ qualitatis zu seyn vermeinet, und man solchemnach den Grund bey seinem nur übertünchten Gemählde allenthalben wahrzunehmen habe. Und weilen das Mystere und die Magnet-Nadel hiebey auf den in A. 1550 passirten Comitial-Vorgang hauptsächlich ankommen sollen, so werde ich aus denen vorgelauffenen Reichs-Tags-Handlungen die dahin einschlagende dienliche Extractus zu genauerer Beleuchtung sothaner Differenz und Erlangung einer völligen Beypflichtung mit schuldiger promtitude dieses Orts einrucken, vorausstellend, daß weder in des Balthasar von Rechenbergs, Amtmanns zu Gunzenhaußen, noch des Heinrichs von Mußloe, als beyder Gesandten nach Augsburg erstatteten Relationen von dem Fürstl. Bambergl. Vorbringen das geringste enthalten.

„Weitere mündl. Handlung so sich vf den „segsten Tag Aug. im Reichs Rat verlofen: „Die irrung mit den Kreisen des Ausschrei„bens halb solt bei Kay. Mt. Erkantnus „steen.

Der

Der ChurFursten, Fursten und Gemeiner Stende endl. Bedencken vf der Ro. Kay. Mt. übergebene Proposition den 16. Aug. a. 50.

„und demnach sich zwischen etlichen Kreyß-
„Fursten des Ausschreibens halb irrung ent-
„halten sollen, derwegen der Kreyßverwan-
„den zusamenkomen verhindert worden, so
„wölle die Kay. Mt. unbeschwerd sein, bei
„denselben Kreis Fursten zu verfügen, das sie
„dismals einen jeden an seiner Gerechtigkeit
„unnachtheilig sich des Ausschreibens vergli-
„chen, und also vorigem Abschid in diesem
„nachgangen werde, damit sich abermals
„niemands als ob er hiedurch vernachteilt der
„billigheit zu beklagen hette.

Replica und Resolutio der Ro. Kay. Mt. den v. 7br. 50.

„Das auch die Kreiß Fursten, so des aus-
„schreibens halb strittig sein, sich dessen zu
„diesenmal (doch einem jeden an seiner Ge-
„rechtigkeit unnachtheilig) vergleichen sollen

Der ChurFursten, Fursten und gemeinen Stende Antwort den 8. Oct. 50.

„Nachdem auch etlich Crays Fursten des
„Ausschreibens strittig seien, so erbieten sich
„die andern Stend des Fursten Rats uf der
„Kay. Mt. gdst. Bedenken mit denselbigen Ir-
„rigen alsbald handlung fürzunehmen und sich

„dises ausschreibens unabbrüchig eines jeden
„Gerechtigkeit, wo muglich, zu vergleichen,
„im fall aber der nitvergleichung sie an die
„Kay. Mt. zu Entscheidung diser Ding zu wei-
„sen, untertenigst hiemit bittend, Ir Mt.
„wolt Sich allergnedigst diser Ding alsdan
„unternemen.

Abschied des Reichstags zu Augsburg der sich den 25. Tag des Monats Julii a. 1550. angefangen, und vf den 14. Febr. a. 51. geendet hat:

„und damit diesem Werck der beschrei-
„bung der Kreyß halben keine fernere ver-
„hinderung furfalle, so seind die Fürsten, so
„derwegen strittig, dermaßen verglichen,
„daß solche Ausschreiben unabbrüchig eines
„jeden Gerechtigkeit, sein gewiesen Vort-
„gang in inbestimter Zeit gewinnen solle 2c.

Nach diesem Modell und einer- in sich haltenden getreuen nnd genauen Abbildung liegt zwar klar vor Augen, daß des Crayß-Ausschreib-Amts halber eine unangenehme Bewegung vorgekommen, es läßet sich aber darob, absque splendido fallendi artificio nicht demonstratif urtheilen, welche unter denen Fürsten dann eigentlich deswillen mit einander gestritten haben, dahingegen mit einer glücklichen Leichtigkeit und ohne Zwang hieraus der Schluß gemacht werden darf, wie eines Jeden Recht

Recht salviret und selbige Zeit das Ausschreib-Amt, salvo cuiusvis jure, exerciret, und in dieser ohnverfänglichen Qualitæt der vor citirte Augsburgische Reichs Abschied d. 51. von denen Bambergl. und Brandenburgl. Räthen unterschrieben worden, derohalben auch das vermeintl. Bambergl. Vorrecht noch keinen unabzuleitenden Einfluß gehabt, sondern zu deßen Abhaltung die Stadthalter und Räthe zu Onolzbach, um in kein Sommeil léthargique zu verfallen, sub d. 13. Decbr. oben recensirte Kayl. Mandata durch ein Ausschreiben denen Herren Bischoffen zu Würzburg und Eystett, item dem Herrn Teutschmeister, ferner denen Herren Grafen von Henneberg, Hohenloh, Wertheim, Castell, Erbach, Reineck und Mansfeld, als Innhabern Römhild, minders nicht denen Herren Schenck Carln zu Limpurg und Friderich zu Schwarzenberg, wie imgleichen denen Reichs-Städten Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Weissenburg und Schweinfurth zur Nachachtsame zugefertiget, ja so gar dem Herrn Bischoffen zu Bamberg einige Exemplarien sub eodem dato zur Publication in dem hohen Stifft mit dem Anhang zugesendet haben:

„vf unser an E. F. Gl. jüngst getan Schrei„ben und deßwegen von E. F. Gl. des Aus„schreibens halb unbillig getane weigerung „schicken derselben wir eine anzal solcher Man„daten hiemit untertenig zu, und der Röm.

„Kay. Mt. zu alleruntertenigsten gehorsam
„werden E. F. Gl. solche Mandata furderl.
„der gebur und notdurfft nach im Stifft
„Bamberg publiciren zu laßen gnedig wohl
„wissen, des versehens, die andern dises Fren-
„ckischen Reichs-Kreyß Stende, denen von
„uns auch etlich solcher Mandaten gleichfalls
„zugeschickt, werden sich uf der vorallerhöchst-
„gedacht Ro. Kay. Mt. allergnedigst Schrei-
„ben ungezweivelt auch gehorsamlich erzei-
„gen.

Darüber aber Herr Bischoff Weigand seine Unzufriedenheit Montags nach Thome den 23. Nov. weiters zu erkennen zu geben beliebet:

„tun wir Euch hiemit solche hieher gefer-
„tigte Kai. Mandaten wiederum mit gepu-
„render widersprechung solchs euers furne-
„mens zusenden, dann wir dasselbig dahin
„verstehen mussen, das ir Uns an Unsren Ge-
„rechtigkeiten, Alten Herkomen und Ge-
„brauch, eintrag, irrung und Verhinderung,
„da doch hievor keine gewesen, zu machen
„sondern Lust und Neigung, des wir Uns
„dan nit allein nit unzeitig zu beschweren, son-
„der auch euers neuerliches und hievor uner-
„hortes furnemens an orten und Enden zu
„beklagen, und damit das ir solchs euers
„furnemens, nit ursach vermerckt und befun-
„den, so seyen wir des erpietens, derhal-
„ben gedachten unsern besondern liben Herrn

„und

„und Freund Margrav Georg Friderich
„oder auch an Seiner Ld. stat in vermog des
„heiligen Reichs ordnung, nachdem je nie-
„mand seiner inhabenden possessionen vel
„quasi gewehr, gebrauch und alten herko-
„mens wider recht entsetzt werden solle, und
„wir Uns deren außerhalb deßen nit begeben
„noch entsetzen laßen konnen, rechtlichen fur-
„zukomen, und Uns in recht weissen und ent-
„scheiden zu lassen 2c.

Am 25. Aug. 1556. convocirte Herr Bischoff Georg zu Bamberg des Herrn Marggrafen Georg Friderichs Räthe auf den 22. Sept. nach Windsheim zu Berathschlagung der zwischen denen Ständen des Schwäbischen Crayßes in Ulm verglichenen Hülffe zu Handhabung des Land-Friedens, welches Gesinnen aber der einer nachbarl. Freundschafft mit unabläßiger Begierde sich ganz zu aigen gegebene vor höchstbenannte Herr Marggraf (*) für kein festes nachbarl. Band angesehen, mithin am 29. dict. mens. nach dessen ungemeiner Subtilitæt seinen eigentlichen Vorsatz eröffnet hat:

„Dieweil wir aber nicht weniger dieses
„Frenckl. Reichs Kreyß mit ausschreibender
„Furst seyn, und derhalb sunder Zweifels
„obbemelt Schreiben von des Schwäbischen

(*) Cic. pro Ligar. Nihil habet nec Fortuna tua magis quam ut possis: nec natura tua melius quam ut velis conservare quam plurimos.

„Kreiß anwesenden Stenden nit allein an E.
„Ld. sondern auch der Gebur nach an Uns
„(immaßen desselben Schwäbischen und an-
„derer Reichs Kreyß dergleichen, wie auch
„Ro.Kay. und Kon.Mt. in Reichs und Creys
„Sachen vor der Zeit und bißhero gethan)
„zugleich geschehen und ausgangen sein wur-
„det, als auch sunsten bei andern Kreisen ge-
„bräuchlich und herkomen, so hette sich in
„alleweg geburt, das Uns von E. Ld. wo nit
„das Original, doch ufs wenigst eine glaub-
„würdige Copei von berürter des Schwebi-
„schen Kreys schrifftlicher Antwort were über-
„schickt worden, das sich auch E. Ld. der-
„wegen mit Uns ains samtl. Ausschreibens
„an andere dieses Frenckischen Kreises Fur-
„sten, Graven, Herren und Stende vergli-
„chen, und wir also dasselbig miteinander
„hetten ausgeen laßen. Nachdem es aber
„verbliben, und wir uns dergestalt auf er-
„wenten tag weder mit Abfertigung unserer
„Rete noch in einige Beratschlagung einzu-
„lassen wissen, so wollen wir Uns hiemit des-
„sen erboten haben, do Uns entweder das
„Original oder aber glaubwürdig Abschriff-
„ten zugeschickt würden, alsdan Uns unver-
„züglich ains samtlich Ausschreibens, oder
„aber des mit E. L. freundlich zu vergleichen,
„das von derselben die andern Geistlichen,
„und von uns die weltlichen Stend auf ei-
„nen neml. Tag beschriben, und also disfalls
„die Gleichheit gehalten werde rc. Die-

Diese Declaration diente zu keiner angenemen Würze, und weilen man Sich nach denen Umständen und der Zeit zu accommodiren keine Bereitwilligkeit hatte, so stellte man suis Auspiciis den 2. Septbr. folgende motifs entgegen:

„Nachdem E. L. vermelden, wie sich in alwegen geburte, das E. L. von Uns, wo „nit das original, doch uffs wenigst ein glaubwürdig auscultirte Copey were überschickt „worden, hetten wir uns gleichwol deßen nit „versehen, dieweil E. L. solich des Schwäbischen Kreis Schreiben erstlichen zukommen und eröfent, auch folgends erbrochen „allererst Uns zugebracht ꝛc. das aber E. L. „weiter vermelden, wie E. L. nit weniger „als wir dieses Frenckischen Kreis mit ausschreibender Furst, sollen Uns E. L. genzlichn glauben, wo es vor alters herkomen, „des wir uns mit E. L. hierinnen oder sonst gar „ungern irren. Wir geben aber E. L. zu erkennen, das wir glaublich bericht, was in diesem „Frenckischen ReichsKreiß das Ausschreiben „Unserm Stifft Bamberg, und desselben regirenden Bischoven alleine zugehorig, und „vor Alter nit allein alweg und je dermaßen „herkomen und gebraucht, auch von E. L. „und derselben VorEltern nit wiedersprochen, „sonder uf gehalten Reichs und andern tagen bekent und gestendig gewesen, E. L. „auch sonder Zweifels nit befunden, das „derselben Eltern oder VorEltern jemals mit

 „Unsern

„Unsern Vorfaren am Stifft ausgeschriben
„dieweil nun unser Stifft also in alt her-
„komen, gewehr und Possess, so haben E.
„L. als der hochverstendig zu erwegen, das
„Uns ain anders nit fuglich oder verantwort-
„lich, und obgleich aus irrung oder Unwis-
„senheit dises Kreis Gelegenheit und Herko-
„men, wie auch gleichwol iezo durch den
„Schwebischen Kreis beschehen, samtlich
„Schreiben in diesen Kreis gelangt, oder
„in etlichen Kreisen anders gehalten, kan es
„doch den Gebrauch und alt Herkomen dises
„Kreys nichts benemen, wie es den allwe-
„gen bey solchen alt herkomen bliben ꝛc.

Hoch-Fürstl. Brandenburgl. Seits wolte man Sich nicht persuadiren, daß man Jenseits durch überzeugende Gründe zum Zweck gekommen, demnach suchte Herr Marggraf Georg Friderich nach dem würdigen Gebrauch seiner treffl. Gaben sub d. 12. huj. durch kräfftige Beweg-Ursachen den von großer Vorsicht gewesenen Herrn Bischoff Georgen einen gründlichern Concept beyzubringen:

„Ob wol nit one, das E. L. Vorfaren
„am Stifft zu Bamberg Sich des Aus-
„schreibens in diesen Reichs Kreiß wider
„ofentlichn allgemeinen Gebrauch und
„Herkomen der andern Reichs-Kreise
„unbefugter weise Sich auch allein angemast,
„so wirdet doch dieselb im Bericht ungezwei-
„felt auch befunden haben, das von Unsern
„Vor-

„VorEltern solche Gerechtigkeit dem Stifft
„Bamberg niehe gestanden, sondern von
„ihnen gemainiglich widersprochen worden,
„und sie derhalben stetigs in Anforderung
„gestanden, derhalb und dieweil in den an-
„dern ReichsKreisen das Ausschreiben oder
„Versamlen der Kreiß-Stende zugleich durch
„einen Geistlichen und Weltlichen Fursten
„getan, und demselben gemeinen Gebrauch
„nach und gar nit aus irrtum der andern
„Krays-Stende oder Botschafften die Sa-
„chen dises Frenckl. Kreis Stende ingemein
„betrl. nit allein an E. L. sonder zugleich auch
„an Uns gelangen lassen, und dergestalt Uns
„für einen Mitausschreibenden Fürsten gehal-
„ten, und zuforderst die Ro. Kay. und Kon.
„Mt. als die Oberste Häupter, deren May-
„ten kein irrtum zuzumeßen, in etlichen tref-
„lichen Sachen disen gemeinen ReichsKreiß
„belangend an E. L. nehern Vorfaren am
„Stifft Bamberg, weyland Bischof Wei-
„ganden etliche Schreiben ausgehen laßen,
„und dadurch Uns auch selbst als einen aus-
„schreibenden Fursten allergnedigst erkant,
„so heten Wir Uns gleichwol nit versehen,
„das solche Unser und des ChurFürstl. Hauß
„Brandenburg Gerechtigkeit von E. L. solte
„widersprochen werden, und konnen der-
„selben des unbefugt berümten alten Her-
„komens ainig posseß oder Gewer nit ge-
„steen, und wollen Uns nachbarl. verseen,

„Dieselb werde von solchen furnemen gutlich
„absteen, wie uns dan ainem andern stat
„zu geben nit weniger auch nit füglich, noch
„auch gegen Unsern Herrn und Freunden
„den Chur- und Fursten zu Brandenburg
„verantwortlich sein wolt ꝛc.

Worauf Herr Bischoff Georg Donnerstags nach Exaltationis Crucis den 17. eiusd. placidiore animo Sich expliciret:

„wiewol nun villeicht E. L. in diser Sa-
„chen des Frenckl. Reichs-Crays Ausschrei-
„ben des widerwertigen bericht sein mogen,
„so werden wir ferner glaublich verstendigt,
„wie zu Einem Reichstag vf bescheene Fra-
„gen, ob und was sich in den Kreysen des
„Ausschreibens halben für irrung hilten, von
„E. L. wegen, immassen dan E. L. zuvor
„auch angezeigt, durch einen derselben Re-
„genten oder Stathalter ofenlich in gemei-
„nen Reichs Rate vermeld worden, es sei
„in dem Frenckl. Kreis kein irrung des Aus-
„schreibens, sondern gehörte Bamberg zu,
„immaßen auch von E. L. oder derselben vor-
„Eltern mit unsern vorfaren am Stifft nie-
„mals ausgeschriben worden, sind darin
„freundl. zuversicht, E. L. solle von irem fur-
„nemen freundlich absteen, im fall aber E.
„L. des ausschreibens je Gerechtikeit zu ha-
„ben vermeinen solten, das wir uns doch
„nit verseen, sind wir des freundlichen Er-

bie-

„bietens, E. L. derwegen in vermög des
„H. Reichs Ordnung rechtlich furzukomen,
„und uns entscheiden zu lassen rc.

Hierdurch war dennoch der Stein des Anstoßes nicht gehoben, noch aus dem Weg geraumet, sondern diese eingerißene Mißhelligkeit glimmte fortwührig unter der Asche, konnte auch auf dem a. 1558. angesetzten Tag zu Windsheim durch die rühmliche Interposition und ausnehmende Application des eine sonderbare Gütigkeit zu einen beständigen Empfehlungs Brief gehabten Herrn Grafen Wilhelms von Henneberg nicht sopiret werden, in Ansehung deßen, und wohl betrachtet das Fürstl. hohe Stifft Bamberg dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg allgelegenheitlich den Rang zu behindern allstets bemühet gewesen, zu Heilung dieser fast incurablen Wunde, umb in seiner eigenen Absicht und Hoffnung Sich nicht ganz zuruck gesetzt zu sehen, kein ander Pflaster übrig seyn wollen, als zu Kay. Maj. Gerechtigkeits-Liebe die Hoffnungs-volle Zuflucht zu nehmen, und Dienstags nach Andree gemelten 58. Jahres diese respectuose Klage vorzubringen:

„Allergnedigster Herr. Euer Ro. Kayl.
„May. kan ich alleruntertenigst nicht verhal-
„ten, das weiland meine Vorfaren, regie-
„rende Marggrauen zu Brandenburg rc. se-
„liger loblicher Gedechtnus und ich in Brauch
„und Ubung gewesen, do sich sachn und hand-
„lungen

„lungen den Frenckischen Creis und die Er-
„forderung der Stende deßelbigen belangend,
„zugetragen, das di außschreiben zugleich in ei-
„nes Bischofs zu Bambergk, als eines Geist-
„lichen, und eines regierenden Marggrauen
„zu Brandenburg, als des Obristen weltli-
„chen Creis Standes namen samestlich ge-
„schehen und überschickt worden, und ob
„sich wol etwan die Bischofe zu Bamberg
„dem alten Gebrauch zu wider vormeinlichen
„angemaßet, sondere Ausschreiben zu tun,
„haben doch meine Vorfordern solichs so we-
„nig als ich das bisher nachgegeben, einge-
„raumet, sondern jederzeit dasselb widerspro-
„chen und nichts nachgegeben, vber das
„hat itzo der Erwirdig mein liber Herr und
„Freund, Herr Georg Bischov zu Bam-
„berg, als von Ew. Ro. Kay. Mt. seiner
„L. Mandata des abzihenden Kriegs-Volcks
„halb bei den Kon̄. W. zu Franckreich und
„Engeland zukomen, di in E. Kay. Mt. na-
„men so wol an mich als s. L. und also samptlich
„an uns beide ausgangen, ausserhalb mein,
„an alle Frenckische Kreisstende allein ausge-
„schriben, und mich allerding vorrechtlichen
„damit ausgeschloßen, ungeachtet das ich
„auch in disem Kreiß zu einem Obristen er-
„welet, und wiewol meine Stathalter und
„Ret zu Onolzbach meines abwesens des-
„halben geschriben, und sich eines solichen
„beschweret, so befinde ich doch so vil das
„der

„der sachen damit gar nit abgeholfen, welchs
„mir nun von s. L. nit zu geringen Beschwe-
„rung gereichet.

„Dieweil mir aber nicht allein beschwer-
„lich, sondern auch keinswegs gelegen sein
„wil, mich durch gedachten Bischof zu Bam-
„berg, des alten gebrauchs entsetzen zu las-
„sen, und das einzureumen, das meines
„unzweivenlichn verhofens, bei euer Ro.
„Kay. Mt. und sonsten menniglichn in Er-
„wegung aller anderer Kreis Gelegenheit und
„Umstende nit kan fur recht und billig geach-
„tet werden, und ich darauf der untertenig-
„sten und ungezweifelten Hofnung und Zu-
„versicht bin, euer Ro. Kay. Mt. werde hier-
„innen ein geburend einsehen haben, so er-
„suche und bitte Ew. Ro. Kay. Mt. ich al-
„leruntertenigst, di wolle den Bischof von
„Bamberg mit ernst dahin weisen, und hal-
„ten, das er nochmals mich, neben s. L. auf
„eur Ro. Kay. Mt. jungst samptlich an uns
„beide ausgangen Mandat zu gleichem aus-
„schreiben kommen lasse, und mich hinfuro
„daran ferner nicht hindere, wo das geschicht,
„alsdan bin urpotig neben andern Stenden
„in Frenckl. Kreiß alles dasjenige helfen zu
„handeln, zu beschliesen und zu uolnzihen,
„so des Kreises notturfft erfodert, und son-
„sten Ew. Ro. Kay. Mt. zu undertenigsten
„eren und Gevallen gereichen mag. im fhal
aber

„aber solichs nicht geschehen, und der Bi„schof uf seiner unpilligen Neuerung, trotz „und furhaben zuwider meines habenden rech„tens und hergebrachten gebrauchs vorhar„ren solde, als ich mich doch gleichwol nach „Euer Ro. Kay. Mt. geburenden ernstlichen „Einsehen hierinnen eines solichen nicht ge„troste, und sich hiedurch einiger mangel, „Beschwerung oder nachteil zutragen solle, „so verhofe gegen E. Ro. Kai. Mt. ich „des allerundertenigst entschuldigt zu sein, „und das Ew. Ro. Kai. Mt. nimand an„dern die schuld und vorursachung als ge„meltem Bischof zu Bamberg zumessen wer„den, welchs Ew. Ro. Kay. Mt. ich der „sachn und meiner selbst notturfft nach un„dertenigster meinung nicht verhalten kon„nen, Derselbigen als meinen Allergnedig„sten Herrn und Keiser mich jederzeit beueh„lende. Datum Colln an der Spreev Din„stags nach Andree a. Lviii.

Ew. Ro. Kai. Mt.

underteniger Furst
Georg Friderich
Marggraf zu Brandenburg.

Der hohe Herr Gegentheil war des davorhaltens, non semper ea sunt, quae videntur, und bediente sich also dieses Gegen-Vortrags ;

„So

„So kan doch E. Ro. Kay. Mt. ich under-
„tenigist nit verhalten, das vor Alter und etli-
„che hundert iaren (hanc lucem lactea gem-
„ma notet) herkumen, so sich aus Kai. und
„Kon. bevölchen oder vermog des H. R.
„Abschiden in dem Frenckischen Reichs Kraiß
„ausschreiben zugetragen, das dise von ni-
„mant andern dann meinen vorfaren Bi-
„schofen zu Bamberg beschehen, und neben
„inen meinen Vorfaren von den Marggra-
„fen zu Brandenburg niemals ausgeschriben,
„welches ausschreibens mein Stifft nit allein
„in rechtmessigen inhaben, possession, Ge-
„wer und gebrauch, sondern auch von andern
„Geistlichen und weltlichen Fursten und Sten-
„den berurts Frenckischen Reichs Kreiß er-
„kant und bekant, so ist auch von Branden-
„burgischen Retten des nit gar lang mer dan
„ainmal in gemeinen Reichs Rat und an-
„dern Gemainen tegen ofentlichn auch be-
„kant, daß des ausschreibens in dem Frenckl.
„Kreiß kein Irrung, sondern meinem Stifft
„Bamberg zugehorig. Nun wurdet sich durch
„meinen Herrn und Freund Marggraff Ge-
„org Friderich unterfangen, oder sein L. da-
„hin gewiesen, nit allein neben mir in dem
„Frenckl. Crais auszuschreiben, sondern auch
„meinem Stifft mit aufbrechung und aus-
„schikung vorzugreifen, und jetzo Benenung
„tag und notstadt, so doch zuvor nie besche-
„hen,

„hen, allein furzunemen, alles aus dem
„schein, das etliche schreiben, wie jetzo auch
„beschehen, an sein Lieb und mich mitein-
„ander ausgangen, und als ob in den an-
„dern Kreisen der gebrauch das zwen aus-
„schreibenden, ain Gaistlicher und Welt-
„licher, so doch in disem Crais ain anderer
„geprauch, mein stifft auch solches alten Her-
„komen, inmaßen vorstet, in rechtmeßiger pos-
„sess. und ob wol Zweifels one uf ungleichen
„bericht und unwissend meines Stiffts Ge-
„rechtikeit zu etlichen malen und in neuigkeit
„auch Kay. und Kon. Schreiben an meine vor-
„faren und Brandenburg ausgangen, so ist
„doch ganz one, das Brandenburg jemals
„mit denselben meinen Vorfaren ausgeschri-
„ben, wie dan vorbenanten meinem beson-
„dern liben Herrn und Freund, Marggraf
„Georg Friderichn, durch meinen negsten
„vorfaren, Bischof Weiganden, seliger Ge-
„dechtnus, und mich bestendig ableinung
„und bericht beschehen, und darum damit
„sein L. zu vermercken, das wir uns hierin
„oder sunsten mit seiner L. nit gerne irren,
„auch derohalben nit allain zu ordenlichen
„rechten, sonder zu schleunigen endlichen aus-
„trag an und fur das Kay. Cammer-Ge-
„richt erpotten. Wann nun allergnedigister
„Kaiser dem allen in Grund also, daraus
„E. Ro. Kai. Mt. Gnedigist zu ermeßen rc.

„Da-

„Datum in meiner Stat Bamberg am son„tag den 3. Julii a. 58.

E. R. Khay. Mt.

vndertenigster gehorsamer
Capplan
Georg Bischov zu Bamberg.

Kayl. Majt. liese darauf denen Ständen beyder hoher Theile eingereichte Exhibita in gemeiner Reichs-Versamlung fürlesen, mit Begehren, daß höchstermeldte Stände das Werck berathschlagen, und Ihr räthlich Bedencken darob ertheilen möchten, wordurch Herr Marggraf Georg Friderich Sich veranlaßet befunden, deßen wohl radicirte Befugnuß mit einer durch die Ubung sich angewöhnten Ehrerbietigkeit fernerhin nivea simplicitate dahin vorzustellen:

„Allergnedigster Herr. Nachdem E. Ro. „Kay. Mt. verschiner tag ein Missiv das aus„schreiben im Frenckischen Krais belangend, „samt etzlich beigelegten Copeien, so E. K. „Mt. verschiener Zeit von dem Erwirdigen „unsern besundern liben Herrn und Freund, „Hn. Georgen Bischoven zu Bamberg zuku„men, den vf ietzigem Reichstag zu Augs„burg erschienen ChurFursten, Fursten und „andern Stenden, und der anwesende Re„ten und Botschafften in gemeiner Reichs-

„Versamlung gnedigst fürlesen lassen, mit
„gnedigen Begehrn, E. M. daruf ir retlich
„Bedenken underteniglich anzuzeigen. Und
„aber mein unvermeidliche noturfft erfordert,
„vf soliche missif und Copeyen vber mein
„hievorig an E. K. M. berürts ausschreibens
„halb getan untertenigst schreiben mein wei=
„tern Gegenbericht zutun, so bit E. R. K. M.
„ich ganz underteniklich denselben allergne=
„digst anzuhören und obgedl. des Reichs
„Stenden, Rethen und potschafften, da=
„mit sie dise sachen dest stattlicher berat=
„schlagen, und sich alsdan gegen E. K. M.
„ihres rechtl. Bedenkens undertenigst und
„untertenig eröfnen mögen, gnedigst auch
„furlesen laßen. Und ist nemlich mit der kurz
„an deme, ob wol auch hievor die bischof
„zu Bamberg sich des Ausschreibens im
„Frenckl. Crais wider die Gebur allein an=
„gemast, so ist doch dasselbig von meinen
„Eltern und Vorfodern Gotseliger Gedecht=
„nis, auch von meinetwegen und durch mich
„noch heutiges tags jederzeit ofentl. prote-
„stando geantet, widerfochten und widerspro=
„chen worden, wie sich dessen die andern
„Frenckischen Crais Stende wol zu erinnern
„wissen, derwegen sich also der Bischof von
„Bamberg disfals keiner ruigen possession
„vel quasi, vilweniger ainicher bestendigen
„Gerechtikeit zu berömen.

„Dem=

„Demnach und dieweil es auch nit allain
„an ime selbst billig und recht, und dazu vor
„Augen, das bei allen andern des H. R.
„Krays Stenden also gebrauchl. und herko-
„men, und anderst nit gehalten wurdet, dan
„das alwegen ain Gaistlicher und weltlicher
„Furst die Ausschreiben in demselben Kreis
„miteinander haben und tun, sunder auch ich
„solchem gemeß und zu merer Anzeig und Be-
„crefftigung, das es auch im Frenckl. Crais
„gleichermaßen zu halten, nun etzliche iar
„hero von weiland hievor gewesener Ro. Kai.
„Mt. hochlöblichster milter Gedechtnuß nit
„weniger als E. K. M. und dan den andern
„ausschreibenden Gaistlichen und weltlichen
„des H. R. Krais Chur und Fürsten, samt
„andern Stenden des Reichs, neben ainem
„Bischof zu Bamberg für ain mit ausschrei-
„benden Fursten des Frenkischen Kreis
„erkant und gehalten, auch derhalben alle
„bißhero verabschide und andere furgefalle-
„ne notwendige Reichs und Kreissachen dem
„Bischov und mir im Frenkischen Kreiß als
„beden deßelben ausschreibenden Fursten mit
„ainander samptlich zu verrichten, und derwe-
„gen gemaine Krais Stende zu versammeln,
„samptlich geschriben, auferlegt und bevolen
„worden, und noch wurdet, alsdan solchs
„E. K. M. und andere des Reichs Stenden
„unverborgen an ime selbst notorium, Kund-
„bar und zur noturfft darzutun, und obgleich

„vor iarn weyl. der Hochgeporn Furst Mein
„freundl. liber Vetter sel. Herr Casimir Mar-
„grav zu Brandenburg und in abwesen irer
„Furstl. Gl. derselben Rete in ainem einigen
„fall ersetzung eines Assessors am Kay. Cam-
„mergericht belangend, die Kreyß Rete zu
„beschreiben bevolen, so könte doch derselbig
„ainig fall mit Bestand zu keiner notwen-
„digen folg gezogen werden, das es darum
„hinfuro alweg also solt und muste gehalten
„werden, zudeme das es one das mer aus
„Gutwillikeit dan ainicher Gerechtikeit ge-
„schehen sein mogt: uberdas do gleich ange-
„zogen ainiger unvergreifenlicher fall zur sel-
„ben Zeit dem Bischov in deme ainichen Vor-
„tail oder schein hette geben mogen, wie doch
„nit gestanden wurdet, so were es doch seit-
„hero, aus vorgemelten Ursachen, das es
„nit allain sunsten gegen einen Bischov zu
„Bamberg jederzeit ofentlich protestando
„geantet und widersprochen, und als an ime
„selbst billig und recht in und bei allen andern
„des Reichs Kraisen angezaigter maßen an-
„derst gebraucht, und gehalten, sundern
„das ich auch solchem gemes von voriger
„und ietziger E. K. Mt. unsern allergnedig-
„sten Herren durch Derselben gnedigste schrei-
„ben und bevelch, (so auch one das solchs fur
„sich selbst zu verordnen und vil ains mehrern
„macht gehabt) und dan durch andere Geist-
„liche und weltliche ChurFursten, Fursten
„und

„und Stenden, wie gemeldet, zu ainen mit „ausschreibenden Fursten des Frenkischen „Kraiß erkant und gehalten worden ꝛc. Nu„mehr vor der Zeit davon kumen, und ain „anders darwider in ganzem reich und disem „Frenkischen Crais eingefurt worden. So „ist auch keiner aus meinen Retten gesten„dig, das Ir ainer jemals weder ofenl. noch „sunst in ainig weg bekant, das des Be„schreibens im Frenkl. Crais kein irrung, „sundern dem Stifft Bamberg zugehörig we„re, es werde auch mit ainigem Bestand „nymer mogen beigebracht werden, wie dan „auch ains solchen ir kainer weder in seiner „instruction noch sunst von mir oder meinen „vorEltern, noch von irent oder meinetwe„gen ainigen Bevelch gehabt, und do es je „geschehen sein solt, (wie doch kainswegs „zu glauben) so hette es derselb fur sich selbst „gethan, und könte mir ainig nachteil noch „praeiuditium in dem wenigsten gar nit ge„ben ꝛc. Dieweil dan die Sachen im „Grund also und anderst nit beschafen, so ꝛc. „Datum im Aprilln a. 1559.

Dieweilen nun Kayl. Mt. und andere vornehme Status Imperii nach Ihrer erlauchtesten penetration und Hoheit des Verstands gar wohl abgesehn, wie das wahre Wohlseyn des

Fränckl. Reichs-Crayßes in der (*) wesentlichen Gemeinschafft alleinig beruhe, so haben Sie beyden höchst angesehenen Reichs-Fürsten nach diesem edlen Vorbild, aus aufrichtiger Hochachtung und Wohlmeynung suadiret, mit gemeinnutzlicher Einstellung aller offensiv-Operationen einen extraordinairen effort gesamter Hand anzuwenden, ob nicht zu Erhaltung gemeiner Wohlfarth solche herfür gebrochene Mißhelligkeiten vergnüglich appointiret werden könnten. Der- von vielen durch ein patriotisches Gemüthe sich wohl zu unterscheiden, folgsam ein unverlöschliches hohe Angedencken zu erwerben gewuste Herr Marggraf Georg Friderich brauchte zu einen Instrument dero Comitial-Gesandten D. Wernher Eisen, (**) welcher mit denen Bambergl. Räthen nach allerfodersamster Mühewaltung, probité und delicatesse gehandelt, und seiner aufgehabten Commission durch Erzielung eines gütlichen Vergleichs derogestalt sich acquittiret hat:

Von GOttes Gnaden Wir Georg Bischove zu Bamberg, und von desselben Gnaden, Wir Veit von Würzburg thumb-Probst, Dechant, Senior vnnd gemeinen Ca-

(*) Communis utilitas,
derelictio contra naturam
est, non solum rationem. Cicer.

(**) — — dedisti viventi
Decus atque sentienti.

Capitels des Thum Stiffts daselbstenn, auch von desselben Gnaden Wir Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jegerndorff vnnd ꝛc. Herzog, Burggraff zu Nürnberg, vnnd Fürst zu Rügenn, Demnach sich zwischen vnns beden, von wegen des Außschreibens des Frenckischen Kreiß, bißhero ein Zeitlang Irrungen vnnd Zwispalt erhaltenn von deßwegen wir vnns letzlich, vmb Befürderung willen des Kreiß obligen vnd geschefft, miteinander Inn freundliche Vergleichung eingelaßen. Bekennen demnach, hiemit für vns, vnnsere Nachkommen vnnd erben, wissentlich In crafft dits Brieffs, vnd thun khunt allermenniglich, das wir vnns berurtes Außschreibens halben, miteinander nachuolgendergestalt, freundtlich verainiget vnnd verglichenn, Das wir beide, vnd dann ferner vnnd künfftig vnnsere Nachkommen vnnd erben, als nemlich yederzeit ein Regierender Bischoff zu Bamberg, vnnd der eltst Regierender Marggraf zu Brandenburg, des Haus Onolzbach, das Beschreiben vnnd erfordernn der Stände, des frenckischen Kreiß, semtlichen vnnd mit einander haben, die Kreißtege zugleich mit einander außschreiben, vnnd so offt vnnser einer, vnnsere Nachkommen vnd erben, wie obstet, für gut und notwendig erachten

vnnd ansehen werden, einen Kreißtag auß-
zuschreibenn, Solle der ander, in Krafft di-
ser Vergleichung schuldig vnnd pflichtig sein,
solchen tag zugleich mit außzuschreiben, vnnd
darInnen ainiche Waigerung oder Verhin-
derung nit furnemen, gar in keinen Wege,
Sodann die Kreißstende Persennlich, oder
durch Ire Rete, Potschafften vnnd gesand-
ten, vff die außgeschriebene Kreißtege er-
scheinen, zusammen kommen, vnnd die Kreiß-
tege gehalten werdenn, Solle In Berat-
schlagung aller vnd yeder Kreiß sachen, die
proposition, Direction, vmbfrag, Con-
clusion, Begreiffung der Abschiede vnnd
Canzley, vnns Bischoff Georgen vnnd vn-
sern Nachkomen, Bischouen zu Bamberg,
allein zusteen, zugehören, vnd gebürn, Auch
vnnser Marggraf Georg Friederichs vnse-
rer erben vnnd Nachkommen Regierender
Marggraf zu Brandenburg halber, vnver-
hindert vnnd vnangefochten dem Stifft,
vnnd yederzeit Regierenden Bischouen zu
Bamberg bleiben, vnnd solle also diese Ver-
gleichung hinfüro zu ewigen Zeiten, durch
vnns beide, vnsere Nachkomen vnnd erben,
wie obsteet, bestendiglich, Treff iglich, vn-
verbrochenlich vnnd vnwiderrufflich gehalten
werdenn, getreulich vnnd on alles geuerde,
zu vrkhunt sein diser Vergleichungs-Brieff,
zween gleichs lauts vnnd Innhalts, mit vn-
ser Jeder anhangendem Innsigel, gemacht,
auff-

auffgericht, vnnd verfertigt, vnnd Jedem einer zugestellt vnnd vberantwort wordenn. Gescheen vnnd geben zu Au spurg, Donnerstags den Aifften des Monats Augusti, nach Christi vnnsers Liben Herrn geburt, funffzehenhundert vnnd In dem Neun und funffzigsten Jare. (*)

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Die Hochwürdigen Membra Capituli zu Bamberg erscheinen bey diesem Recess nach dem wahren Innhalt und ächten Siegel-Abdruck in einem solchen Auftritt, daß Selbige zu Bezeugung deren Beyfreude über die einmüthige Zusammenstimmung, auch zu Vermeidung einer unförmlichen Aehnlich- und Fähigkeit den letzten Platz nach Ihrem sittlichen Character zum verdienten Nachruhm mit scharffsichtigen Augen (**) und einem gar rühmlichen Beyspiel vergnügsam eingenommen haben, ohne deren ansonsten glänzende Verdienste und kundbare Vorzüge zu verdunckeln, ab welchem gedoppelten Bande sich die Quæstion,

Ob auf erfolgen des Ableben eines regierenden Herrn Bischoffens das Hochwürdige

(*) Plinius: Ut felicitatis est quantum velis posse; Sic magnitudinis, velle quantum possis.

(**) Horat. Ingenium cui sit, cui mens divinior atque Os magna sonaturum, des nominis huius honorem.

Dohm-Capitul die zufällige Versammlung des Hochlöbl. Fränckl. Crayses zu Nürnberg in deßen Nahmen und von Bambergl. Crayß-Directorial-Amts wegen fortsetzen, solchemnach die- zu ersagten Nürnberg umb selbe Zeit sich aufhaltend nachgelaßene Fürstl. Bambergl. Gesandtschafft mit einer neuen Vollmacht versehen, mithin in Berathschlagung aller Crayßverfallenheiten die Proposition, Direction, Umfrage, Conclusion, Begreiffung der Abschiede, ꝛc. Sich zuaignen dörffe?

Die voll erhabener Gedancken seyende und nach dem Ruhm ihrer Tugend und bekannten vortrefflichen Eigenschafft einer billigen Verehrung würdige Hohe membra dieses Capituls werden nach einer- ohne Vorurtheil beliebenden Einsicht nur angezogenen Recessus und in Anbetracht der vorherigen Maximen nach dem Innbegriff Ihrer- zugleich und recht abzielenden Pflichten mit einer glückl. Fähigkeit und einem richtigen Maas-Staab auf eine- Ihnen Selbst (*) gefällige Art beurtheilen, daß man Dero Rang und Würde nicht zu nahe komme, wann die Negativa in einem Abriß vorgeleget werde, in genauerer Erwägung die regierende Bambergl. Herrn Bischöffe und die re-

(*) Gracian. Il se perd plus d'estime par une défense opiniâtre, qu'il ne s'en gagne à l'emporte de vive-force.

regierende Herrn Marggrafen zu Brandenburg nach denen zum ewigen Denckmahl aufgerichteten Reichs-Crayßen so wohl von denen Röml. Kayserl. und Königl. Majt., als in Dero Nahmen von dem Reichs-Regiment, Cammer-Gericht und allen Statibus Imperii, über das von denen auswärttigen Mächten mit völliger Ubereinstimmung vor die Ersten und Obersten Fürsten Geist- und weltlichen Standes in dem Fränckischen Crayß, welchen das Ausschreiben und Zusammenberuffen der zu den Crayß gehörigen Stände mit unzertheilbarer Hand ex tripode irreformable gebühret, zu aller Zeit vorzügl. verehret, auch aus solcher die Glückseeligkeit und den Wachsthum des Fränckischen Crayßes befördernden Quelle, höchst ernannten beyden Condirectorial-Fürsten die kluge Einleitung und Execution der Crayß-Verrichtungen ohnabläßig übergeben worden, und, ob gleich oben ausgeführter maßen dieser Strohm Anfangs jezuweilen durch eine auf blosse Regeln der Wahrscheinlichkeit gegründete Maynung gegenseits aufgehalten werden wollen, und so mittelst eine unangenehme Spaltung in dem Fränckischen Crayß daraus entstanden ist, umb willen einige von denen damahlig Bambergischen Herrn Räthen alle unschätzbare Regeln des Vortheils in ihrer Gewalt zu haben geglaubet, einfolgl. denen Brandenburgl. Räthen das equitare in arundine longa auf eine

kurze

kurze Zeit überlaßen, damit diese Sich darmit consoliren mögten,

Tasso:

Fummo (io no'lnega) in quel Constitto vinti, Pur non mancò virtute al gran pensiero: Hebbero i più felici allor vittoria Rima se a noi d'invitto ardir la gloria.

So hat doch Kay. Maj. und das Reich zur Königlichen Land- und Mittel-Straße den Compaß gezeiget, und das stärckste Band der Wiedervereinigung in einem weisen Gebrauch an die Hand zu geben den vortheilhafften Weg gefunden, solches schätzbare Vorrecht auch sowohl der- die Tugend und Ehre vorgezogene Herr Bischoff Georg, als der- das Zeichen einer scharffsinnigen Klugheit Jederzeit bewährte Herr Marggraf Georg Friederich begierigst angenommen haben, und Ihre Treue und Sorgfalt vor das gemeine Beste außer Streit zu setzen, auf eine recht angenehme Art Ihre Haupt Regel seyn laßen, somit nach dieser feinen politique vorgehörter Brandenburgis. Gesandte, D. Eisen (*) zu baldiger Erlangung dieses guten Zwecks und zu zeigen, daß Er tours- de

(*) Voici les paroles d'Eschyle à la louange d'amphiaraus:
Non enim optimus videri, sed esse
volet profundo mentis sulco fruens,
ex quo sana germinant consilia.

de Maitre mit einer sorgsamen adresse zu machen wiße, in dem Eingang des Instruments das Hochwürdige Dohm Capitel in dem Absehen und dem unverwandten Blick eigenbewegl. mit eingerucket,

„damit, wie seine Worte lauten, das „Dohm Capitul, als ob der Bischoff es oh„ne Bewilligung des Capitels gethan, das„selbig nicht widerfechten mögte ꝛc.

Durch welches Gemählde jedoch dem pro parte compaciscente nicht zu haltenden Hochwürdige Dohm Capitul Er keine Oberhand zu geben den Vorsatz, sondern den alleinigen Willen gehabt, seiner Pflicht mit aller möglichen Vorsichtigkeit und Unschuld das Genügen zu thun, folgbar den anstößigen Stein einer über kurz oder lange vorschützenden alienation aus dem Weg zu raumen, also das Hochwürdige Dohm Capitul in keinem andern Rang dem Herrn Bischoffe an die Seite zu setzen, als die ordentlich und wohleingerichtete Sieglung ausweiset, gestalten auch durch obbestimmten Zusatz annur eine merckwürdige Probe von der unendlichen Zufriedenheit des Hochwürdigen Dohm Capituls in dem ersten Anblick wohlmeynend und unverletzend der Reichs Grund-Gesetze vor Augen geleget worden ist, welche inépuisable Source dann bey der ersten Gelegenheit a. 1599. durch das ausgefertigte und dem Hochfl. Haus Brandenburg Directorium

Cir-

Circuli et Directionem Consessus et Cancellariæ als ein Eigenthum gegebene Convocatorium das volle Maas behalten hat, also solches- die Vorhand immerwährend zeigende Systema die Jedesmahlige Hochwürdige Herrn Dohm Capitulares nach Ihrer sehr tieffen Einsicht und fähigen reinen Erkänntnus leicht begreiffen werden. Dann ob die Hochwürdige Dohm Capitul nebst dem Jure Territoriali, wie auch dem Jure Suffragii in Comitiis, nicht minders die Jenige Jura Personalia, welche nach dem bündigen Plan der Reichs Verfassung und des J. P. W. Art. XVI. §. 2 den Offibus der Zeitlichen Herrn Bischöffe, als Imperii Romani Principibus, alleine ankleben, sede vacante exerciren dörffen, das ist zur Zeit einer delicatern Discussion noch unterwürffig, und wenigstens in kein wahres Licht gesetzet, welchen verschloßenen Zutritt das Hochwürdige Dohm Capitul zu Bamberg mit einem sichern Grund a. 1609 auf eine freündlich und gütige Weise mit verbindlichen Worten und aller Gelaßenheit Selbst erkannt hat, indeme dasselbe

„Den bereits *prorogirten* Crayß Aus„schußtag, biß das Stifft wieder mit „einem regierenden Fürsten versehen „seyn würde, zu beschicken sich nicht „bemächtigen wollen ꝛc

welches wahre und eine lebhaffte Empfindung mit sich führende Eigenthum der- allen weitern

An-

Anmaßungen die rechte Stärcke benehmenden Eingeständnus nachhero von der Würckung gewesen, daß Kayser Ferdinand der III. in dem 1642ten Jahr an den Hochseel. Herrn Marggrafen Christian mit Ausschließung des Dohm-Capituls geschrieben,

„Daß, Er in Krafft tragenden Amts seine „Crayß Mit Stände an ein gewisses Orth „zusammen beschreiben mögte, NB. sintemahl des Bischoffs zu Bamberg Andacht „jüngst mit Tod abgegangen, und die Ca„pitularen ein und andern Orts in der „Wahl eines andern Bischoffs begriffen.

Wovon die Vortrefflichkeit dieses Vorzugs noch mehrers in die Augen leuchtet, angesehen, a. 1672. den 26. Mart. des, von einem vollkommenen Ruhm ohne Zuwachs bleibenden Kaysers Leopoldi Mayt. nach Absterben des Herrn Bischoff Philipp Valentins zu Bamberg, anmit bey fürgedauerter wiedermahligen Sedisvacanz an des Herrr Marggraf Christian Ernsten Hoch Fürstl. Durchlt. nachgesetztes Excitatorium mit ebenmäßiger Ausschließung des Dohm Capituls abgehen laßen,

Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hochgeborner Lieber Oheim und Fürst. Ew. Lbd. wird Zweiffels ohne von Deroselben

zu

zu Regenspurg habenden Gesandten gebührend hinterbracht worden seyn, aus was für hochwichtigen Ursachen wir im nächstvorigen Jahr bewogen worden, gegenwärtige Reichs-Versammlung anderweit zu erinnern, weilen es schon damals das Ansehen gewonnen, als wann der ErbFeind Christlichen Nahmens, der Türck sich unterstehen dörffte seine Operationes mit der Zeit nicht allein gegen das Königreich Pohlen, sondern auch pari passu und zugleich wider Unsere Erb-Königreiche und Lande, werckstellig zu machen, möglichst daran zu seyn und zu befördern, damit der Punctus Securitatis Publicæ dermaleinst, ohne weitern Verzug, zur Richtigkeit gebracht werden, und sich ein Jeder Crayß und Stand des Reichs mit seiner Quota zu dem vergleichenden Universal-Quanto dergestalt gefast machen möchte, daß man sich solcher Verfaßung auf unversehen Fall gebrauchen könnte.

Wann nun deme zu folge jüngsthin bey fernerer Berathschlagung gedachteu Puncti Securitatis publicæ in allen dreyen Reichs-Collegiis die förderliche Aufbringung der einem Jeden Craiß zukommenden Mannschafft für nothwendig erachtet: Und Wir dahero ersucht worden, die gesamte Reichs Crayße dahin gnädigst zu ermahnen, das dieselben sich mit ihren Quantis allerseits in solcher Bereitschafft halten wolten damit man sich deren würckl. auf allen Nothfall zu bedienen gefaßt seyn könnte:

Also

Also haben wir zwar zu dem Ende allbereit denen zu Regensburg versamlenden Ständen, durch Unsern Kayserlichen Principal-Commissarium des Bischoffs zu Eichstädt A. nochmahlen repræsentiren und vorstellen lassen, was Gestalt die vorhin erschollene Türcken-Gefahr sich nicht allein nicht minder, sondern von Tag zu Tag je länger Je mehr zunehme, indeme die Asiatische Völcker sich, dem eingelangten gewißen Bericht nach, allschon in sehr großer Anzahl versammlet, auch der Türckische Kayser alle seine Mannschafft auf dieses Æquinoctium beschrieben; seine Magazin-Häuser mit Proviant zum Besten versehen, und dergleichen anderst wohin zu führen, oder zu verkauffen den seinigen ernstlich verbotten hätte, nit weniger mit erwerbung um das baare Geld verfertigung der Stuck: Fewer-Kugeln, Granaten und der Pruggen über die Donau: Saw, Dra und bey Newheüsel continuirte; und man dahero nit allerdings versichert wäre; ob derselbe den zwischen Uns und Ihme prorogirten Stillstand, verglichener maßen, in seinen Kräfften beständig zu halten, auch denen jüngstgethanen vielfältigen Sincerationen annoch zu inhæriren gemeint: vnnd nicht etwa bey so großen Anstalten und Kriegs Rüstungen vielmehr intentionirt sey, entweder obbemeldtes Königreich Polen: oder aber Unsere Erb-Königreich vielleicht in kurzem (so GOtt gnediglich verhüten wolle) directe vel indirecte anzugreiffen: vnnd diesemnach

ChurFürsten und Stände ganz angelegenlich ersucht, allerseits dahin cooperiren zu helffen, damit mehrberührter Punctus Securitatis publicæ dermaleinst befürdert und vestgestellet werden. auch sich Jeder Craiß unnd Stand mit der Ihme zukommenden Mannschafft gefaßt halten mögte; zumahlen allen und Jeden Ständen des Reichs höchstens daran gelegen, daß auf den Nothfall einem so mächtig und geschwinden ErbFeind der Christenheit, aller Möglichkeit nach, zu begegnen zeitlich Anstalt gemacht würde, um dadurch zu verhindern, daß derselbe aus denen angränzenden Landen nicht etwa in das H. R. Reich hervorbreche, und als Feind, der auch hundert Meil Weegs in kurzer Zeit durchzulauffen gewohnt, dem gemeinen Vatterland mit besorglichem straiffen nicht unwiderbringlichen Schaden zufüge.

Wie wir dann zu unser Erb-Königreich und Landen sowohl als der Stände des Reichs selbst eigener Conservation und Sicherheit nicht allein unglaubliche große Spesen aufgewendet, und unser bereits auf den Beinen habende Regimenter verstercket, sondern auch auf etliche tausend Mann neue Patenten ausgetheilet haben, und selbige sowohl im Röml. Reich, als unsern Erb-Königreich und Landen um Gewinnung der Zeit zu werben gedacht sein.

„Haben aber dabenebens eine Nothdurfft
„zu seyn erachtet, nebenst andern auch Dr.
„Lbd.

„Lbd. zu ersuchen und zu erinnern, Sie wolle
„tragenden Mitausschreibenden Amts
„halber, hievon nicht allein Dero Crayß-
„Mit-Ständen unverlengt *parte* geben
„und daran sein, damit das Ihnen bey der all-
„gemeinen Reichsverfaßung zuegelegtes Quan-
„tum, obangeregtem Reichs-Concluso gemäs,
„unverzüglich geworben: und was ein Jeder
„Stand in particulari beyzutragen haben wird,
„zum schleunigsten repartirt werden- mithin man
sich in solche Verfaßung stellen möge, auf das
die pro salute patriæ et Securitate Imperii
verglichene Mannschafft auf Jeden begebenden
Nothfall würcklich zusammen- und gegen den
Feind nützlich gebrauchet werden könte, son-
„dern auch bey selbigem Crayß die nach-
„drückliche Verordnung thun, das oban-
„geregte von uns vorhabende dem allgemeinen
„Weesen zum Besten angesehene Werbungen
„befürdert werden mögen.

Wobey auch insonderheit zu gedencken sein würdet, auf daß das Heil. Röml. Reich bey jezigen und künfftigen gefährlichen Läufften nicht noch mehrers durch fremde Werbungen an Mannschafft entblößet werde, uns dißfalls auf die Reichs Sazungen und bevorab des Jüngern Reichs Abschieds de a. Sechszehen Hundert und vier und funffzig beziehend.

Gleichwie wir auch der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden alle und Jede ge-

treue Stände des Reichs: allermaßen von Ihnen bey dergleichen Begegnüßen jederzeit, insonderheit aber annoch in dem letzt vorgewesten Türcken-Krieg zu Ihrem unsterblichen Ruhm auch unserer sonderbarer Satisfaction und danckhnehmigen gnedigsten Gefallen löblich und wohl geschehen, auch anjezo, da etwa ermeldter Erb-Feind vorbrechen sollte, uns noch ferner an Hand zu stehen, von selbsten nicht weniger geneigt sein.

Also würdt Dr. Lbd. durch Befürderung dieses allgemeinen und Heylsamen Wercks sich nit allein um Uns und das Heil. Römische Reich sondern auch um die ganze Christenheit zu Ihrem ewigen Nachruhm höchst meritirt machen. Und wir verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allen gueten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den sechs und zwanzigsten Martii, Anno Sechzehen hundert zwey unnd siebenzig, unserer Reiche des Römischen im vierzehenden des Hungerischen im Siebenzehenden und des Böheimischen im Sechzehenden

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

In-

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Christian Ernst, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Unserm lieben Oheim und Fürsten,

und in Erinnerung der Herr Peter Philipp bald vor dem Abgang sothanen Excitatorii zum Bischoff erwehlet, Diesemnach von dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario Bischoff Marquard zu Eichstätt selbes am 5. Aprl. erwehnten 72ten Jahrs an den neu erwehlten Herrn Bischoffen übersendet worden, nichts destoweniger der Herr Bischoff Peter Philipp eine gewöhnliche Unpartheylichkeit, und daß solche Ihme ein würdiger Gegenstand einer vergnügenden Freundschafft seye, über den Neid und über den Tadel beglaubiget, einfolgsam voll Tugend und Verstand das Originale an dem Herrn Marggrafen alsofort uneröffnet (*) überschicket, und dieser so nach Kayserl. Maj. sub d. $\frac{11}{12}$ Apl. respectueusest vorgestellet hat:

Ew. Kayserl. Majt. an mich als des Fränckischen Crayßes Mitausschreibenden Fürsten allergnedgst. und hochstbewegl. abgegangene

(*) Gracian. Les grandes sont les grands-hommes. A plus forte raison un grand personnage doit-il faire en sorte, que toutes les perfections de son esprit soient grandes.

Excitatorium wegen incaminirung der pto. Securitatis publicæ erforderten Verfaßung hab ich 2c. erhalten. Gleichwie nun ehe dergleichen eingelanget, das kurz anvor mit dem Stifft Bamberg verledigte Mit Ausschreib-Amt durch Erwehlung Sr. des jezigen Hrn. Bischoffs Lbd. wiederum ersezt worden, also ist so wohl von daher, als auch von mir dorthin Communication geschehen, und eine Crayßzusammenkunfft zu solchem höchst nöthigen Werck mit unsauml. gesamter Hand auf den $\frac{30 \text{ May}}{10 \text{ Aprl.}}$ h. a. ausgeschrieben worden 2c. Unlaugbar ist zwar nicht, daß, als am 22. Apr. 1683. der Herr Bischof Peter Philipp verstorben, das Hochw. Dom-Capitul einen Versuch gethan, an das Hoch Fürstl. Hauß Bayreuth eine Expedition an die Crays-Stände zur Mitausfertigung zu senden, allein erfolgt alsobald die Zuruckgabe unter diesem Vorgewichte: das dem Dom-Capitul die *Competenz* eines regierenden Bischoffs nicht zustehe 2c. welches eine Gestalt und Ansehen gebende Vorbild a. 1693 M.Nov. zum denckwürdigen Muster gedienet, bey deßen Anschauung das Hochwürdl. Bambergl. Dohm-Capitul aus ohnunterbrochener zärtlichen Neigung Besage der Crayß-Handlung, sonderbar des gehaltenen Protocolli und der Bambergl. Gesandschafftl. Propositionen sich wiedermahlen auf den höch-

sten

ſten Gipffel der Ehre zu ſchwingen keineswe-
ges vorgehabt, ſomit auch den erſten Platz nicht einzunehmen begehret hat. Das Crayß-Protocoll Seſſ. 41. D. den $\frac{2}{12}$ Oct. zeiget die Brücke in ihrem alten Stande, „daß „die Bambergl. Geſandten damalen Selbſt „erinnert, es werde nunmehr auf den Receß „zu gedencken ſeyn, weil man derſeits we- „gen des betrübten Todtes Fall Ihro „Hfl. Gnaden zu Bamberg nach Hauß „eilen müße, und evinciret den Band in dieſem Grunde, daß das Hochwürdl. Dohm-Capitul ehender eine togam funebrem ohne Eiferſucht angeleget, als deßen vollkommenheit in einem größern Licht und weitläufftigern Umfang vorzubilden vermeynet habe. Wornächſt Seſſ. 43. den 14. Oct. und Seſſ. 44. den $\frac{5}{15}$ Oct. der geferttigte Receſs abgeleſen, und allbereit den $\frac{7}{17}$ Oct. mit der Unterſchrifft authoriſiret, maßen auch der Crayß-Tag, ſo von des Herrn Biſchoffen Marquards Sterbetag an Acht ganzer Tage fortgedauert, in dem Nahmen der Beyden Crayß-Ausſchreibenden Herren Fürſten und durchaus nicht in des unbenannten und bey denen Crayß Conſultationen unbekannt gebliebenen, außer deme aber in einem ungemeßenen Raum und augenfälligen Flor ſtehenden Hochwürdl. Dohm-Capituls dermaßen beſchloßen worden,

„Daß der schon mehrmahlen angeführte „Bambergl. Rath und Gesandte Stang mit „ausgedruckten Wortten im Nahmen des „Hoch-Fürstl. Ausschreib-Amts, gegen „die anwesende Herrn Abgesandten Ihrer „Erscheinung wegen (und nicht des verbleibens halber auf die Dohm-Capitul. Verlängerung des Crayßtags) „die Dancksagung „herkommlicher maßen abgelegt ꝛc.

Den 1559. Recess kan Ein Hochwürdl. Dohm-Capitul nicht auf deßen Rechnung schreiben, noch nach deren großen Stärcke des Geistes einen Sieg daraus Sich versprechen, dann selbiger redet mit wohlverbundenen und eigentl. Wortten:

Von dem Herrn Bischoff und Capitel an Einem, und Herrn Marggraf Georg Friederich am andern Theil

Wobenebens ferner in die genaueste Betrachtung kommet, daß in Berathschlagung aller und Jeder Crayß-Sachen die Proposition ꝛc. dem Herrn Bischoff und seinen Nachkommen Bischoffen zu Bamberg allein, so lange nemlich ein jeder Crayß-Tag dauret, unbenommen zustehen solle. Nach welcher Gestalt und Farbe in dem weitern Context das Stifft mit dem jederzeit regierenden Bischoffen dem Wesen nach in eines zusammen genommen wird, in Erwegung dieser unverfälschten

Richtigkeit das Hochw. Dohm-Capitul keine andere determinirung, als was dem Herrn Bischoff auf der Einen- und dem Herrn Marggraffen auf der andern Seite zukommen solle, aus dem Vertrag auf die Bahn bringen, also den Vertrags Buchstaben in die verlangende eigenthuml. Würde um so weniger einkleiden kan, als dasselbe eines theils loco congruo die Rolle darum mitspielen müßen, weilen die Bischöffe und Prælaten, die von Ihren Antecessoribus absque Consensu Capituli geschlossene Conventiones zu adimpliren gar gern erschwehren, und anderer Seits Hochgedl. Dohm-Capitul mit dem Stifft denen Herrn Bischoffen und deßen Nachkommen keineswegs pro una Persona anzusehen seyn will, wozumahlen die ehemahlige Fürstl. Bambergische Waffen und mit dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg gewechselte Schreiben gründlich eingesehen werden mögen.

A. 1555. schickten die Marggräfl. Räthe die eingekommene Kayserl. Münz-Mandata an die gehörige Orthe ab, welche Absendung dem Herrn Bischoff Weigand ungefällig gewesen, anmit derselbe Montag nach Concept. Mar. a. Ev. diese- obschon dem Herkommen gleichfalls ungemäße Vorstellung gemachet hat,

Das bey Unsrem Stifft gebraucht, so dergleichen und ander Handlungen in dem Fränckl. Reichs-Crayß von Kaysern, Kö-

nigen und des H. R. Reichs wegen geschrieben worden, das solches von den Regierenden Bischoffen Unsers Stiffts, als den Ausschreibenden Fürsten deßelben Fränckischen Reichs Crayß beschehen, wie dann Unser Stifft und deßen Regierende Bischoffen das dergestalt gebraucht ꝛc. Und zu noch mehrern warhafftigen Bericht Unsers Stiffts alten Herkommen ꝛc. dan das Ausschreiben ermeldtes Krais dem Stifft und Bischoven zu Bamberg geburt, die es auch unverhindert der andern Geist und weltlichen Fürsten noch hetten, und das dasselbig allwegen durch die Regierenden Bischoven zu Bamberg in zutragenden Fällen fürgenommen und gethan, daraus ie Unsers Stiffts alt Herkommen, Gebrauch, Recht und Gerechtigkeit abzunehmen ꝛc.

Den 10. Dec. angedeuteten Jahrs überschickte König Ferdinand an den Herrn Bischoff zu Bamberg, imgleichen an den Hrn. Marggraf Georg Friederich die General-Mandaten wegen verbottener Wollen-Ausfuhr, weshalben die Brandenburgl. Regenten und Räthe am 15ten Jan. 1556. dem Hn. Bischoff von Bamberg etwelche Exemplarien communiciret, deren Aufnahme laut der abgegebenen Antwortt Montags nach Thomæ, den 23ten Dec, nach dem Gehalt, wie solcher zu gegenwärt-

wärttiger Materie, als Korn und Schrot dienlich ermäßiget worden ist:

hetten Uns desselben in Bedenckung jüngst Unsers anzeigen Unsers Stiffts derhalben habenden Gebrauch 2c. das solches Nymand andern dann den Regierenden Bischoven Unsers Stiffts als den Ausschreibenden Fürsten deßelben Fränckischen Reichs-Kraiß bescheen, und von denselben uff uns herbracht, und gebraucht, und Wir in Zeit Unserer Regierung gethun 2c.

gleichen Hohen und durch den gefolgten Receß anlaut gedämpfften Thon führete der hochseel. Herr Bischoff Georg Mittwochs nach Egidi den 2. Sept. a. 56.

Wir geben aber zu erkennen, das in diesem Fränckl. Reichs-Crayß das Ausschreiben Unserm Stifft und desselben Regierenden Bischoven allein gehorig 2c. nit befunden, das derselben Eltern oder VorEltern mit Unsren Vorfahren am Stifft ausgeschrieben 2c.

Den 14. Sept. 1557. schickte Kayser Ferdinand an Hn. Bischoff Georgen und Hn. Marggraf Georg Friederich die Mandata wegen des verbottenen Kriegs-Gewerbs zur Publication, worüber eine neue Dispute herfürge-

gebrochen ist, und Montags den 4. Oct. Herr Bischoff Georg sich gegen die Brandenburgl. Räthe vernehmen laßen:

Dann Euch hievor durch rc. nägsten Unsern Vorfahren Bischoff Weiganden Unsers Stiffts gebrauch Gerechtigkeit und alt Herkommen des Ausschreybens im Fränckl. Reichs-Krais zur Nothdurfft bericht rc. wölln wir die bey Unsrem Stifft vor alten Herkommen rc.

M. Dec. bemüheten Sich des Fränckl. Crayßes abgesandten Räthe und Bottschafft zu Windsheim die Irrung zwischen Bamberg und Brandenburg aus der Wurzel zu heben, bey welcher Unterhandlung die Bambergl. Hn. Gesandten diese wohlgetroffene Antwortt gegeben haben:

„Das das Stifft Bamberg solch Ausschreiben NB. vor etlich hundert Jahren herbracht, aber damit J. F. G. (der Herr Marggraf) sehen, das das Stifft einige Præeminenz nicht suche, so Jr. F. G. urbütig vff endlichen Rechts-Austrag vff zwo oder drei Schrifften zu stellen rc.

Den 13. Nov. 1558. asserirte der Herr Bischoff zu Bamberg in einer Ruck-Antwortt:

Das solich Ausschreiben und Ausschicken in Fränckl. Krais Unser Stifft vor

Al-

Alters in üblichen mit Recht unwiedertriebenen Gebrauch gewesen ꝛc.

Am 3. Julii 58. behauptete gegen Kayserl. Maj. hochgesagter Herr Bischoff,

Das vor etlich hundert Jaren herkummen, so sich aus Kayser- und Königl. Bevölchen, oder vermög des H. R. Abschieden in dem Fränckl. Reichs-Krais Ausschreiben zutragen, das dieselben von Niemand andern, dann Meinen Vorfaren Bischoven zu Bamberg beschehen, und Neben Jnen meinen Vorfaren von dem Marggrafen zu Brandenburg nymals ausgeschrieben, welches Ausschreybens Mein Stifft in rechtmeßigen, Jch aber ꝛc.

Zum klaren Beweißthum dieser affectirten alleinigen Possession ist auf ein Schreiben vom Hn. Marggraf Casimir Donnerstag nach Viti a. 24. nicht weniger auf ein Ausschreiben von Stadthalter und Räthen zu Onolzbach am Freyt. nach Matth. Apost. a. 27. mehr auf ein Schreiben von den weltlichen Fürsten, gefürsteten und andern Grafen, Herrn und Reichs-Städten sub d. Kizingen Dienstag nach Conv. Pauli a. 28. und zulezt auf eine Zugeständnus von denen Onolzbl. Stadthalter und Räthen Sambst. nach Reminiscere a. 32. provociret worden, mit dem Zusatz,

ist

ist von Brand. Räthen in gemeinen Reichs-Rath offentl. bekannt, das des Ausschreibens in dem Fränckl. Kreis kein Irrung, sondern Meinem Stifft Bamberg zugehorig ꝛc. unwißend Meines Stiffts Gerechtigkeit zu etlich malen auch Kays. und Kon. Schreiben An meine Vorfarn und Brandenburg ausgangen ꝛc. das Brandenburg mit denselben meinen Vorfaren ꝛc. Marggrav Georg Friederich durch meinen negsten Vorfahren Bischov Weigand ꝛc.

Welche angegebene Bambergl. Possession aber Herr Marggraf Georg Friederich in seiner Wieder Antwortt mit einer admirablen traduction und prono alveo wiederleget, folgbar nach seiner exacten prudence und ganz ungemessenen portée d'Esprit præclara excellentis purpuræ fila, languentibus cæteris Coloribus, intertexta geprobet, und so durch das Vergleichs-Project zum Wachsthum und zur reiffe gebracht hat, von welchem Stamm dem sonst einen zarten Geschmack habenden, und die Pflichten Ihres Standes mit gutem Muth und einer Stärcke des Geistes erfüllenden Hochwl. Dohm Capitul bey verwaißten Zustand der Kirche nach denen wesentlichen Stücken der Hoffleuthe die vornehmste Blüthe (*) überliefert

(*) Avia Pieridum peragro loca nullius ante
Trita solo, iuvat integros accedere fontes
atque

fert werden wollen, bey welchem schmeichlerischen Bezeigen man aber nicht eingedenck gewesen ist, wie solche zur Unzeit getriebene Blüthe den verhofften Rang und Vorzug elegante comparatione nicht geben, noch dieses neue Gebäude dans la justesse et la Proportion de ses Parties im Gegenhalt der schon bemerckten starcken, eine sublime und victorieuse Eloquence in sich haltenden Einwürffe consistiren könne, sondern das vielmehro die bey fürwährenden Crayß-Conventen scheinbare Fürstl. Bambergl. Crayß-Ausschreib-Amtliche Vorhand nach der Mundart Gellii paullulum interquiescire, obgleich, außer deme, das Hochwl. Dohm-Capitul in Dero Urbild zu Jeder zeit ein spiegelnd Muster bleiben, auch deßen hohe Verdienste der blasse Neid verehren wird, und damit ich nicht den Vorwurff bekomme, es wohne in mir, gegen die Regeln einer klugen Gefälligkeit und Discretion perpetua loquendi fames, so will ich nur zum Beschluß die Vorsicht des ehemaligen Brandenburgl. Gesandten, D. Eisen noch zur Erinnerung bringen, und außer Vergessenheit hiebey stellen, wie der Herr Bischoff Georg die approbirte beede Vergleichs Notuln nur mit dem Stiffts Siegel übersendet, und deswillen Herr Marggraf Georg Friederich am 2. Sept. mit einer dem Stifft

atque haurire, iuvatque novos decerpère flores,
insignemque meo capiti petere inde coronam,
unde prius nulli velarint tempora Musæ.

Stifft gewidmeten Ergebenheit angereget habe:

Wir befinden auch in den mitgeschickten beeden besiegelten Urkunden allein diesen Mangel, nachdem die Vergleich notel Anfang vff E. Ld. Thumb-Dechant und Capitul die würdigen Unser lieben Besondern der Mit-Einwilligung halber zugleich gestellt, das solche Urkund von Ihnen nicht gesiegelt, wir haben aber nichts desto weniger das aine Unsers tails mit der sieglung freundl. fertigen laßen, so E. Ld. wir beyverwart zuschicken, darauf dieselb bey deren des Thumb-Capittels um derselben siglung wohl anzuhalten wißen werden.

Welchen des einmal ertheilten Consensus halber erinnerten Abgang hochgemeldt Herrn Bischoff in der Antwortt Mittw. vig. Math. den 20. Sept. dergestalt zu ersetzen gefällig gewesen ist:

so schicken E. Ld. iren freundtl. Begern nach den durch E. Ld. gesiegelten Brieff mit Unser und gedacht Unsers Thumb-Capittels Insigeln auch verferttiget.

Bey welcher Sieglung das Hochwürdl. Dom-Capitul, so Gluth und Geist, wie noch jetzo beschiehet, in Busen fühlet, den letzten Rang und Platz genommen, wohlwißend, daß die dictiones NB. Stifft, Vorfarn, Nachkom-

kommen nicht mit dem ansonst einen erhabenen Ruhm verdienenden Dohm-Capitul auf eine sowohl nach denen Reichs-Abschieden d. 1542. §. 19. 1543. § 7. 1544. §. 13. 1551. §. 40. 1555. §. 56. & 75. 1566. § 164. 1654. §. 17. als nach dem J. P W. Art XVI. §. 2. erforderende Fürstl. Wagschale zu legen, noch dasselbe den gleichen Grad der Vollkommenheit sondern auf diesen Fall, gleichwie andere Hochwürdl. Dohm-Capitul, keinen mit persöhnl. Dignität verknüpfften Vorzug habe.

Horat. neque enim concludere versum
dixeris esse satis.

Zumahl dem Hochwürdl. Dohm-Capitul unverborgen ist, daß Selbes mit denen Würzburgl. und Eystettl. Hochw. Dohm-Capituln auf einer gleichen unüberschlagenden Wage stehe, und der Herr Bischoff zu Eystett vor dem Hn. Teutschmeister in dem Hlöbl. Fränckl. Crayß den Vorgang außer Streit habe, gleichwohlen von dem Hochseel. Herrn Bischoff Weigand einmahl und zwar den 17. Xbris 1552. wiewohlen unstatthafft, ein Crayßtag in seinem und in Nahmen des Herrn Bischoff Melchiors zu Würzburg, Herrn Wolffgang Teutschmeisters und NB. Dechanten und Capitels zu Eystett ausgeschrieben worden ist.

Ja, wann dem Hochwürdl. Dohm-Capitel nicht entgegen seyn solte, die Receß-

Wortte nach Dero bekannten großen Savoir Selbst einzusehen, so dörffte man Sich eine merveilleuse Sympathie so mehrers versprechen, als dasselbe von einer mortificanten prævention vorhin vollkommen entfernet bleibet. Die Worte lauten also:

Demnach sich zwischen Uns Beyden (neml. dem Herrn Bischoff und Herrn Marggraffen) Wir Uns umb Beförderung willen des Crayß Obligen und Geschäfft ꝛc. miteinander in Vergleichung eingelassen ꝛc. Bekennen für Uns, Unsern Nachkommen und Erben ꝛc. das wir Beede und dann ferner und künfftig Unsere Nachkommen und Erben, als jederzeit ein regierender Bischoff zu Bamberg und der regierende Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Erläuterungs weiße will ich eine Passage aus der Klag-Schrifft an Kayserl. Mayl. vom Hn. Bischoff Weigand zu Bamberg, und dem Herren Bischoffen Conrad zu Würzburg, auch Gabriel zu Eystett d. 22. Aprl. 1532. wider die Graffen, Herrn und Städte wegen præsentirung eines Assessoris zum Cammer-Gericht beysetzen:

Dieweil aber solche beschwerliche Neuerung nit allein Uns, Unsern Nachkommen und Stifftern, an den hergebrachten Gerechtigkeiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten schmelerung ꝛc.

und

und so offt Unser Einer, Unseren Nachkommen und Erben fur gut und nothwendig ansehen, einen Craißtag außzuschreiben, soll der Ander in Crafft dieser Vergleichung schuldig seyn rc. soll die Proposition rc. Uns Bischoff und Unsren Nachkommen, Bischoffen zu Bamberg allein zusteen rc. auch rc. unangefochten dem Stifft und jederzeit Regierenden Bischoffen zu Bamberg rc. hinführo durch Uns beyde Unsere Nachkommen und Erben beständig, unverbrüchlich und unwiederrufflich gehalten rc. also ist mein dogme favori, daß mit dem Hochwürdl. Dohm-Capitel nicht paciſciret worden, sondern mit Ihren Herren, wie sich die Hhn. Bischöffe in der Beschwehrung bey der Moderations-Sache gegen Ihre Capitula besage der Crayß-Acten d. 1541.-51. das Prædicat beylegen, solchemnach alleinig des Hochwürdigen Capituli Consensus dem Stylo gemäß beygebracht worden ist.

Das wahre Portrait eines Jedweden hochwürdigen Membri Capituli bestehet darinnen:

il ne veut point sembler iuste, mais l'estre
aimont vertu en penseé profonde,
dont nous voyons ordinairement naistre
sages conseils-

Dahero Sich von denenselben, als Fürtreflichen Meistern von dem Geschmack, nach gefälliger Einsicht dieses unpartheyischen Urtheils

 eine

eine vollkommene Kentnuß und ein mit Dero sagen noblesse gleichförmiger Beyfall zu promittiren ist.

Das ganze κρινόμενον und der eine nicht geringe Zierde des originals ausmachende Inbegriff dieser vorstehenden Transaction beruhet vornehmlich darauf, daß Hochfl. Brandenburgl. Theils dadurch dem hohen Stifft mit guter und reiflich bedachter Distinction weder ein Directorium in dem ganzen Creyß, noch weniger dabey Imperium über Sich Selbst eingeraumet, sondern und wohl aber, mit deutlichem und in völligem Pracht verbleibenden Vorbehalt (*) des dem Communi Circuli Directorio Bambergensi & Brandenburgico competirenden primarii Effectus sc. Convocationis et Dimissionis Statuum, nur mit einer enunciatione simplici et negativa implicita **in denen Crayß-*Session*en die** in Recessu **genannte** und ***exprimirte Species*** **über-laßen** worden, jedoch daher kein bündiger noch dem eingeführten verjahrten Gebrauch conformer Schluß mit einer mathematischen Gewißheit ad Directorium Circulare zu machen, angesehen, so bald man extra Sessionem ist, das Hoch Fürstl. Hauß Brandenburg die Effectus Directorii mit gleicher Stärcke zu prætendiren hat, nemlich, das die vorlauffige Deli-

(*) Lucan. Victrix caussa Diis placuit.

Deliberationes über die eingekommene und zur Proposition zubringende Materien (*) in dem Nebenzimmer mit dem Stifft Bamberg gehalten, die Concepten sowohl der Conclusorum vor der Verlesung in pleno ad examinandum, als nicht weniger bey denen Crayß-Recessen zugeschicket, auch die Expeditiones vice versa durch die Canzley Botten ausgetragen werden müßen, argumento sane non enervi, daß Brandenburg nach einem richtig denckenden Geist (**) annoch in der That und geschäfftiger Bemühung **Crayß Mit**-*Director* seye, und weder zu Verdunckelung seines Lustre, noch zum Nachtheil Seiner ehemahligen und inveterirten Rechte etwas durch die, auf die Sessiones mit unverschraubten Worten conditionirte Proposition und Direction veluti hausto Circeo poculo begeben habe.

Candida perpetuo reside, Concordia, lecto
tamque pari semper sit Venus æqua iugo.

Zu dieser Zeit hatte das Fürstl. hohe Stifft auch keine andere Meinung foviret, noch auf ein blosses Werck der Einbildungs-Krafft den Bedacht genommen, also in der reinen und

 fried-

(*) Scribendi recte, sapere est et principium et fons. Horat.

(**) Cic. de orat. Sententiæ Crassi tam integræ, tam veræ, tam sine pigmentis.

friedliebenden Absicht Herr Bischoff Georg als ein Feind von denen Pointes d'Esprit, an Herrn Marggraf Georg Friderich in diesen Recess förmigen terminis (*) geschrieben, und als ein heiliges Depositum übergeben:

„E. L. geben wir freundlichen zu erkennen, „daß uns gestern Mitwochs den 8ten dits et„was spat von der Ro. Kay. Mt. unserm „allergnedigisten Herrn vier unterschidl. „Schreiben an E. L. und uns lautend neben „dabei verwarten Abdrucken etlicher Gene„ral-Mandaten und einer Munzordnung un„ter irer Kay. Mt. Siegel, wiewol etwas „naß und schadhafft zukomen, die wir er„brochen, von welchen schreiben wir E. L. „hibei copei samt etl. derselben Mandaten, „auch einen Abdruck der Monzordnung, „und dazu auch abschrifft eines alhie gestell„ten Concepts des Ausschreibens zuschicken. „Da nun E. L. solch Ausschreiben ge„stellter massen gefällig, mögen E. L. „dasselbig unter iren Secret an die Stende „des Frenckl. Krais verfertigen, und Uns „widerum mit dem ehsten auch haben zu ver„secretiren, zukomen laßen, seien wir ur„putig, das neben und mit den andern general-

(*) Lipsius. Virtus, quæ iure omnino cara sit principi: cui sua aut publica res cara.
Nam hæc sanctissimum humani pectoris bonum est. Senec. ep. 88.

„neral-Mandaten ermelten Stenden des „Frenckischen Kreiß zuzuschicken, und wo „sich zutragen und begeben, das hinfuro „dergleichen und andere Mandaten, bevelch „oder schreiben, von höchsternannter Ro. „Kay. Mt. Unsern allergnedigisten Herrn E. „L. und uns sambtlich zubracht, das dan „E. L. dieselben auch ausschicken, und „als furter das ausschicken disfals *alter-* „*natim* gehalten, heten aber E. L. hie- „rin, als mit ausschreibung eines an- „dern Kreißtags. Wie wir dan unsers „tails fur ein noturfft achten, oder sonst „andere Bedenken, bitten Wir freund- „lich, E. L. wollen uns deßen hiebey „auch in schrifften verstendigen, des „seien wir urbitig, um E. L. als Unsern be- „sondern liben Herrn und Freund, dem wir „zu freundlichen Dinsten und guter Nach- „barschafft ganz wohl gewillt, hinwieder „freundlichn zu verdienen, wolten auch das E. „L. freundlichn nit verhalten, datum in Unser „Stat Bamberg, Donnerstags 9. nouemb. „Ao. 59.

Georg von Gotes Gnaden
Bischoue zu Bamberg.

Den 14. Junii a. 1585. ließe Herr Bischoff Ernst von Bamberg an Stadthalter und Räthe zu Onolzbach gelangen:

„Weß sich Fursten und Stend dieses „Frenckl. Crais den 28. Aprilis des alten,

„den 8. Maji des neuen Calenders jungst
„verschienen zu Nurnberg in puncto Exe-
„cucion Ordnung des Munzwesen uber
„hiebeuorn zu Augsburg und Nurnberg, Ulm
„und Landshut ergangene deputation und
„Crays Abschid bedacht, verglichen und
„beschloßen das werdet ir Euch unzweifen-
„lich der noturfft nach zu erinnern wissen.
„Ob wir wol unsers teils der Hofnung ge-
„wesen, es solte dises Creis erclerung und
„Erbieten bei den andern beden genachbar-
„ten des Bayrl. und Schwebl. Crais Ab-
„gesanden aus vilen den Abschid einverleib-
„ten Motiuen und Bedenken angenommen,
„dabei verblieben sein. Weß sich aber bede
„Crais wider unser zuversicht dagegen wei-
„ters erklärt und beharrt, das habt ir aus
„beiverwarten Copien jungeres zu Augsburg
„ergangenes probation Abschid und deßen
„beilagen der lengs nach zu vernemen. So
„dan solch munzwesen ein gemein werk, die
„erklerung mit rath auch vorwißen anderer
„Fursten und Stend dises Crais notwendig
„ervolgen muß, als wollen wir hieruber
„euer Bedenken hören, ob beden Crai-
„sen und derselben begern mit ansezung
„eines Craistags zu willfaren oder nit,
„ob es auch der Fursten und Stende
„gelegenheit geben, so mancherlei und
„vielfaltigen unkosten diser Munz-Sa-
„chen halben zu ertragen und ufzuwen-
„den.

Fur

„Fur ain noturfft achten wir es unsers „teils, das beede Crais beantwort, ob „aber **beden Ausschreibenden Fur-„sten** dergleichen allein uber sich zu nemen, „das konnen wir bei uns nit befinden. Wir „wollen aber zuvorn von euch anhö-„ren, ob villeicht bequemere und nehe-„re weg zu finden, dadurch gemeinen „Crais kunfftiger uncosten erspart, „wolten Wir euch deßen wißens zu haben „gunstigs gnedigs Willens nit verhalten ꝛc.

A. 1592. den 25. Jan. schriebe Herr Marg-graf Georg Friederich wegen der von dem be-drangten Westphäl. Crayß gesuchten Defen-sions-Hülff an Herrn Bischoff Neithart zu Bamberg mittelst einer demonstrativen pein-ture in diesen merkwürdigen und einen tiefen Eindruck gehabten Formalibus:

„Daher wir dann wolmainlich davor hil-„ten, es solte mit dem gebettenen und für „gut angesehenen Krais ausschreiben zu ver-„fahren sein, vnd ist bei disem Creis nicht „herkomen in der Krais Stende selbst „Willen oder wolgefallen zu stellen ob „sie bestimter zeit abordnen wollen oder „nicht, darum Wir dan der freundl. „Zuversicht sein wölln, E. L. werden „es auch dißfalls bei dem alten *Stylo* ver-„pleiben und ir solche Krais-versam-

„lung neben uns nicht zuwider sein, „auch das ausschreiben dahin richten „laßen, das sie gewiß erscheinen wöl„len ꝛc.

Darauf ermeldete hochernannter Herr Bischoff:

„vf derselben Erinnerung und Guth„bedunken haben wir ein Ausschreiben „an gemeine Krais=Stende, wie E. L. „aus beiverwarten Copien zu vernemen, be„greifen laßen. Und wofern in solchen „Schreiben nichts vergriflichs oder be„dencklichs, als werden Dieselben die Ori„ginalia mit der siglung zu verfertigen, un„sern boten zu uberantworten bevehlen laßen. „Wolten wir E.L. neben freundlichen Dinst„erzaigung ꝛc. Datum in Unser Stat Bam„berg den 11. Martii a. 92.

Neythartus Electus Eps. Bamberg. et Præpos. Herb.

Wogegen Hr. Marggraf Georg Friderich den 27. April wieder antwortete:

„mogen wir E. L. freundlich nicht bergen, „das wir dafur halten, aldieweil solcher „Kraistag nunmer nicht wol vor pfingsten ge„halten werden kan, das derselb uf Sontags „den 12 schirstkunftigen Monats Julii anzu„stellen sein mogte, immaßen Wir dan „das gefertigte Kraiß ausschreiben dar=

„auf

„auf ändern, und dasselb unsers tails alberait
„mit gebuhrlicher siglung verfertigen laßen ꝛc.

Welche Abänderung Herr Bischoff Neithard unterm 10. May nach seiner das Maas der Tugend genau beobachteten Gemüths-Beschaffenheit Recess-mäßig goutiret hat, in verbis:

E. L. samt den an die Craisstend beigelegte
„schreiben haben wir von Dero Canzleibo-
„ten wol empfangen, inhalts mit merern frl.
„vernommen, und laßen uns die Aenderung
„des tags freundl. wol gefallen ꝛc.

Eben hochbemeldter Herr Bischoff schriebe den 21. Oct. a. 93. an Herrn Marggraf Georg Friederich fernerweit:

„aus beiliegenden Copien haben E. L.
„freundlich zu vernemen, was den ausschrei-
„benden Fursten des Baierisch und Schwe-
„bischen Kreiß in E. L. und Unsern Namen
„neben mit uberschickung eines Extracts des
„Munzwesens halber von dem negsten zu
„Nürnberg gemachten Crais-abschid vf E.
„L. Verbeßerung geschriben wird. Wo-
„fern nun Dieselben darinnen ainig Be-
„denken nicht hetten, werden E. L. un-
„beschwerd die Verfügung zu tun wissen,
„damit die gefertigte Originalia ires teils
„auch versecretirt und an gehorige ort furter
„uberschickt ꝛc.

Neythardus Eps, Bamb, et Ppos. H.

Regen-

Regenten und Räthe zu Onolzbach haben hierauf in Abwesen Herrn Marggraf Georg Friderichs ein und andere Aenderung gemachet, mithin dem Herrn Bischoff die Insinuation auf eine Ihro Selbst gefällige Arth des Anlauts hievon gethan:

„Nun hetten wir zwar an Ihrer Fr. Dhl. „statt die uberschickte und gefertigte Origi„nalia, weil sie an ihnen selbst recht gestellt, „auch volgends zu ergenzen und fürter an ire „gehorige ort zu verschaffen kein bedencken, „Dieweil wir aber befunden, das es bei E. „F. G. Canzlei der Irer Fl. Dhl. teils her„prachten intitulation halben an notwendi„gen bericht gemangelt, so haben wir berürte „schreiben darauf endern, so palden wider „mundiren und zugleich versecretiren laßen ꝛc.

Die Abänderung bestunden darinnen:

an statt Hochwürdigster und Hochgeborner
Hoch und Ehrwürdigster auch Hochgeborner

loco: lieber Vetter
Oheim, Schwager und Bruder.

Folglich wurde beygesezt:

freundlich uberschicken.
verabschidet worden.

statt: beneben gesinnend.
Und ist dabei unser freundlich gesinnen ꝛc.

statt:

statt: verabschiden
handeln oder sich vergleichen.
statt: ein solchen gleichfalls.
eines solchen ebener massen.
statt: woltens ꝛc.
haben es
Die Worte: Datum in Unserer Stadt Bamberg den 21. Oct. 1593. sind ausgestrichen, und nur den 21. Oct. 1593. stehen gelaßen worden.

Den 17. April. a. 1598. communicirte Herr Bischoff Neithart des Nachzugs halben ein Ausschreiben zu Convocation der Crayß-Stände sub brevi termino, worwider Herr Marggraf Georg Friederich am 24. ejusd. dem Herrn Bischoff diese Fürstellung gethan,

„Aber wie dem, stellen wir es dahin, „das mit der Convocation diß Creises noch „etwas innen zu halten, bis von den andern „benachbarten beständige nachrichtung erfol„gen mogte, soll dan Unsers teils an gebu„render besurderung doch vf vorgeende „vergleichung eines Ausschreibens nichts „ermangeln ꝛc.

Darauf Herr Bischoff Neidhart sub d. 23. Maij zu repræsentiren sich bemühete:

„Nun ist nit one, daß Wir E. L. . . . „beantwortlich Schreiben verlesen, und dar„aus die motiuen, so E. L. dieselbe Be„schrei-

„schreibung vortgehen zulassen, im Weg li-
„gen freundlich verstanden, und heten auch
„E. L. was Uns darzu erstlich bewogen, und
„noch zur Zeit nicht wenigs Bedencken macht,
„gern freundlichn ofenbaret . . . daher auch
„nit weniger befahren, bey . . . . dieses
„Crais Fursten und Stenden, Bevorab
„E. L. und uns, als den ausschreiben-
„den Fursten mögte zu unglimpf gerei-
„chen . . . haben demnach auf E. L.
„ratsam Bedencken und ratification ne-
„her durch uns gestellt Ausschreiben am *dato*
„und Benennung des tags endern, von
„neuen fertigen, und derselben bis uf
„Sontags den $\frac{21}{11}$ Junii schirsten zu Nurn-
„berg einzukommen, prorogiren laßen, des
„freundl. Getröstens, E. L. werdens aus
„erzelten Ursachen Inen auch nit mißfallen
„laßen, und ires teils mit Versiglung ergen-
„zen rc. so mogen Uns auch E. L. freund und
„gewislich zu trauen, das wir und die Un-
„sern, so Unsere geehrte Vorfaren sel. lob-
„licher Gedechtnus und anizund Wir zu sol-
„chen sachen gebrauchen niemands, weni-
„ger E. L. zu vorgreiff oder præiudicio,
„sonder allein was in merangedeuten Reichs-
„Abschid bevolen und fur gut angesehen, in
„benanten ausschreiben erwogen und dem-
„selben nachgegangen, so wißen E. L. vor
„uns, das in den ausschreiben nichts,
„sonder durch der Stend einhelligen Be-
„schlus

„schlus determinirt wurd, um desto mer „E. L. uns und die Unsere fur entschuldigt „halten . . . vf den Fal nun E. L. darin „kein Bedenckens, werdens dieselbe vortzu„schicken wißen, und ist uns nit zuentgegen, „do es anderst E. L. gefellig, immaßen wirs „Inen freundlich heimstellen, das sie selb„sten ire motiuen heten extrahiren und ein„schliessen lassen ꝛc.

Herr Marggraf Georg Friederich erwiesen so fort dem Herrn Bischoff zwar ein Douceur, iedoch mit gewißer modification und Verwahrung:

„Wiewol Wir nun in Erwegung Unse„rer E. L. hiebevor entdeckten wolerheblichen „und noch ungeminderten ursachen unser da„mals verstandenes Bedencken nicht zu en„dern hetten: wollen wir doch geschehen las„sen, das uf bestimte Zeit und malstat Un„sers Crays Stend nach Nürnberg convo„cirt werden, zu welchem ende Wir das „iezige Ausschreiben, wie es von E. L. vor „gut angesehen, gleichwol abgehen, dem„selben aber ein Postscriptum beylegen las„sen, als hiebey zu vernemen ꝛc.

„als bei des Herrn Bischovens von Bam„berg L. Canzlei etlicher puncten bei disem „schreiben Anregung geton, die wir Marg„grav Jörg Friderich und ander ChurFur„sten

„ſten und Stend hiebevor lauter widerſpro-
„chen, auch nochmaln nicht bewilligen kön-
„nen, alſo wollen wir durch dis Unſer mit aus-
„ſchreiben und ſiglung weder Uns noch an-
„dern Stenden in ſolchen puncten vber die
„bei jungſten Reichstag eingewante prote-
„ſtationes, conditiones et reſervationes
„kein verfang gemacht, noch etwas præiu-
„dicirt, ſondern uns und menniglich die No-
„turfft kunfftig vorzubringen und zu handeln
„hiemit austruckl. bevorbehalten haben, da-
„tum Onolzbach ꝛc.

Worüber nachmahls Herr Biſchoff Neidhart ſeine zärtliche Aquieſcenz bezeiget, und die Sache auf ſich alſo beruhen laßen. Priſca fides taceat. Dann als A. 1603. der glorioſe (*) und ohnzweiffelbar als ein Prodige zu verehrende Herr Marggraf Georg Friderich den 26. April verſtorben iſt, und die Fürſtenthümer Bayreuth und Ansbach an des Herrn Chur-Fürſten Johann Georgen beyde Prinzen, Chriſtian und Joachim Ernſt erblich gefallen ſind; So

(*) Bey dieſen allerdenckliche Lobes Erhebungen würdigen Fürſten hat eingetroffen, was jener Panegiriſt von Conſtantino aufgezeichnet: naturam ipſam magnis mentibus domicilia corporum digna metari; et ex vultu hominis ac decore membrorum colligi poſſe, quantus cœleſtis ſpiritus intrarit habitator. O Patria, Quantum ès miſera paſſa iacturam!

So sahen die damalig Bambergl. Herren Räthe (*) diese mutation für eine schöne Gelegenheit an, das ius postliminii zu exerciren, und den eigentlichen Vertrags-Buchstaben durch allerhand Recessus und unregelmäßige Wortspiele zu verdunckeln. Der scharffsichtige Herr Marggraf Christian wurde aber gleich gewahr, (**) daß man jenseits Crinibus in nodum tortis zu profitiren gesonnen seye, derowillen Er den $\frac{5}{15}$ Julii 1606. dem Herrn Bischoff Johann Philipp zu Bamberg auf deßen Schreiben sub eod. dat.

„haben wir alten Herkomen und Stylo „gemes ein gemein Ausschreiben in beder „Unsrer ausschreibenden Fursten Namen fer„tigen und stellen laßen, deren Original E. „L. hibey freundl. zu empfahen, und ist dar„neben Unser freundl. bitten, dieselben wol„len berurte schreiben, wie breuchlich mit „der siglung unbeschwert fertigen, und die„selben bei zeigern ditz uns wiederumben las„sen mitkomen, wollen wir alsdan die Ver„ordnung tun, damit berürte Originalia, „die-

(*) Mr. Patin. J'ai oui dire à un homme qui le savoit de Mr. Pithon, que Bodin avoit un Esprit familier comme Socrate, qui le dissuadoit de faire ce qui ne lui convenoit pas, nunquam ad hortandum, sed ad prohibendum. Dieses Sinnes hätten die Herren Bambergl. Räthe auch seyn sollen.

(**) Epichar. Vigila et memor es ne quid credas: nervi hi sunt Prudentiæ.

„dieweil das Ausschreiben diser Zeit an uns,
„gebürender ort furderlich geliefert werden 2c.

plena Dignitatis et Auctoritatis Comitate entgegen gesetzet, und das so unrichtige Verhaltnus nach der Würckung einer auserlesenen Urtheils Krafft also gezeiget hat:

„E. L. schreiben neben deren von Deroselben geferttigten allgemeinen Ausschreiben „an die Löbl. Stende des Fränckl. Creiß „seind uns zu recht behendigt worden. sintemahlen aber E. L. Sich noch freuntl zu entsinnen, was ehedeßen so wol mundlich als „schrifftlich erwehnter Ausschreiben halber „vorgeloffen, und wir noch der gewissen „mainung seind, das in allwege sich gebüren „wölle, communicato consilio dieselbe zu „verfaßen, in Ansehung der Vertrag, so „de a. 1559. (*) und dorauf E. L. und Räthe

(*) Der nach seiner unerschöpfflichen Wißenschafft aller Hochachtung Sich würdig gemachte Mr. Amelot de la Houssaie hat in seinen politl. Reflexionen der schönen und nützlichen Lettres des unsterblichen Card. d'Ossat, besonders in dem Tom. cinq. Letr. 335. p. 215. mit reiffen Bedacht weiters angemercket.
le Juris Consulte Balde dit dans une de ses Consultations, que c'est pour les Princes qu'il est dit: semel locutus est Deus: et: quod scripsi, scripsi: et qu'ainsi les Princes ne doivent avoir qu'une plume, et qu'une langue, parce qu'il est écrit: quæ processerunt de facie mea, non faciam irrita, c'est à dire: je ne re-

„the Sich jedesmals in Gegensatz fundirt,
„nur dohin gehet, das wann die Crais-
„stände *persön*lich, oder durch ire Rä-
„the und Botschafften vf die ausge-
„schribne Kraistege erscheinen, zusam-
„men kommen und die Kraistäge ge-
„halten werden, solle in Beratschlagung
„aller und jeder Crais-Sachen die *pro-*
„*position*, *Direction*, umfrage, *Conclu-*
„*sion*, Begreifung der Abschid und Canz-
„lei den iedesmals regierenden Herrn
„Bischoff zu Bamberg allein zustehen rc.
„ist aber hieraus gar nit zu erzwingen, das
„auch der Ausschreiben Conception E. L.
„allein zustehen solte, sowohl darum, das
„eiusmodi transactiones stricte zu verste-
„hen, als das in eben selben Vertrag aus-
„trucklichen versehen, das bede *transigi-*
„rende theil und dero nachfolgere das
„Beschreiben und Erfordern der Stän-
„de des Fränckischen Craises samtlich
„und miteinander haben sollen rc. wel-
„che Wort dan nit nur vf das blose Unter-
F 2 „schrei-

retracterai point ce que j'ai dit, ni ce que j'ai ècrit, in welchem Verstand auch Mr. d'Ossat vorhero angeführet hat, les accords de paix se doivent garder par tout droit divin et humain, et l'observation en est non seulement honnête et juste, mais aussi utile, et tellement necessaire, que si la fei n'est gardée, les Etats, ni la societé humaine, ne se peuvent maintenir. v. Mr. Bayle Diction. To. I. p. 93.

„schreiben und siglen, sondern totaliter und
„cum effectu zu verstehen, nemlich vf das
„ganze ausschreiben, cuius maxima et
„sane præcipua pars et consultatio prece-
„dens et communicatio contentorum &c.
„und geben unterschiedl. Acta, das weiland
„der Hochgeborn Fürst Georg Federich, un-
„ser geliebter Herr Vatter und Vetter mild-
„seligsten Andenckens die communicirung
„de contentis eiusmodi literarum sowohl
„auch die revisionem Ihme jederzeit vorbe-
„halten, dorumben auch wir uns der gesam-
„ten deliberation und Beratschlagungen,
„was jedesmals in die Ausschreiben gebracht
„werden solle, keineswegs benemen lassen
„können, hetten demnach wol Ursach mit
„Unsers teils fertigung des obbemelten schrei-
„bens an Uns zu halten: aber wie deme,
„und damit es nit das Ansehen, als ob wir
„dis nötige werck verhindern wolten, so ha-
„ben wir dieselbe besiegeln laßen, und hat E.
„L. solche hibeiverwart widerum frl. zu em-
„pfahen.

Auf diese dem pacto convento d. 1559. und der darauf stabilirten Observanz gleichförmige Vorstellung, folgte an den Herrn Grafen Johann Casimir zu Linar am 28. Julii nachstehende Antwort:

„Wir stellen in keinen Zweifel, ihr wer-
„det euch noch guter maßen zu erinnern ha-
„ben,

„ben, weßen wir diser tage in eurem anwe-
„sen alhie mit euch der Ausschreiben halben
„dises löbl. Frenckl. Craises, und wie nemb-
„lich des Hochgebornen Fursten unsers be-
„sonders liben Herrn und Freunds Herrn
„Christian Marggrafen zu Brandenburg
„Räthe in denen gedancken stehen, als ob
„solche Ausschreiben, unangesehen die Ver-
„träg und das alte Herkommen ein anders
„lauter vermögen, communicato consilio
„gefertigt werden sollen und müssen, mund-
„lich geredt, und uns euch von dem deswe-
„gen in specie vfgerichten Vertrag copien
„zuzuschicken erbotten, immaßen ihr solche
„hiebei zu empfahen, und daraus zu verne-
„men, das es mit disem Werck vil ein an-
„dere Gelegenheit hat, als etwa ernante Marg-
„grävische Räth darfür halten mögten, wie
„wir dan weiland dem Hochgebornen Fürsten,
„Unsern besondern liben Herrn und Freund,
„Hn. Georg Friderich Marggrafen zu Bran-
„denburg, Christlobseeliger Gedechtnuß je-
„desmals solchermaßen erkant und befunden,
„das wofern solcher Vertrag oder Verglei-
„chung Irer Ld. und dem löbl. Hauß Bran-
„denburg ein merers, dann das die Aus-
„schreiben und erforderung der Crais-Sten-
„de wie auch die siglung und ausschickung in
„beder Fürsten Namen geschehen solle, ge-
„ben oder aber bei der Brandenburgl. Canz-
„lei zu Onolzbach ein anders herkomen, Ihr

„Ld. derselben gewißlich nichts würden ha-
„ben entziehen laßen, wie dann bei dem an-
„gezogenen Vertrag in dem eingang deßel-
„ben diese austruckl. Wort gesetzt, Dem-
„nach zwischen uns beiden von wegen
„des Ausschreibens des Fränckl. Creis
„bis daher ein Zeitlang irrung und Zwi-
„spalt sich erhalten, aus welchen Wor-
„ten (ergo tota vis argutiæ est in hisce ver-
„bis velut in teli mucrone) erscheint, das
„Unser Stifft Bamberg, wie ohne das die
„erfahrung und alle Kreishandlungen zu er-
„kennen geben, vor alters und vor obberür-
„ten ufgerichten Vertrag das Ausschreiben,
„directorium und Canzley einzig und allein
„je und alwegen gehabt, und die mitsiglung
„und ausschickung solcher Kraisschreiben dem
„löbl. Haus Brandenburg aus guten Nach-
„barlichen Willen zugelaßen worden, wie
„dann in gemeltem Vertrag bey der dispo-
„sition und §. soll in Berathschlagung aus-
„truckl. versehen, das in jeder Kraissach die
„propositio, directio, Umfrag, conclu-
„sio, Begreifung oder abschied und Canz-
„lei, das ist alle *Concepta* begreifen und zu
„verfertigen unserm Stifft Bamberg allein
„gehörig, immaßen notori, und mit Unsrer
„Canzlei Registratur, auch im fall es die not-
„turfft erfodern solt, mit glaubwirdigen un-
„verdechtigen personen gnugsam zu erwei-
„sen, das unsers Stiffts Vorfaren lobsel.
„ge-

„gedechtnus vor und nach ufrichtung ange„zogener Vergleichung solcher Ausschreiben „in possessione vel quasi gewesen, und die „Verfaßung und fertigung als das wenigste „unter dem Wort der Canzley auch begrif„fen rc.

Dahero der eine gute Einsicht beseßene Herr Marggraf Christian gar leicht ermeßen können, daß diese von dem Concipienten ex nimio χρίσεως studio hergeleitete und durch eine fallaciam compositionis et divisionis unterstützte argumenta die erhabene Probe nicht halten, sondern die klaren und nach der Lesbia regula nicht ausgemeßene verba dispositiva des Vertrags, samt der subsequuta observantia und der Gegnerischen irretractablen Einbekanntnuß auch Acquiescenz das vollgültige Wort sprechen, somit die jenseitige entia intentionalia und eitlen notiones lebloß und unkräfftig (*) machen müßen, sintemahlen die wohlgeordnete Structur erholten Vertrags sub §. so dan die Creis-Stend rc. unstreitig an Hand giebet, daß auf den Fall allererst die *Direction* und Haltung der Canzley dem Fürstl. hohen Stifft allein eingeraumet, wann zuvorderst und vorgängig durch

 beyde

(*) Cic. Concina ut multa Timæus, qui cum in historia dixisset, qua nocte natus Alexander esset, eadem Dianæ Ephesiæ templum deflagravisse: adiunxit minime id esse mirandum, quod Diana cum in partu olympiadis adesse voluisset, abfuisset domo.

beyde ausschreibende Herren Fürsten mit gemeinem Rath und gleichem, Ketten-weise zusammen verbundenem Zuthun die Hoch- und Löbl. Stände des Crayßes beschrieben worden, und darauf die Stände würcklich zusammen getretten sind; Woraus also gar natürlich, distincte et ordinate folget, daß das hohe Stifft Bamberg vor Zusammenkunfft der Crayß-Stände eines Directorii vor Brandenburg Sich nicht zu praevaliren habe. Phaedrus lib. 4. Fab. 1. non semper ea sunt, quae videntur; decipit frons prima multos, et rara mens intelligit, quod interiore condidit cura angulo. Und was sonderheitlich das Ausschreiben anbelanget, so ist Brandenburg und Bamberg von gleicher unabgetheilter Occupation, deswegen Brandenburg eben die potestaet und uneinigeschrenkte Disposition zum Ausschreiben als Bamberg hat, und darff dieses hohe Stifft keine Behinderung darinnen machen, sondern ist allerdings obligiret, ohne Wiederrede mitauszuschreiben, gestalten daßelbe durch die Vertrags-Worte: Ein regierender Bischoff zu Bamberg und regierender Marggraf des Hauses Onolzbach sollen das Beschreiben und erfordern der Stände des Fränckl. Craises samtlich und mit einander haben ꝛc. ꝛc. unauflößlich vinculiret wird, solchemnach Brandenburg ein samtlich und gleiches Recht des Ausschreibens im Fränckl. Creiß zu allegiren,

und darum ein Mitausschreibender Fürst genennet wird, weilen Es hierinnen Bamberg zum hochschätzbaren Collegen hat; Aus welchem équilibre sich auch die Brandenburgische Begreiffung eines Concepts zu den Ausschreiben, und die schickliche Aendrung des von Bamberg zu Faden schlagenden Concepts deriviret, in Ansehung dessen so wohl andere Crayß-Stände, als Kayserl. und Königl. Majestäten Selbst, vor und nach getroffener Convention Ihre respective Crayß-Schlüße, Mandata und Schreiben, denen regierenden Herren Marggrafen Ausweiß der vorhandenen Originalien zugeordnet, und diese nachgehends selbe an Bamberg und andere Stände gesendet, auch Herr Marggraf Georg Friderich nach Gefallen Crayß-Tage ausgeschrieben.

Es vermeldet dahero Jo. Wolfg. Textor Jur. publ. Statuum Imp. Tit. XI. p. 695. n. 615. cet. gar apposite: habet porro eadem Burggraviorum Noribergensium Familia Jus Con-Directorii in Circulo Franconico, quod pactione Augustana defertur Seniori Principi ex linea Onoldina; cum enim olim Episcopus Bambergensis sibi uni assereret ius Circuli Franconici et sic, ut ratione Con-Directorii eiusdem Circuli praerogativae controversia quondam cum eodem Episcopo fuisset, ea post varias concertationes Augustae vindelicorum inter Georgium Bambergensem Episcopum et Georgium Frideri-

cum Marchionem Brandenburgicum d. 11. Aug. anno 1559. pro se et Successoribus transactione sopita est. Vid. Limn. in add. ad lib. 1. Jur. Publ. c. 7. p. 47. et 48. nec non ad lib. 5. c. 7. p. 53. verba hanc rem concernentia haec ex pacto referuntur:

„Bekennen demnach hiemit für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, wissentlich „in Krafft dieses Briefs, und thun kund allermänniglich, daß wir uns berührtes Ausschreibens halber mit einander nachfolgendergestalt freundlich vereiniget und verglichen, daß wir beyde und dann ferner unsere Nachkommen und Erben, als nemlich jederzeit ein regierender Bischoff zu Bamberg und der älteste regierende Marggraf zu Brandenburg des Hauses Onolzbach, das Beschreiben und erfordern der Stände des Fränckischen Crayses sämptlich und mit einander haben, die Crayß-Täge zugleich miteinander ausschreiben, und so offt unser einer unser Nachkommen und Erben, wie obsteht, für gut und nothwendig erachten, einen Crayßtag außzuschreiben, soll der andere in Krafft dieser Verglaichung schuldig und pflichtig seyn, solchen Tag zugleich mitauszuschreiben, und darinnen einige Weigerung oder Verhinderung nicht fürnehmen, gar in keine Weg.

Hoc amplius conventum eadem transactione est, ut in Circuli Franconici Diae-

tis

tis ipsis jura propositionis, rogationis et conclusionis votorum, conceptionis recessus circularis, et Cancellariae penes solum essent Bambergensem Episcopum, sive ut verba habent:

„Solle in Berathschlagung aller und je„der Crayß-Sachen, die Proposition, „Umfrag, Conclusion, Begreiffung der „Abschied und Canzley uns Bischoff Georg, und unsern Nachkommen Bischoffen zu „Bamberg allein zustehen.

Inde nata ulterior controversia de Literis Circularibus von dem Crayß-Ausschreiben, an earum expeditio soli competat Episcopo Bambergensi, an vero Con-Directori Brandenburgico sit communis? Prius sustinent, qui partes Sedis Bambergensis tuentur, idque praecipue ex transactione Augustana et verbis jam relatis: Und Canzley; quae cum haud dubiae expeditionem concernant, soli Bambergensi Episcopo delatam, et generalia sint generaliter et per consequens etiam de expeditione literarum circularium accipienda veniant per l. non est ferendus 12. ff. de transact. Sed pro parte Brandenburgica non minus allegantur verba transactionis supra scripta, quibus circulare officium, das Crayß-Ausschreib-Amt, in Circulo Franconico commune horum Principum statuitur, quae res utique cum

cum effectu intelligenda l. 1. §. 2. ff. quod quisque jur. l. ſi per alium 5. §. 2. ff. ne quis eum qui in jus voc. vi ex. ne alioquin Marchio Brandenburgicus, qua Burggravius Noricus non tam ſit Con-Director Circuli Franconici, ein mitausſchreibender Fürſt, quam Conſubſcriptor ein Mitunterſchreibender, ſi praeciſe ad ſubſcriptionem literarum circularium in forma conceptionis et expeditionis Bambergenſis obligaretur, ut nihil admonere, vel pro re nata paucis addere vel mutare liceret. Plures rationes ſatis praegnantes proponit Limnaeus d. c. 7. p. 854. et 855. quibus addi poteſt, quod transactio Auguſtana diſcernat ipſa actus praeliminares literarum circularium et convocationis ordinum, das Beſchreiben und Erfordern der Stände des Fränckiſchen Crayßes, ab actibus Directoriis in ipſo conventu circulari, collatis §. §. bekennt demnach, et So dann die Crayß-Ständ- quibus poſterioribus adduntur verba und Canzley, quae adeo vi connexitatis de expeditione vel uſu Cancelleriae, quoad negotia in ipſa diaeta circulari occurentia, videntur eſſe conventa. Extra ea vero, quae ſpeciali transactione privative ſunt conceſſa epiſcopali Sedi Bambergenſi, caetera negotia Con-Directorio Brandenburgico ex eo jure, quod Collegae habent, manſere communia. l. collegarum 173. ff. de verb. ſignif. Sive quod duobus

pari

pari poteſtate ab Imperatore conſtitutis competit Commiſſariis, ubi unus ſine altero procedere non poteſt, nec juris habet praerogativam. c. prudentiam. c. cum cauſa X. de off. et pot. jud. deleg. Eſſe autem Principes Circulorum Directores regulariter duos, et originariè â Carolo Quinto Imperatore per ſingulos Circulos cum poteſtate convocandi Ordines Circuli, pro manutentione Pacis publicae conſtitutos, apparet ex conſtitutione ſubjecta declaratione Pacis publicae de anno 1522 circa fin. rubr. **Hierauf folget ein Brieff, wie allwegen zweyen Fürsten oder Obrigkeiten eines jeglichen Crayſſes geschrieben wird ꝛc.** Neque dubitandum, licet ab eo tempore directiones Circulorum tranſierint in jus Sedibus ac familiis agnatum, manſiſſe tamen poteſtatem, niſi qua continuo uſu aut conventione alicui ſint peculiaria, in Circuli negotiis parem atque communem, qua de re alibi. Illud memorabile eſt, ſolam Onolzbacenſem lineam transactioni Auguſtanae praeallegatae includi, ponderando verba ſupra ſcripta: **Und der älteste Regierende Marggraff zu Brandenburg des Haußes Onolzbach.** Nihilominus vero jus Con-Directorii non unius lineae Onoldinae peculiare eſt, ſed Culmbacenſi etiam commune, tempore enim Georgii Friderici Marchionis Brandenburgenſis, quem Auguſtae tranſegiſſe cum

Geor-

Georgio Antistite Bambergensi diximus, non ita divisus fuit Burggraviatus Noricus in duos Principatus, Superiorem et inferiorem, ut hodie per lineas Onoldinam et Culmbacensem: Sed totus possessus ab eodem Marchione; unde cum postea Electorali lineae Brandenburgicae obvenerit, ac per lineas Christiani et Joachimi Ernesti divisus sit, non debet altera linea jus Con-Directorium Circuli Franconici praecipuum habere, quod neutra in Successione jus prae altera obtineat, hinc et conventione speciali transactum ajunt, ut alternatio linearum in jure Con-Directorio Circuli stabilita fuerit rem que ipsam novissimum exemplum demonstrat, quo Circuli Franconici Con-Directori Alberto Marchioni Onoldinae lineae, non filius Johannes Fridericus, sed Agnatus Culmbacensis lineae, Marchio Christianus Ernestus Senior in jure Condirectionis Circuli successit, qui hodienum eo munere fungitur.

Horat. ep. IIX. lib. 1.

————————— subinde

praeceptum auriculis hoc instillare memento.

Es ist demnach HochFürstl. Brandenburgischer Seits bey allen und jeden von denen gegenseitigen Herrn Räthen Recess-brüchig tentirten Eingriffen auf ein souveraines

Con-

Contradictions-Mittel das Auge weiters gehalten, somit vom Herrn Marggrafen Christian in Dero am 4ten Augusti ertheilten Instruction auf den bevorstehenden Crayß-Tag nach Nürnberg, oben indigitirtes Schreiben anderweit zum Grunde geleget und deßen Innhalt voller Entschliesung und Muth offentlich declariret worden, welches gleichwohlen mit der Zeit verursachet, daß man Jener Seits die gunst des glücks abermal versucht, (*) und bey Kayserl. Majestät a. 1610. wieder den Herrn Marggraf Christian gegenwärtiges Schreiben.

„Rudolph der Ander von GOttes Gl. Erwöhlter Römil. Kayser zu allen Zeit Mehrer des Reichs. ꝛc.

„Ehrwürdige und Hochgeborne Liebe „Oheim und Fürsten, auch Ersam, Wolgeborn, Edle Liebe Andechtige vnd getreüe, „E. LL. A. A. vnd Euch mögen Wir nit „bergen, das vnnß etlich Wochen her, Ansehenliche Fürneme Ständt des Fränckhischl. „Kraiß geclagt, weß massen, vnder einem „andern praetext vnd schein, auch wider „besser Zusag vnd Vertröstungen, nach vnd „nach ohne fürzaigung, wie sich sonstl. nach „Ordnung des hochverpönten Reichs Con-„stitu-

(*) Seneca: Fortuna impotens, quales ex humanis malis tibi ipsa ludis facis.

„stitutionen gezimmet, vnserer Kayßl. Er-
„laubnuß, Consens vnd Patent Kriegs Ge-
„werb fürgenommen, vnd Jetzt das zusa-
„men gebracht Volckh zu Roß vnd Fueß,
„in obangeregter Ständen, Land vnd Ge-
„piett, hindangesetzt aller dagegen beschehe-
„ner wolbefuegten gegener Innerung vnd an-
„suchungl., eingeführt, Quartirr, Ja mit
„solch betrananus etlich 1000. Reuter vnd
„Knecht von Tag zu Tag, gesterckt vnd ver-
„mehrt werde, Das die dabey nothleidente
„Arme Inwohner vnd Vnderthanen vmb
„abwendung und Rettung, Ihres ohne
„Vnderlaß zunehmenden Verderbens vnd
„schadens, GOtt im Himmel, vnnß, als
„des Heil. Reiches Oberhaupt, wie nit we-
„niger, Ire fürgesetzte Landts-Fürsten ganz
„flehenlich anruffen vnd bittl. In deme man
„aber mit den Heübtern vnd ver Vrsachern di-
„ses Wercks tractirt, auch vnserer Kays. Inter-
„position erwarttet, So ist an des Bischoffl.
„zu Bamberg A. als Directorn vnd Außschrei-
„benden des Fräuckischl. Kraiß, eine Kraiß-
„versamblung zu benennen vnd anzustellen,
„eben von den Jenigl. welche mit obberürten
„Kriegs-Gewerb selbst offentlich vnnd vn-
„laugbar Intererßirt sein, gahr starckh be-
„gehrt, Vnd obwol gedachter Bischoff hie-
„uor angezaigtl. Begehren statt gethan, auch
„eine Kraiß Versamblung vfn 15. Junij

„Neuen

„Neuen Calenders, In betrachtung, das
„Crafft voriger Kraiß abreden kein Kraiß-
„Tag vnder Seches Wochl. angekünd wer-
„den soll, gehn Nürmberg bestimbt, Darzu
„Vnnß, weiln Wir wegen obangedeüter
„Beschwerdten, vnd ohne diß in dem fall
„mit nichten vebergangl. werden sollen, erst-
„verstandenen Tag vnd mahlstadt zu wissen
„gemacht; So hat sich doch der Ander Theil
„damit nit ersettigt, sondern neben seines
„gefallens Emendirung des Außschreibens
„Concepts Jetzt bemeltl. Tag vf den 25.
„diß verkürtzt vnd geendert, ya noch darzu
„im Beschluß einen Zusatz mit allegirung
„eines zu Regenspurg den 1. Junij Stylo ve-
„teri A. 1608. begriffenen Vnnß vnd vie-
„len des Hl. Reichs Churfl: Fürsten vnd
„Ständen, vnbekandten neben-Abschiedts
„angehenat, wie E. Lbd. A. A. vnd Ihr,
„ohne weitleüfftigere erzehlung nunmehro
„wissen, Wann aber Jetztgehörter verlauff
„vnd deme anhengige weit Außehende Be-
„schaffenheit durchauß dem respect vnd
„Pflichten, welche man Vnnß als Regie-
„renden Röml. Kaiser schuldig, auch den
„aufgerichtl. publicirten Reichssatzungen vn-
„widersprechlich zuwider, So entpfinden
„vnd Anden wir dasselbe billich, haben auch
„darüber mit denen diß Orts bey Vnnß der
„Zeit Anwesenden Ansehnlichen, Chur: vnnd

„Fürsten, deren etliche selbs standt, Stimm „vnd Session im Fränckischl. Kraiß führen „Rhat gepflogen.

„Ersuchen demnach hierauf E. Lld. A. A. „vnd Euch, sampt vnd sonders, freünd- vnd „Gnediglich von Röml. Kayßl. Macht, Ernst- „lich vermahnendt vnd befehlendt, E. LLd. A. „A. vnd Ihr wollen das alles, was obstehet, „vnd hieran hafftet, auch darauß ervolgen vnd „entstehl. möcht, In fleißige obacht vnd Er- „wegnus ziehen, vnd vor allen Dingl., das „wie vorgemeldt, ohne Vnnser erlaubnus „vnd wissen zusammen geruckte Kriegs- „Volckh auß dem Kraiß zu weisen, vnnd zu „bringl., Ihnen embßig angelegen sein las- „sen, So dann ferrner, was die vorstehende „fürgeeylte, Kraiß- Versamblung belangt, „Dieselbe dahin richten, das Sie entweder „vor dißmal, biß vf den hievor angesezten Tag, „den 15. Junii eingestelt, oder zum wenig- „sten so lang verschoben werde, biß Wir „mit mehrer Erclerung Vnnsere Kayßl. Ab- „gesande auch dahien deputirn vnd verord- „nen mögen.

„Dessen thun Wir Vnnß zu E. LLd. A. „A. vnd Euch alß Einem gegen Vnß bißher „getreuen gehorsamen Kraiß vnzweifenlich ge- „trösten oder do Jemand sich zu widersetzen „vnd vf andere weg zu verfahren vnderfienge, „soll vnd wirdt doch dasselbig für sich selbst

nich-

„nichtig, vnbündig, vnd vngültig pleiben,
„Auch Vnnß gegen den Vbertrettern andere
„mittel fürzuwenden Anlaß vnd vrsach geben,
„Darnach wissen sich E. LLd. A. A. vnd Ihr
„zu verhalten, Vnd wir pleiben Ihnen mitt
„Freündschafft, Kayßl. Gl. vnnd allem gue-
„ten wolgewogen.

„Geben vf Vnserm Königl. Schloß zu
„Prag, den 18. Monats-Tag May A. 1610.
„Vnserer Reich des Römischl. im. 35. des
„Hungarischl. im. 38. vnd des Beheimischl.
„auch im 35. ꝛc.

Rudolff mpr.

Ad mandatum Sæ. Caes.
Mtis proprium.
L. Stralendorff mpr.

God. Herdel mpr.

ausgewürcket, also höchstgedachten Herrn Marggrafen dadurch veranlasset hat, Kayserl. Majestät mit so aufrichtigen Herzen als wahrer Devotion vorstellig zu machen.

„Als durch den Hochwürdigen Fürsten,
„Hn. Johan Gottfriden ietzigen Regirenden
„Bischoffen zue Bamberg, vnd mich als bee-
„de ausschreibende Fürsten des Löblichen
„Fränckhischen Reichs Craises, wegen aller-
„hand erheblichen Vrsachen, beuorab aber di-

„ser ietzigen Zeit beschwerlichen vnd zumahl
„geschwürigen Leüfft, eine allgemeine Craiß-
„Versamblung vff den 14. Negstabgewiche-
„nen Monats May nacher Nürmberg aus-
„geschriben worden, vmb des gemeinen Nu-
„tzes besten vnd deßelben Wohlfarth, krafft
„tragenden Crayß Obersten Ambts mit der
„andern Stend Pottschafften, berhatschla-
„gen vnd verfügen lassen, auch darauf aller
„Chur: Fürsten vnd Stend abgeordnete, al-
„bereit, vnd zwar mit gnugsamen Instru-
„ctionen erschinen gewest, vnd man ietzt zur
„Haupthandlung schreitten wollen, haben
„obbemelten des Hn. Bischoffs zu Bamberg
„Ld. abgesandte, ein schreiben von E. K. Mtt.
„an die gesambte Crayß Stend halttendt,
„dessen Datum vff den $\frac{18}{28}$ eiusdem ut supra
„gerichtet, Vnd als Ich allen vmbstenden
„nach vernemen muß, vff seine des Hn. Bi-
„schoffs zu Bamberg Ld. selbst eignen antrib
„erfolget, in pleno vorgewiesen, verlesen,
„vnd dan in gemein mit allerunderthst. re-
„verenz angehört, dessen Inhalt vernom-
„men, auch erheischender notturfft nach von
„den meinigen mir vnderthl. vberschickt, der-
„selbige Conuentus aber vff E. K. M. al-
„lergst begehrn, zu dem mahl prolongirt
„vnd erstreckt worden.

„Alß Ich nun erstangeregt E. K. M. schrei-
„ben verlesen, hab Ich nit ohne sonderbahre
bestür-

„bestürzung daraus befunden, das bey De„roselben Ich (vielleicht durch widerwerttige) „in den Verdacht kommen, Alß ob Ich eben „derJenigen einer sey, so mit vnzimblichen „vnd disem Craiß trangsäligen Kriegsge„werbungen selbst öffentlich vnd vnlaug„bar interessirt, vnd dannoch obbemeltte „Craiß-Versamblung gar starckh begehrt ha„be, Da doch Ich hierinen nichts anderst „dan was nach anlas des H. Reichs Ab„schied, Execution vnd Craiß Verfaßung „mir alß dem Craiß Obersten Amts halben „obgelegen, begehrt, vnd verhandelt zu ha„ben getraue, Auch des Hn. Bischoffen zu „Würzburg Ld. nit weniger solche fürderlich„steZusamenBeschreibung, aus fast ebenmes„sigen Vrsachen solicitirt vnd angehaltten. „Das aber Ich mehrbemelten Conuentum „in etwas anticipirn lassen, ist darumb ge„schehen, weiln die Kriegs Werbungen vnd „anstellung der Musterpletz von Tag zu Tag „sich ie vnd ie mehr geheüfft vnd ereüget, „Also mir nit anderst gebühren wollen, ob in„crescens periculum ein wachendes Aug „auf dise weit aussehende Ding zu haben, „vnd weiß Ich mich nit zu erinnern, das in „einiger dises Fränckhischen Craiß Verfas„sung also abgeredt vnd versehen, das in „dergleichen vnd sonderlich in eylenden noth„fälln eben 6. Wochen zu ankündung eines „Craistags obseruirt werden solten, viel-

„mehr aber, das mir krafft des A. 55. algemei„nen Reichs Abschiedts §. Ferner sollen „der Oberst vnd Zugeordnete ꝛc. ibi in „fine, alßbalden, ꝛc. die maturirung der „vorgestandenen Consultaon in allweg pflich„ten halben obgelegen, wie das vff den fall „(welchen der Allmechtige gl. verhüten wol„le) vnd da vnderdeßen einige Vnruhe oder „Vngelegenheit durch auslendische in disem „Löbl. Craiß entspringen soltte, Ich mich „durch die meinige (per expressum desu„per ptestando) verwahren lassen, das Ich „daran keine schuld oder Vweis haben wolt„te, Ingleichen vnd weiln aus erstangezo„genen allgemeinen Reichs Abschied auch der „biß dahero in disen löblichen Craiß gehalt„tenen Observantz Ich nit befunden, das „E. K. Mtt. iederzeit die Zusammenbeschrei„bungen solltten wissendt gemacht werden, „auch deßhalben selbsten es nit gereget wor„den, so hoffe Ich allerunderthenigst, auch „dißfalls wohl für entschuldigt zu sein.

„Ferner die emendirung des Ausschrei„bens betrf. ist solcher Punct nun zu etzlich„mahlen zwischen mir vnd des Hrn. Bischof„fen zu Bamberg Ld: Hrn. Vorfahrn ven„tilirt worden, vnd zweifel in aller Vnder„thenigkeit Ich gar nit, wan E. K. M. bey„gefügte meine biß daher geführte mit No. 1. „bezeichnete, aber ex parte Bamberg nach

„der

„der Zeit nit widerlegte fundta allergst. er-
„wegen lassen, Sie werden allergst. spü-
„ren, daß auch in disem Punct die æquitas
„causae mich selbsten sublevirn vnd vberhe-
„ben thue. Daß dan nach erlaubung erst-
„angeregter Correction vnd additionen im
„Beschluß des Ausschreibens ein Zusaz an-
„gehengt, vnd darzu der den 1. Junij Ao.
„1608. zu Regenspurg begriffene Neben-
„Craiß Abschied welcher E. K. Mtt. vnd vie-
„len Chur: fl: vnd Stenden vnbekandt sein
„soll, allegirt, Ist es damit eigentlichen
„also beschaffen, das der zu Regensburg
„(dessen Datum gleichwol vff den 8/18 Apri-
„lis vnd also errore scribentium in etwas
„verstossen worden, nit ein Neben Reichs
„sondern Frl. Craiß Haubt-Receß gewest,
„der aber dorauf zu Schweinfurt den
„23 Junij / 3 Julij erfolgte Neben Abschied, die in
„dem Ausschreiben in fine annectirte con-
„tenta in sich heltt, darumben des allge-
„meinen Craises nutz vnd Notturfft halben
„Ich wohl befugt, zu begehrn, das Nemb-
„lich mir als Craiß Obristen die Kriegs Rhät,
„welche von den Jenigen Stenden, so sol-
„che noch nit benambt, vnd an denen iezo
„die ordnung were, nunmehro nach des
„Reichs Abschied vnd dises Löblichen Craiß
„Verfaßungen vorstellig gemacht werden
„solten, vmb solche mit gewöhnlichen Pflich-

„ten haben zubeladen, vnd vorderst vff alle „zutragende nottfäll mit Ihnen das gemeine „beste zu deliberirn, zu berhatschlagen vnd „anzuordnen.

„Vnd trage allergnedigst. Kaiser vnd Herr, „Ich deß obigen allen also wenig schew, das „Deroselben Ich allhie bei glaubhaffte Co„piam des Haubt Ausschreibens, sub No. 2. „allervnderthenigst zusende, Daraus Die„selbe allergnedigst zu sehen, was mich zu an„gestelt: Zusammenkunfft auch Correction „deß begriffenen Concepts fürnemlich be„wogen, vnd wollen solchemnach Dieselbe „allergnedigst darfür halten, das bey mir, „als einen aufrichtigen Teütschen Fürsten nit „herkommen, ein anders von mir zu schrei„ben und zugedenckhen, vielweniger heimb„lich in der that das widrige zu practiciren, „Darumben Ich allervnderthenigst gern lei„den, auch darumben gehorsambst gebet„ten haben wolt, die Jenige so bey aller„hochstgedacht E. K. Mtt. mich also gar „zur Vngebühr angeben, als ob Ich mit „iezigen verbottenen Kriegsgewerben selbst „offentlich vnd vnlaugbar interessirt seye, „mir nahmhafft zu machen, Solte ihnen „von mir mit sattem grund dermassen be„gegnet werden, das E. K. Mtt. daran ein „allergst benügen, und Sie die delatores „wenig Rhumbs dauon haben sollten. Sin-

„temahl

„temahl ie es an dem soll auch in kurzem
„zuvorderst E. K. M. vnd dan iedermennigli-
„chen mit bestand ausführlicher bericht be-
„schehen, Das das wenig geworbene volckh
„vielmehr zu handhabung frid vnd ruhe im
„Reich vnd defension als zu offension ei-
„nigen friedliebenden Standts angesehen
„gewest, vnd noch ist.

„Wan dan deme alß anietzo aller vnder-
„thenigst angezeigt, im grund der Wahr-
„heit also, vnd nit anderst, das nemblich in
„anfügung vnd Beförderung des negsten
„Conuents nicht anders dann dieses Löbli-
„chen Craiß Wohlfarth vnd nuz von mir
„considerirt, die kundbare gefahr vor au-
„gen geschwebet, vnd noch schwebet, die
„notification an E. K. M. vor dessen nit
„obseruirt, worden.

„Die emendation der Ausschreiben Ich
„mir aus angezogen motiuen nit abstrickhen
„lassen khan, vnd dan die aus dem zu Re-
„genspurg gefast Neben Craiß Abschied be-
„schehene allegation keinem Reichs Stand
„verfenglich, Sondern vielmehr diesem
„Löblichen Craiß zum besten gemeint, vnd
„nothwendig gewesen, vnd noch, Also ist
„an E. K. M. mein allervnderthenigstes
„bitten, in obigen allen allergnedigst mich
„nunmehro für entschuldigt zu halten, und
„durch widrige Leuth vngleiches Vorbrin-

„gen, sich gegen mir zu Vngnaden nicht be„wegen zu lassen, Sondern dessen aller„gnedigst versichert sein, das E. K. M. als „meiner von GOtt vorgesetzten höchsten „Obrigkeit vnd Haubt, Ich iederzeit aller„vnderthenigst vnd gehorsamste Dienst zuer„zeigen, auch dieselbe (wie verhofflich biß „dahero geschehen) also auch förderst ge„bührlichen zu respectiren so schuldigst als „willigst erfunden werden wolle.

Extract aus des Mein Margl. Christians Marggraffens zu Brandenburg, vff den nach Nürmberg dem 15. May 610. angestelt Fränckischen Craißtag abgeordneten mitgebnen Instruction.

„Vnd weiln wir aus des Hn. Bischoffs „zu Bamberg L. Jüngstem schreiben souil „vernommen, das Dieselbe nit weniger als „Dero Hn. antecessorn des ausschreibens „halber vnd das wir solches in etwas revi„dirn vnd endern lassen, sich beschwern, „vnd abermals vff dene de Ao. 1559. zwi„schen Hn. Georg Bischoffen zu Bamberg, „vnd des Hochgebornen Fürsten, Vnsers „seel. lieben Vetters vnd Hn. Vatters „Margl. Georg Friderichs Christseeligen „Ld. deßwegen zu Augspurg vffgerichten „vertrag referirn vnd zihen thut, So ha„ben die vnserige (vff den fall ex parte Bam-

„berg

„berg, wie darumben in publico geandet
„oder geregt werden solt) die vor dessen
„mehrmahls beschehene ableinung zu wider-
„holen, Das nemblichen in erstgemelt-
„tem vertrag nur diß versehen, das
„man die Craiß Stände Persönlichen,
„oder durch ihre Rhäte vnd Pottschafft
„vff die ausgeschribne Craißtäg erschei-
„nen, zusamen kommen vnd die Craiß-
„täg gehaltten werden, solle in Berhat-
„schlagung aller vnd ieder Craißsachen,
„die *proposition Direction*, Vmbfrag,
„*Conclusion*, Begreiffung der Abschide
„vnd Canzley ihme Hn. Bischoff Georg,
„Dero Nachkommen Bischoffe zu
„Bamberg allein zustehen, zugehörn
„vnd gebühren.

„Daraus dan keineswegs zuerzwingen,
„das auch die ausschreiben vnd Conception
„derselben, ihme des Hn. Bischoffen Ld.
„auch allein zustehen soltte, So wohl da-
„rumben nit quod transactiones eiusmo-
„di strictè zu verstehen, Sondern auch
„weiln in præcedentibus verbis noch die-
„ses austrückhlich versehen: Das Beede
„transigirende theil vnd Dero nachvolgere,
„das Beschreiben vnd erfordern der Sten-
„de miteinander haben, die Creißtäg zu-
„gleich miteinander vff gleichen Costen aus-
„schreiben, vnd so offt der Hn. einer Dero
„Nach-

„Nachkommen vnd Erben für gut vnd noth-
„wendig erachten, vnd ansehen werden, ei-
„nen Creißtag auszuschreiben, der ander in
„krafft selbiger Vergleichung schuldig vnd
„pflichtig sein solle, solchen Tag zugleich mit
„auszuschreiben, vnd darinnen einige Wai-
„gerung oder Verhinderung nit vorneh-
„men, quae verba sane cum effectu, vnd
„nicht allein vf das bloße vnderzeichnen vnd
„siglen, sondern totaliter vff das ganze Aus-
„schreiben (cuius maxima, et quidem
„praecipua pars est consultatio praece-
„dens, et communicatio contentorum)
„zu verstehen, Zue deme ein Vnderschied
„zu machen, inter prohibitionem (sc. des
„Ausschreibens) et communicationem:
„Inmaßen dan notorium vnd aus den vo-
„rigen eltern Craiß Acten souil leichtlich vnd
„gar wohl darzuthun, das obwohl obhoch-
„gedachte, Vnsers Hn. Vetters vnd Vat-
„ters seelig. Ld. das ausschreiben nie ge-
„gehindert, Dieselbe dannoch die commu-
„nicationem ut et revisionem contento-
„rum nie begeben, oder iedesmals also bloß
„ohne einige erinnerung darein gewilliget.

„Also weren Wir zwar auch nicht ge-
„meint, vff zutragende erhebliche nothfäll die
„Ausschreiben zuuerhindern, (Also wenig
„das Wir vmb dieses iezigen Convents
„Ausschreibung selbsten angehalten) Aber
„da-

„dabeneben möchten vnd wollten Wir uns
„der gesambten deliberation vnd Verhat-
„schlagung, was iedesmals in die mehrbe-
„melte Ausschreiben gebracht werden soltte,
„vnd müsse, keineswegs begeben, oder die-
„ses benehmen lassen, In sonderbahrer er-
„wegung (welches wohl zu bedenckhen,)
„do vff den vnuerhofften fall, ie bißweilen
„in dergleichen ausschreiben ichtwas befun-
„den werden solte, so vns oder einen andern
„aus den Stenden praeiudicirlich sein möch-
„te, die Verantworttung vns sowohl als
„sein des Hn. Bischoffen Ld. heimwachßen
„würde, So lege überdiß, wegen Vmb-
„wechßlung der Ausschickhung solcher Craiß
„Ausschreiben, der Vnkosten sowohl Vnß
„als Sr. Ld. ob, vnd müsten Wir selbige
„zugleich mit tragen, vnd würden wir sol-
„chergestalt, vielmehr ein vnderschreibender
„als Ausschreibender Fürst sein, Man het-
„te auch aus den alten Actis souiel funden,
„das Vnsers Hn. Vetters und Vatters
„Hn. Georg Friderichs Margl. zu Brb.
„Ld. zu vielmaln nit allein die Ausschreiben
emendirn, sondern auch wohl die Recess
„vnd Abschied selbsten corrigirn laßen, wie
„Wir dan auch in specie nit sehen könten,
„Das das (gleichwohl ohne Vnser Wissen)
„iezige eingelegte Postscriptum zue diser
„sachen viel dienlich oder ohne offension
„etzlicher Stende zu verstehen sein möchte.

„Be-

„Beharrten also vff dieser vnserer mei„nung desuper protestando et reseruan„do &c.

Juvenalis Sat. IV.

Incipe Calliope, licet et considere: non est
Cantandum, res vera agitur. narrate puellae
Pierides: prosit mihi vos dixisse puellas.

Joan. Limnaeus addit. ad Lib. V. Jur. publ. Imp. Rom. Germ. Cap. VII. p. 853. in Circulo Franconico in munere convocandi Status, et necessaria per literas iisdem intimandi, Marchio Brandenburgicus (hodie Culmbacensis) cum Episcopo Bambergensi concurrit; Der Marggraff ist ein Mitausschreibender Fürst. Olim Episcopus Bambergensis hoc jus sibi soli competere affirmavit, et anno 1542. Marchioni Georgio Friderico, qui tunc jussu Caesaris seculares Circuli Status convocaverat, calide contradixit. Eadem Contentio postea anno 1544. in Comitiis Circularibus Winshemii agitata, ubi Bambergensis asseruit, ab antiquo invaluisse, ut si ecclesiastici et seculares Circuli Status simul convocandi, convocatio fieret â Solo Episcopo Bambergensi, utpote qui caeteros Circuli Status antecederet, ubi vero seculares tantum convocandi, Marchioni hoc competeret. Lis tunc temporis protestationibus et reprotestationibus aucta magis quam sopita fuit, tandem vero anno 1559.

Au-

Augustae Vindelicorum, 11. Augusti, transactione ita terminata, ut imposterum utriusque opera et nomine convocationes generales fierent. Transactionis formalia vide supra in additionibus ad lib. I. c. 7. n. 32. p. 47. Post haec tempora nova emersit controversia. Episcopus Bambergensis solam subscriptionem literarum, quae communi nomine, ad Status Circuli emanant, Marchioni Brandeburgensi concessam sibi autem earundem non subscriptionem modo, sed et conceptionem et formaturam relictam adstruere conatus est. Disputatum aliquoties hac de re fuit ex professo autem anno 1606. et anno 1610. Bambergensis inter alia (1) ad transactionis (cuius modo meminimus) articulum provocavit, quo continetur: Daß Bamberg die Begreiffung der Abschied und Canzley allein zustehen solle. (2.) Es wäre notorium, und auf den Fall Bedörffens mit der Bambergischen Canzley Registratur, auch mit glaubwürdigen unverdächtigen Persohnen, zu erweisen, daß Bamberg vor und nach besagtem Vergleich, solcher Ausschreiben in possessione vel quasi gewesen, und die Verfaßung und Fertigung, als das wenigste, unter dem Wort, der Canzley, auch begriffen. (3.) Obwohl Herr Marggraff Georg Friederich wenig Jahr vor seinem Tode etzliche Original Ausschreiben, ändern, auch dergleichen Aenderung andeuten

wol-

wollen, so habe doch Bamberg solche Neuerung, und Correction, nicht allein jederzeit gebührlicher weiß geandet und widersprochen, sondern auch solche Außschreiben und Aenderung, auf vorigen Schlag von neuem wiederum fertigen und abgehen laßen. (4.) Wofern auch vielberuhrte Außschreiben communicato consilio gestellet, und concipirt werden sollten, müsten Dieselbe, wie mit Umbwechßlung der Botten, und Austragung der Brief auch geschicht, alternative, oder aber durch zusammenordnung der Räthe, verfertiget und concipiret werden, welches geschehen zu seyn, weder in der Bambergischen noch Marggräfischen Canzley im wenigsten zu befinden: Zu dem vielmahl wichtige unvorsehnliche Sachen, daran zu Zeiten der Kayserl. Maj. dem Reich und Craiß mercklich gelegen, fürfallen, die dergleichen Verzug der zusammen Ordnung nicht leiden, und beeden außschreibenden Fürsten großer Unkosten dardurch verursachet, auch je bißweilen die Verordnete sich miteinander nicht vergleichen, Bescheids bey ihrer Herrschafft sich erholen, und die Sachen dardurch sehr verzogen würden. (5.) So seye sich auch keiner Gefahr zu besorgen, dieweil die Außschreiben anders nichts dann die puncta, und bloße unvergreiffliche narratio was auf der Craiß-Versammlung für Sachen in Berathschlagung gezogen werden sollen, gebracht, und darauf den Ständen allein die Zeit und Mahlstatt notificirt werde.

Pro Marchione dictum fuit: 1.) in dem Vertrag de anno 1559. sey klärlich zu finden, daß Bamberg und Brandenburg das Beschreiben und Erfordern der Stände im Fränckl. Crayß sammtlich und miteinander haben, daraus zu schließen, daß das Ausschreiben nicht nur in der Bambergl. Canzley allein ihres Gefallens concipirt, und stracks, ungehört Brandenburg, originaliter verfertiget, sondern billig zuvor auch ad revidendum zu der Brandenburgl. Canzley übersandt, alda deßelben Approbation erholet, und sich also eines richtigen Ausschreibens, und der Puncten, Ort und Zeit der Zusammenkunfft wegen, ingesammt verglichen werden solle. 2.) In Verbleibung deßen, würde dieses absurdum erfolgen, daß Brandenburg kein Ausschreibender, sondern allein ein Unterschreibender Fürst seyn müste. 3.) Habe weyland Herr Marggraff Georg Friderich die Bamberg. verfertigte Ausschreiben offtmahls corrigiret, und zuruck geschickt, auch wohl andere mehr Puncten erinnert, oder da Sie den Verzug nicht gelitten, sonderbare Zettel eingelegt, und dardurch seinen Dissensum zu erkennen geben. 4.) Da in den Ausschreiben etwas befunden werden solte, so jemand praejudicirlich seyn möchte, müsten ja beede ausschreibende Fürsten davor Rechenschafft geben, ꝛc. Has utriusque partis rationes si ad justam Stateram vocaveris, quicunque integri judicii es,

H facile

facile cognoſces, quo pondus inclinet. Die Wahrheit iſt dasjenige, ſo nach denen erfahrnen Kennern der Baukunſt der Gebäude dauerhaffter Grund ſeyn ſolle, gleichwohlen wolte man Gegnerl. hohen Orts von der einmahl gut befundenen Gewohnheit Sich nicht entfernen, deswegen man A. 1619. wiedermahlen das auge auf die erſte Rangordnung gerichtet hat:

„Eß ſein E. Ld. von unſerer Bambergi„ſchen Canzley, Erſtlich ein Communica„tion deß Keyß: Inhibition Befelchs, „wegen der Beheimiſchen Werbung, ſo „dann Beſtimmung einer gemeinen Frän„ckiſchen Creißverſamblung ſambt allervn„terthenigſten berichtſchreiben an Ihr Keyß: „Ml. alles in vnſer alß Directorn, vnd E. „Ld. alß mit außſchreibenden nahmen, in „der dem Keyß: Außſpruch gemeßen, auch „ſeithero practicirten Form zur Mit Sub„ſcription, vnd Siglung zugefertigt wor„den, wie E. Ld. auß denen derwegen ab„gangenen Schreiben mit mehrerm freund„lich vernohmen werden haben,

„Nun hetten wir vnß keines andern, alß „dieſes verſehen, E. Ld. theilß wurde die „mitaußfertigung ſolcher reſpective Com-

„muni-

„munication, auß- vnd bericht schreiben,
„Ihres theils auch verfertigen haben lassen,
„So vernehmen wir aber auß Dero vnter-
„schiedlichen zweyen Vnß hierwieder zuge-
„ferttigten schreiben so viel, das Jetzo der
„angeregt Keyßerliche entschiedt vnd ver-
„gleich bey E. Ld. Canzley will vmgewendt,
„vnd sich der Craiß Canzley vnternohmen,
„Ja gar auß vnserm Befelch gefertigte
„Concepta corrigirt, vnd wieder den her-
„gebrachten Stylum geendert werden, daß
„wir darumb nicht nachgeben können,
„Weiln E. Ld. nicht Mit Director noch ei-
„ner sonderbaren Creyß- Canzley, sondern
„allein der Mitaußschreibung, Sieglung
„vnd vmbgehenden Abschickhung befugt
„sein, welches alles der Keyß: entschiedt
„vnndt Vergleich mit mehrerm zu erkennen
„gibt, auch bißhero solchem gemeß practi-
„cirt worden, Darumb so können wir
„nicht fürüber, Vnsere zuvor begrieffene
„obangedeute schreiben, E. Ld. zu Mitauß-
„fertigung wiederumb zu vberschickhen, deß
„versehens E. Ld. werden solche der Sachen
„notturfft nach mit Ihrer verfertigung auff-
„zuhalten nicht gemeint sein, noch vnß daß
„wir in verbleibung dessen allen verzug bil-
„lich von vnß weißen nicht verdenckhen,
„Dieweiln auch nunmehr auff diesen aller-
„vnderthenigsten Bericht, Ihrer Röm:

„Keyß: Ml. fast vnmüglich fallen wurde,
„wegen der kurzen Zeit, mit nottwendiger
„Abordnung, zu dieser Craiß-Versamb-
„lung auffzukommen, So haben Wir vor
„ein notturfft erachtet, Ihr. Keyß: Ml: zu
„allergehorsambsten ehren diesen außgekünd-
„ten Craißtag auff den $\frac{15}{5}$ Aprilis zu pro-
„rogiren, gestalt Wir dann E. Ld. vnsers
„theilß solch verfertigt prorogation Schrei-
„ben auch beyschließen lassen wollen,
„Freundtlich darfür haltendt E. Ld. werden
„sowohl den an Ihr. Ml. begrieffnen, vnd
„vnsers theils gefertigten allevnderthenigsten
„bericht, auch obangedeut Communication,
„vnd nottwendig prorogation Schreiben
„Ihres theilß mit authentisirn zu lassen,
„Vnnd dieweill deß Communication
„schreibens halber, die Ordnung der Auß-
„schickhung bey E. Ld. deß prorogation
„Schreibens halben aber, bey vnser Bam-
„bergischen Canzley bestehet, ihres theilß
„nothwendige abschickhung zu befürdern,
„vnd vnß die prorogation, wie auch Keiß:
„Bericht schreiben, bey Zeigern zu eben-
„meßiger fürderlich Verordnung wieder
„zuezufertigen, Ihr nicht entgegen sein las-
„sen, Vnd wir verbleiben E. Ld. zu ange-
„nehmer freundtnachtbarlicher Diensterzei-
„gung allezeit willig Datum auff vnserm
„Schloß vnser lieben Frauenberg
„ob

„ob Wirzburg den 1. Februarii Anno
„1619.

Johann Gottfriedt Bischoff zu
Bamberg und Würzburg,
Herzog zu Franckhen.

„An Herrn Christian Marg-
„graffen zu Brandenburg in
„Preußen ꝛc. Herzog ꝛc.

Diese von denen gegentheiligen Räthen vorgebildete unangenehme Masque gereichte aber dem Herrn Marggrafen Christian zu keinen wohlgefallen, derohalben alsobald ob commune interesse mit (*) Herrn Marggraf Joachim Ernsten communiciret worden, Deroselben dann über erstgehörte Begebenheit ebenfalls nicht fühlloß seyn können, mithin haben Sie diese receßbrüchige gestalt Deromassen aufmercksam betrachtet, und in das gedächtnus gefasset:

„Sonsten will vns deß Herrn Bischoven
„zu Bamberg Missiv, so vonn Würzburg
„auß dem ersten Februarij ahn E. L. abgan-
„gen, eben nachgreifflich bedencken, sinte-
„mahl Inn solchem dem Stifft Bamberg

 „nicht

(*) Ite alacres et spei pleni, ut quam gloriam accepistis à Maioribus vestris, posteris relinquatis. Quint. Curt.

„nicht allein die Creiß Canzley gentzlich will „zugeeignet, vnd Brandenburg gar davon „außgeschloßen, wie nicht weniger alle Er„innerung bey den begriffenen Außschreiben „verwehret: sondern noch darzu eine sonn„derbare Direction über den Fränckischen „Kreiß erholet werden, denen man besag„tem Stifft keineswegs kan gestendig sein, „vnd kein ander Directorium, alß Im „Kraiß Rath, wann die Stånd beschrie„ben vnd beysammen versamblet, nachse„hen, So kan man wegen vnsers Chur- vnd „Fürstlichen Haußes die Kreiß Cantzley sol„chergestalten nicht entziehen noch sich bin„den laßen, das man alles außfertigen vnd „genähm haben müßte, was von Bamberg „nicht nach Belieben möchte fürgeschrieben „werden,

„Demnach dann diese Ding ettwas weit„ter außsehen, als wollen Wir nicht zwei„feln, E. Ld. werden es ꝛc.

Und weilen das Ubergewichte vor das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg allzu evident war, so hatte man kein Bedencken, über solche liquide befugnuß auch unpartheyische hohe Stände sentiren zu laßen, wie aus des Herrn Chur-Fürst Friderichs zu Pfalz (*) hiebey befind-

(*) Monumenta Tui non moritura manent.

findsamer Antwort umständlichern Anlauts erhellet:

„Unser freundlich Dienst, auch waß wir „liebs vnd guts vermögen allezeit zuvor, Hoch- „geborner Fürst, freundlicher lieber Vetter „vnd Gevatter.

„Vnß ist E. L. schreiben vom 20. Fe- „bruarij iüngsthin zu recht eingelieffert, dar- „auß wie auch den Beylagen Wir mit meh- „rerm verstanden, waß der Bischoff zu „Bamberg wegen des directorii bei dem „Fränckischen Craiß in den Außschreiben „für neuerungen sich vnderfange, vnd daß „Hauß Brandenburg von der Mit - Dire- „ction gleichsam gar außschliessen will.

„Nun haben wir hierauff nicht vnderlas- „sen verordtnung zuthun, daß nachgesehen „werde, wie es dißfalls bej dem Ober Rhei- „nischen Craiß bißhero gehalten worden, da „wir dan in deren vnß beschehener relation „so viel befunden, daß dergleichen Craiß- „geschäfft, Communication: vnd andere „schreiben bey gedachtem Ober Rheinischen „Craiß mit beeder Außschreibender Fürsten „communicirten Gutachten angestellt, vnd „verrichtet werden, vnd sich der Bischoff „hierinnen eines absonderlichen Directorii „nicht angemaßt, können auch nicht erach- „ten, daß die in dem vberschickten Ver-

„gleichungs Brieff dem Bischoffen zu Bam-
„berg allein zugelegte Direction vnd Con-
„clusion solchen Verstandt, die ermelter
„Bischoff darauß erzwingen will, haben,
„oder sich weiters, alß vff daß eusserlich
„werck bej gemeinen Versamlungen erstre-
„cken solte, Sintemal sonsten daß Hauß
„Brandenburg mehr nicht alß den bloßen
„nahmen eines Außschreibenden Fürsten
„neben der mühe haben würde: Vnd mö-
„gen wir hiebey E. L. vnangedeut nicht
„lassen, daß ob wol des ErzBischoffen
„vndt vnsers MitChurfürsten zu Mainz Ld.
„in dem Churfl. Rheinischen Craiß allein
„daß directorium haben vnd führen, daß
„Sie doch ohn vnser vnd der andern Rhei-
„nischen Churfürsten Vorwißen vnd einwil-
„ligen in demselben Craiß mit Bestimmung
„der täg vnd andern Ausschreiben nicht
„leichtlich etwaß vornehmen, noch zu werck
„richten.

„So ist über dieses noch in frischer ge-
„dechtnus, alß noch neulich wegen begehr-
„ter Assistenz wieder die Böhmen, der Bi-
„schoff zu Costnitz in dem Schwäbischen
„Craiß einen Craißtag außschreiben wollen,
„daß Württembergs Ld. als Mitausschrei-
„bender Craiß Fürst auß erheblichen vrsa-
„chen darein nicht willigen wollen, vnd da-
„hero solcher tag kein fortgang gehabt, son-
„dern ersitzen blieben.

„Welches den E. L. Dero Bruders Ld. „ebenmeßig vber voriges zu gemüth zu füh„ren kein bedenckens haben werden. Vnd „wir wolten es E. Ld. Deren wir freund„vetterliche Dienst zu erweisen willig, der „sachen erheischender notturfft nach hinwie„der nicht bergen. Datum Heidelberg den „5. Marty, Anno 1619.

Friderich von GOttes gnaden Pfalzgraff bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäs vnd Churfürst, Herzog in Bayern 2c.

E. L.

Alzeit getrewer vetter

Friderich Pf.

Martial. ep. XXVII. lib. VII.

Sic fora mirentur, ſic te palatia laudent,
excolat et geminas plurima palma fores.

Als nun auf den Monath April ein Craiß-Tag nach Nürnberg ausgeschrieben, so ist zu fortwühriger tuirung der: auf einem ohnwanckenden Grund ruhenden Crayß-Con-Directorial-Gerechtsame denen dahin abgeordneten Brandenburg. Räthen in der Instruction de 30. Martii fürnehmlich mit aufgegeben und eingepräget worden:

„Schließlich ist im Newstettischen Abschied „wohl bedacht, das bei iezigen Kreiß-Versamblung deß Bischoffen zue Bamberg beginnen, wegen deß Ausschreibens im Fränckischen Creiß, vnd der Kreiß-Canzley, die „Se. Ld. allein zue haben, vnd Brandenburg „dauon auszueschliessen, auch ein freyes Arbitrium die Ausschreiben eigens gefallens, „vnnd allerdings vnerinnert fürzuemahlen „vermeinen werde, welches vnsere Abgeordnete mit allem fleiß befürdern, vnnd bey „solchem Werckh die Argumenta mit Vmbständen führen sollen, die Vnns Vnsere „Rhät in Ihrem Bedenckhen vnter dato den „8ten Februarij Jüngsthin vnderthenig angezeigt.

Durch solche wohl fundirte Saluation (*) konnte man gleichwohlen den Strohm nicht für beständig sondern nur eine Zeitlang aufhalten, allermaßen A. 1633. Herr Ernst Herzog zu Sachsen im Nahmen seines Herrn Bruder Bernhards, zum Faveur des hohen Stiffts auf das neue Codille gewinnen wollen, welches Spiel aber Herr Marggraf Christian dem alten Herbringen gemäß Remise gemachet, und Dero Gesandte Vrban Caspar von Feiltsch Canzlar und Edlen Lehen Richter, dann Martin Benckendorff der Rechten Doctor und Johann

(*) Livius: Populum Rom. invictum esse, quod in secundis rebus sapere ac consulere didicisset.

hann Müllern Cammermeister sub d. Plaßenburg den 8. Febr. 1634. nach erwogenen Gegen-Ständen dahin instruiret haben:

„Nachdem, wie vorgemelt, den 10. Febr. „zu Würzburg einzuekommen außgeschrieben „worden, So sollen Unsere Gesandte so „viel müglichen sich darnach richten, daß Sie „sich zue bestimpter Zeit daselbst einfinden, „und dem Herkommen gemees anmelden, „und da sich dieselbe mit Herzog Ernsten zu „Saxen L. oder wer wegen deß Stifts Bam„berg bey der stell, sich der Zeit und orts „wann man zusamm kommen soll, vergli„chen, darnach sich achten, und Unsertwe„gen die gebürende Stell und Seßion ein„nehmen, und hernacher â part bey S. deß „Herzogs L. zuegedencken, daß Wir auß der„selben Antwort sub dato Weimar den 31. „Xbr. negstabgewichenen 1633. Jars so viel „verstannden, daß S. L. unser den 11. ge„melts Monats an etliche. und also die En„gere Stände deß Fränckhl. Creißes abgan„genes Ausschreiben ungleich vorkommen, „oder vielmehr auß mißverstannd der Refe„renten vorgetragen worden, Alß ob Unß „den Creißobristen nit gebürete der Jenigen „militarischen sachen, so allein diesen Creiß „und in denen fällen, davon denselben ent„weeder conjunctim albereit eine Verfaßung „geschloßen und die Verbeßer: und Voll-

„ziehung

„ziehung dem Creißobr. sampt seinen zuege-
„ordneten, da annderst einer vorhanden,
„vnd den Kriegsrhäten vberlaßen, oder aber
„sonnst einn fall, so zu defension des Creises
„gereichete vorhanden, dieJenigeCreißstänn-
„de so ermelte Kriegsrhäte nach vermög der
„Reichs vnd Creißordnung zu praesentiren
„haben, vor sich selbsten vnd one deß Mit-
„außschreibenden fürsten wißen vnd seiner
„coniunction zuebeschreiben, vnd dahero
„für eine notturfft erachtet, an statt S. L.
„frl. lieben Herrn Bruders Herrn Bern-
„hardts Herzogen zu Saxen 2c. 2c. der Cron
„Schweeden Armee Generaln, In Crafft
„aufgetragener Vollmacht vnnß daßelbe
„schrifftlichenn. vnd mit angezogenen Exem-
„peln, vnnd derselben observanz zuewieder-
„sprechen: Nun haben zwar S. L. In Irem
„nehern Schreiben deßen datum Würzburg
„den 13. diß wegen nochmaliger prolonga-
„tion in etwaß erwehnet vnd zum beßern Ver-
„stänndnuß gezogen, Darmit aber beede Ire
„LL. nit darfur aufnehmen, oder aber durch
„andere beybringen lassen mögten, alß ob
„Wir entweeder selbs nit der Reichs, vnnd
„Creißarten, wie auch die vonn Ao. 1555.
„biß dato jederzeit gepflogene Reichs. vnd
„Creiß observanz selbsten nit ersehen, oder
„erwogen, oder aber Wir hetten Vnnß bee-
„de Ire LL. bey dieser eilfertigen occasion
„mit einen verfänglichen Vorgrieff zuüberei-
„len,

„len, Inn sinn gezogen, Als wolte Vnn„sere notturfft erfordern nach gelegenheit Iren „LL. beßere information. vnd hierdurch auch „Versicherung Vnser vffrechten gueten affe„ction beibringen zulaßen, Vnd were vnzwei„flich an deme, daß, wann alle die von S. L. In „obuermelten Iren Weimarischen Schrei„ben vonn Ao. 1569. biß gleich ao. 1631. „angezogene fäll, also im Creiß observirt wor„den, So müßen doch dieselbe, vnd noch „andere mehr nach des Hey. R. ao. 1555. „zu Augspurg vom neuem verfaste, dann „hernach ao. 70. zu Speyer, und folgents „94. zue Regenspurg erleutert vnd becreff„tigten Reichs. wie auch viel vnnterschiedli„che vonn gedachten 1555. Jar drauff fun„direte, auch Jederzeit approbirte Creiß„Verfaßungen, worinnen denn eines ieden „Creiß Obr. Pflicht auch drauff gerichtet, „vnd darneben diese Distinction vnd folgen„de Vmbstend considerirt, betrachtet, vnd „dardurch erleutert werden, Daß nemlichen „in Creißen ein anders sey, wann man de „rebus disponendis, dann de rebus dispo„sitis zue reden vnd zu handeln hat.

„Im ersten fall gehöret keinen Creiß Obr. „fur sich allein zuehandeln, noch die Stän„de zuebeschreiben, sonndern es müßen sich „beede

„beede außschreibende Fürsten miteinander
„deßen vergleichen. Im andern fall, wann
„der Creiß sich einer Verfaßung verglichen
„hat, vnd es trifft entweder an eine Creiß.
„vnd Reichs defension, oder es trifft eine
„execution etwa wieder einen Stannd der
„im Reich geseßen ist, oder aber wieder
„einen andern Reichs vnd Creißstannd, da
„hat der Creiß Obr. so er selbs ein Reichs.
„vnd Creiß mitstand ist, seine gewiese deter-
„minirte fäll, vnd hat fur sich macht, dieß
„Creiß zuegeordnete vnd verpflichte Kriegs
„Räth, auch woln eines andern Creißes,
„vnd nach gelegenheit, wol den dritten,
„vierten vnnd mehr anndere, nach anleittung
„der Reichs. Creiß. vnd executions ordnung,
„fur sich zuebeschreiben, vnd kan hierdurch,
„wann Er in seinen terminis verbleibet, dem
„Mitaußschreibenden Fürsten nit praejudi-
„ciren, befindet aber ein Creiß Obr. mit sei-
„nen zuegeordneten vnd KriegsRhäten, daß
„Jnen dergleichen Verfaßung, Sie sey ennt-
„weeder zue deß Reichs Defension, oder zu
„einer Reichs. oder Creißexecution zuuor
„zwar beschloßen vnnd abgehandelt, iedoch
„aber enntweder nit gnugsamb erleutert, oder
„vonn ungnugsamenen crefften, oder es seind
„nachdenckliche obiecta, hohe respect, vnd
„weß dergleichen wichtigkeit mehr sein, also
„haben Jn solchen großen momentis die
„Creiß Obr. viel lieber mit Zuthuen der ge-
„sampten

„sampten Creiß-stännde handeln v. dersel-
„ben einhelligen Schluß versichert sein wol-
„len, vnd hat dannoch mehrmaln die erfa-
„rung bezeuget, wie sich ein Creiß von dem
„anderen, Item teils Stännde eines Creiß,
„vnangesehen daß Sie einhelliglich in der-
„gleichen schluß vnd conjunction gewilliget,
„vnd die Irigen drauff gevollmächtiget, vol-
„gends sich vmb eines geringen respects wil-
„len durchgewircket, vnd andere ja wol den
„Creiß Obr. mit seinen Lannd vnnd Leuthen
„im stich gelaßen, wie daß Hauß Branden-
„burg bey diesem Creiß mit schaden erfah-
„ren, dahero man jedesmahl, wans die Zeit
„leiden wollen, lieber mit Zuethuen des ge-
„sampten Creißes, als bei so diversis sub-
„iectis, absonnderlich handeln, vnnd alle
„Separationes nach müglichkeit zuuerhüeten,
„sich bemühen wollen, Es werden auch In
„diesem Creiß nit gelaugnet werden können,
„daß ein Craiß Obrister (auf solche Person,
„die nit immediatè Creisstände, doch aber
„entweeder von dem gesampten Craiß bestelt,
„oder durch des Creißes vnnd Mitstanndts
„Obr. vmb zueläßiger Vrsach willen substi-
„tuirt gewesen,) Inn obged. Fällen vnter-
„schiedliche Stännde, auch der Zugeordne-
„ten vnd Kriegs Räthe erfordert, sonder-
„bare 9vent, vnd deliberationes gehalten,
„welche niemaln einige Verhienderung ge-
„scheen, noch denselben contradicirt wor-
„den,

„den, Immaßen dann denJenigen, die bey „Creißsachen herkommen, nit vnbekannt, „auch noch vor wenig Jaren in vnsern Stät„ten, Bairreuth, Erlang, Neustatt, Bairs„dorff, Fürth vnd andern orten mehr ge„schehen, Auch Bamberg solche täg beschi„cken laßen, aber zu den consiliis nit ad„mittirt worden, sondern sein anpringen ab„sonnderlich gethan, So haben wir noch „Vnsere Vorfaren Bamberg niemaln ein „vollkommene Direction gestannden, weni„ger eingeraumet, sondern da Ein Creißtag „vorgewesen, hat entweeder die Regierende „Kay. Mtt. bey beeden Ausschreibenden Für„sten vmb solchen tag angesucht, oder da es „sonst vonnöten gewesen, haben sich vff vor„hergangene Communication die beede Aus„schreibende Fürsten eines gewiesen tags vnd „Ausschreibens miteinander verglichen, vnnd „da wir befunden, daß das Concept dem „Stylo nit gemeeß, oder sonst was bedenck„liches darunter vorgelauffen, haben wir das„selb so balden geändert, annders mun„diren vnd ausferttigen laßen, Ja auch, „wann ie zu Zeitten die Abschied nicht recht „wollen verfasset werden, solche gueten teils „vnnd wo es vonnötten, corrigirt, auch wol „gar caßirt, vnnd gebüret also Bamberg vor „Vnß in der Direction keine prærogativ, „sonndern Wir haben so wol das Ausschrei„ben, alß die Mitdirection neben Bamberg

„zu-

„zugleich, in militarischen sachen aber die-
„selbe vnns als Creiß-Obersten allein gebů-
„ret, Zweifelen derhalb nit, wan beede Ire
„LL. sowoln die allegirte exempeln als auch
„vnser den 11. Xbr. ausgang. Schreiben,
„welches zumaln weenig vnd von denen zu
„Wirzburg anwesenden Creiß vnd Kriegs-
„rhäten erinnerte puncten, eine blose depen-
„denz, von der Hailbrunnischen v. one der
„gesampten Creisständen durch Ire Kriegs-
„räthe hetten können erörtert werden, da-
„zumahln entweder des Herrn General Her-
„zogs Bernhardts oder Herzog Ernsten LLd.
„als gevollmechtigter Gewalthaber, wie Inn-
„gleichem der Herr Reichs Canzler als Ge-
„neral Director bey der Stell zugegen, oder
„aber zu negst anzuetreffen gewesen, Wie wir
„vnnß dann, als vnnß gleich darnach we-
„gen wolgedachts Herrn Reichs Canzlers
„vnd auch S. Herzog Ernsts Ld. andere vnd
„weitere puncten nachgeschickt, sobalden an-
„derst resolvirt, vnd das Ausschreiben auf
„beede Ausschreibende Fürsten, vnd auch
„die sämptliche Creisstännde, so dieser Zeit
„in esse vnnd bey diesem werck begrieffen,
„gerichtet, vnnd S. des Herzog Ernsts L.
„enntweeder zuverbeßern, oder sobalden zu
„mitausfertigen vberschrieben haben, Inn
„Hofnung es werden Ire LL. beederseits so
„wol diese vnnsere fernere erleuterung, als
„auch vnnser vorig vnd iezo nochmalig wol-

„meinende offerten in fl. Verstand haben
„vnd behalten.

Welche Instruction nachgehends in dieser Form zur Erfüllung gekommen, und der allzu einfach angebrachte Knoten (*) mit derjenigen Geschicklichkeit aufgelöset worden ist.

„Demnach wir Montags den 17. Febr.
„1634. Morgens fru nach dem grünen Baum
„gefahren vnd Inn die zue dem Creiß-con-
„vent deputirte stuben kommen, haben Herr
„Kriegs Praesident von Berlichingen vnd
„Herr D. Fabricius die Anwesende Birgl.
„Abgesandten, als Herrn Canzlern vonn
„Feiltsch, dann D. Benckendorff absonn-
„derlich Inn ein gezimmer geführet, vnd da-
„selbst auf ein stund mit Inen des Directo-
„rii halben Vnnderredung gepflogen vnd auf
„wieder erscheinen Ist volgents von besagten
„Hn. D. Fabritio proponiret worden:
„Wie man seithero praeliminaria tractirt,
„iezo könnte man Hauptsächlichen procedi-
„ren, doch zuuor vernehmen, was Brl. deß-
„halben vorzuebringen vnd hette man sich all-
„bereit vnderredet, daß nunmehr zwischen
„beeden fürsten deß directorii halb kein miß-
„verstannd, dann Herrn Marggr. Christians
„fl. Gn. nie nichts anders gesucht, dann
„daß Dero Creiß obristen Ampts Inn exe-
cutions

(*) Boileau: je ne puis rien nommer, si ce n'est par son nom.

„cutions sachen vnd anderen fällen, Inn„halts der Reichs Verfassung, welches man „dann nit gedechte zue disputiren, anhen„gig, solte auch ferner discuriret werden, „wie es ins künfftig ohne offension anzue„stellen, Drauff sich Herr Canzler von „Feiltzsch (*) wegen des langsammen erschei„nens enntschuldiget, deponirt Curialia, „vnnd hette man bey Bamberg ad partem „erinnerung gethan, was Inn der Propo„sition vnd dem Ausschreiben dem Herkom„men nit gemeeß, Insonderheit In deme, „daß von den Bamberl. den Stännden frey „gestelt worden, entweeder schrifft. oder „mündlich In der Handlung zuuerfahren, „Darauff auch sich nach der erleuterung ver„einigt, also daß sich hinfuro keiner deßwe„gen zue beschweren, Sonsten wüsten sich „die Stännde zuerinnern, daß ein Creißob„rister macht habe, vnd in langwieriger ob„seruanz hergebracht die stände zuebeschrei„ben, die Vota zu colligiren, vnd endli„chen zu concludiren, vnd weiln In Herrn „Reichs C. Schreiben nicht anderst vermel„det, dann daß es einen Creiß Verfaßung an„treffe, dardurch daß ausstreiffen des Volks „zuuerwehren, solches aber Inn des Creißobr.

(*) on est par tout charmé de la mélodie de cet admirable orateur. Qu'il est plein de pensées! Qu'il a de sçavoir! Et que les beaux sentimens lui sont bien tournez en habitude!

„expedition lauffe, haben Ire Fl. Gl. dem
„Herkommen gemeeß, das Ausschreiben al-
„lein laßen ergehen, gestalt dann den ge-
„sampten Stännden solcher Stylus bekannt,
„auch in particulari In den Archivis zube-
„finden, vnd nie nicht vonn einigem Stand
„contradicirt worden, fundire sich auch sol-
„ches auf die Reichs abschied de ao. 1555.
„wie auch 79. vnd 95. vnd verhofften Ire
„fl. Gl. es werde vor dißmaln, wie auch
„hienfuro kein eingriefff bescheen, sondern
„allerdings bei den Abschieden, observantz
„vnd herkommen verbleiben, wie dann bee-
„de außschreibende Fürsten sich erclert, daß
„keiner dem andern etwas praejudiciren soll,

„Hingegen von Bamberg replicirt, man
„seye des Directorii gethaner Declaration
„zue frieden, waß absolutè et immediate
„dem Creiß Obristen Ampt anhengig, het-
„ten Ire Fl. Gn. zu Saxen Ime nie Inn sinn
„genommen In zweifel zu ziehen, wie dan
„Herrn Marggravs Fl. Gn. solche Charge
„mit hohen Preiß lannge Zeitt geführet, Je-
„doch sey solch officium nit haereditarium,
„sondern electivum, solle allein in terminis
„executionis verbleiben, referire sich deß-
„wegen auff die observantz, aber man wü-
„ste, daß es bey dem Stifft Bamberg mit
„solchem Directorio eine andere gestalt ha-
„be, Inndeme Bamberg das Haupt-Dire-
ctorium

„ctorium, vnd die Ausschreiben mit gethan,
„als die Französchl. Armee In dem Fränckl.
„Creiß im Anzueg, item in der Gothischen
„execution, bei den vngarischen Durchzü-
„gen, item bey den Croatischen vnd Aven-
„tagnischen, vnd andern Keyl. Kriegs-Volck
„wie solches in einem ausführlichen Schrei-
„ben, S. Fl. Gn. notificirt, vnd deßen
„Creisständen pro informatione commu-
„niciret, Vnd weil zueletzt das sämptliche
„Ausschreiben ervolget, vnd man sich des
„Directorii halb verglichen, wolle man nun-
„mehr zue der Hauptsach schreitten.

„Derwegen er anzeigte, wie der Herr
„Statthalter von Mergentheim etliche tag
„alhier aufgewartet, der wegen des Herrn
„General Horns die Seßion vnnd Suffra-
„gium wie der Teutsche Meister gehabt, in
„diesem Creiß begeret, weil es aber altioris
„indaginis, were es auf der Herrn Abge-
„sanndten Ankunfft verschoben, So viel das
„Votum wegen des Stiffts Würzburg, so
„dem Herzogthum Francken incorporirt,
„hierinnen antreffe (wie dann beede Abge-
„sanndten wegen der legitimation des Stifft
„Würzburg Ire vnderschiedliche Bevehel
„vnd instructiones den Ständen vorgewie-
„sen) weil S. Excell. nit allein die Haupt-
„residenz Mergentheim, sonndern auch Inn
„anderen provincien die ordensgüeter mei-

„stentheils an sich gebracht, So wolte Er
„die Seßion vnd Suffragium S. Excellenz
„gönnen, sonnderlich weil sie die Onera zue-
„gleich vber sich nehmen wolten,

„Hierauff vonn wegen S. Fl. Gn.
„Marggr. Christian als die vmbfrag wie-
„der an Sie kommen, weiln der Würzbl.
„Canzler weitleufftig seine protestation be-
„haupten wollen, die Stännd gebetten wor-
„den, auch Herrn Marggr. Christians Fl.
„Gn. notturfft zu registriren, vnd ad notam
„zuenehmen, wie S. Fl. Gn. duplici jure
„zu considerirren, Erstlich als ein mitaus-
„schreibender Fürst, so sie jure haereditario
„haben, vnnd dann als ein Creiß Obr.
„Vnnd weil das Ausschreiben so sie allein
„gethan, materia litis, so were solches da-
„rumb erfolgt, weil die Kriegs Creiß Rhätt
„zu Würzbl. an Sie begert, vnd geschrieben,
„der Creiß Defension halben, welches hernach
„des Hl. Reichs C. Excell. absonderlich eben-
„falls begert, haben S. Fl. Gn. dero Ampt
„In acht genommen, vnnd zue dem Aus-
„schreiben geschriten, wie es dann keine neue-
„rung, sondern auff die Reichssatzung vnd
„herkommen fundirt, vnnd allzeit S. Fl.
„Gn. die freye Hannd gelaßen, wie dann
„wegen gueter nachbarschafft vnd erhaltung
„Glimpfs es mit Bamb. communicirt wor-
„den. Vnnd da solche sachen vorgefallen
q? magni

„q? magni momenti, habe man eins theils
„Je zu Zeiten die Creiß- vnnd nachgeordne-
„te nach Neustatt, Erlang, Bairsdorff
„9vocirt, da one Coniunction Bamberg
„das Jenig verhandelt worden, was die
„Reichsordnung mitgebracht, vnd zwar one
„einige Contradiction, vnd diß were In S.
„Fl. Gl. Regierung nit einmal vorgangen.
„So müsten auch die actus die Bamberg
„angezeit, also beschaffen sein, daß sie der
„Reichs- vnd executions ordnung nit zuwi-
„der, könne auch one das dem Creiß Obr.
„Ampt nit praejudiciren, weniger schwere
„Verantwortung, weiln Sie die pflicht auf
„die Ordnung gethan, auff sich laden, seie
„auch wol bescheen, daß vonn Röm. Kai-
„sern, auch beeden Crayß Obr. ein Con-
„vent bald nacher Culmbach, bald nach
„Bamberg ausgeschrieben worden. Aber
„Inn anndern sachen hat Bambl. mit gewie-
„ser maß Ir direction gehabt, als die Con-
„cepta vffgesetzt, mit S. Fl. Gl. als dem Mit-
„ausschreibenden Fürsten daraus communi-
„cirt, solche zue Zeiten, da sie dem Stylo vnd
„Herkommen nit gemeeß, corrigirt vnd neue-
„rung dardurch verhüetet, also gar, daß
„dieselben niemaln verworffen, vielmehr aber
„neue Concepta aufgesetzt vnd dahien gesen-
„det worden, Wie dann, als vor wenig
„Jaren das Key. Edict heraußer kommen,
„vnd Bamberg imperativè den Stännden

„zuegeschrieben, Ist solches hernach geen-
„dert, Inngleichen als a. 1619. auf den
„Creißtag zu Nürmberg sich zwischen Bambl.
„vnd anderen Cathol. Ständen, wegen vor-
„gangener Kriegs-Werbung ein mißver-
„stannd ereignet, Ist one vffrichtung eines
„receß alles zergangen vnnd iedem Fürsten
„seine Gerechtigkeitt vorbehalten, solte sol-
„chem allem nach Bamberg es bei gethaner
„declaration bewenden laßen. Sonsten
„war vnter andern defecten Inn der Pro-
„position auch dieses wegen des Lanndes
„zue Francken Fürsten, Grauen, vnd Herrn,
„obs vielleicht vff den Creiß des Lanndts zue
„Francken zuuerstehen, dann es weren etli-
„che Stännde, die nit Im Land zue Fran-
„cken woneten, aber doch Im Fränckl. Creiß
„begrieffen.

„Darauff Herr D. Fabritius geantwort,
„Francken gehe wegen der Waldungen biß
„an Franckfurth. Herzog Bernhardts fl. gl.
„erkenneten S. Fl. Gl. vor den Creiß obr.
„wie vicissim Bamberg ein Ausschreibender
„Fürst ist, aber ob ein jedes officium pri-
„vative oder cumulativè sey, daß wer jezt
„zue lang auszuefühhren, vnd würde das
„Hauptwerck dardurch gesteckt, vnnd das
„privatum dem publico vorgezogen, acce-
„ptiren, das man mit Bamberg commu-
„nicirt, Sonsten weren vnterschiedliche actus
„mili-

„militares darinnen Bamberg die Schreiben „mitgethan, als anno 1569. wegen des „Franzöl. Volcks item, anno 76. die Go„thische execution, Inngleichen als die 5. „Creiß vonn Bischoff Veiten vnd Neidhard„ten beschrieben, deßwegen Er die Origi„nalia könne produciren, Item ao. 1594. „vnd 95. In Vngerischen Kriegen, wie auch „was ao. 1607. vnnd 610. vnd sonnderlich „sonnsten hernach als in der execution we„gen der Grauen von Wertheim, Item der „Differentien zwischen Habspurg vnnd Bur„gund, dann dem Vertugischen vnd Fug„gerischen vorgangen,

„Weil aber der Herr Marggrav Im an„dern Ausschreiben Inn solche meinung mit „condescendirt, ließen es die Bambl. nu„mehr dabey verbleiben,

„Hiengegen von wegen S. Fl. Gl. ge„anntwortet, wann gleich hundert vnd mehr „actus würden angezogen werden, impor„tirten sie doch nichts weren nach der Reichs„Constitution zu interpretirn, weil dazue„mal das Hauß Branndenbl. den Cathol. „ein favor gethan, weren auch in quantum „gescheen, vnnd die angezogene Actus an „Ime selbs difformes (welches ex parte „Bambl. wiedersprochen, vnd die actus pro

„uniformibus allegirt, vnd dißfals auf die „Originalien referirt worden, mit dem An„hang, quod quaelibet possessio praesu„matur justa &c.) das allerhand Vmbstenn„den vnd erinnerunge bey einem oder dem „anderen zufinden, vnd darauff die ercletung „leichtig zuenehmen,

„Anlangent aber den Statthalter zue Mer„gentheim. Weil S. Fl. Gl. verborgen, „welchergestalt General Horn darzue kom„men, vnd dann mit welchen Qualitaeten „Er eine Session Im Creiß begere, als wird „es dißfalls dahien gestellt, was die majo„ra geben würden, iedoch müste in acht zue„nehmen sein, daß Er die onera auch mit„trage, wie man dann In dem da- man „vor ein Cathol. ein Evangelisch individuum „begeren, man sich leichtlich könnte zur ad„mission verstehen, doch mit Vorbehalt ei„nes Jedwedern Rechtl.

„Onspach hat in seinem Voto, nach „Ablegung der Curialien, vnd excusation „des lanngsammen einkommens, den Gewalt, „(so alsobalden abgelesen, vnd von gesamp„ten Stännden fur sufficient gehalten wor„den,) producirt, vnd in der Proposition „etliche neue Phrases geandet, als: daß dar„innen vor dem Craiß zue Francken, das „Land gesezt, also Fürsten und Herrn auch „Inn diß Fürstenthumb gezogen werden wol-

len,

„len, da doch ein ieder Fürst sein aigen Land,
„vnd da es solte eine wiederige meinung ha-
„ben, müste Er darwider protestiren, Mann
„solte bei den alten terminis es laßen bleiben,
„So were auch die schrifftliche erclerung dem
„Stylo zuewieder, sonnderen hetten die
„mündliche Vota seine Considerationes,
„daß ein ieder Creisstannd Inn der mündli-
„chen Verhör desto beßer vnd geschwinder
„könnte resoluiren, Ingleichem daß man ein
„Abschied erwarten solt, were ein inusita-
„tus stylus weil der vffsaz, vnnd endlicher
„Abschied durch gemeine Vergleichung Je-
„derzeitt vorgangen, Mergentheim halben
„aber repetirt Er das Culmbachl. Votum,
„doch mit dem gleichmeßigen austrücklichen
„reservat, daß dardurch dem Fl. Hauß
„Branndenbl. in specie aber der Vormund-
„schafft dardurch nichts praejudicirt werde.

„Die Bambergl. zeigten an, wie die
„Phrasis in der proposition ad vitandam
„Tautologiam gescheen, weil sonsten 3mal
„vom Creiß stehet, so were auch den Stänn-
„den frey gelaßen worden, das Votum
„mündlich, oder schrifftlich abzuelegen, vnd
„hette freilich den Verstannd, daß commu-
„nibus suffragiis der Schluß zue machen,
„Weiln auch des abgelesenen Gewalts hal-
„ben, man auff der andern Legitimation ge-
„fallen, vnd Herr D. Fabritius des Bam-
bergl.

„bergl. Directorii wegen der habilitet ge„dacht, Ist ex parte Brl. Onolzbach re„spondirt worden: Mann hette fur ein not„turfft gehalten wegen des Bambl. Directo„rii sich zuelegitimiren, weilen Sie es gegen „die Culmbachl. albereit gethan ꝛc. Wor„auff man nochmals die Bevelch vnd jnstru„ctiones herfur gewiesen, auch Abschrifft, „vnd Xträct soviel in diesem Paß betrifft „zuezestellen anerbotten.

„Darauff die Culmbachl. Gesandten sich „vernehmen lassen, so viel das Directorium „betreffe, hetten Sie sich gnugsamb legiti„mirt, aber wegen Würzburg hetten ande„re Personen sollen da sein, sonnderlich weil „die iezigen das Directorium führten, aber „weil S. Fl. Gn. in den Kriegs expeditio„nibus hette mans nit also stricte halten kön„nen, da one daß, Irem angeben nach, „der Herr Canzler, neben seinen Collegen „vermög Bestallung, auf die Reichs. v. „Creiß-sachen angenommen,

Hierauf liese das Stifft von dessen herrschenden Passion wiederum nach, und während solcher Zeit hat das Hochfürstl. Hauß Onolzbach von Condirectorial-Amts wegen durch deßen Gesandten Johann Georg Hofer von Lobenstein und L. Eyselein den zu Bamberg proiectirt- vnd ajoustirten Recess d. d.

Mit-

Mittwochs $\frac{10}{12}$ Febr. 1664. in gar vielen wichtigen passibus ändern und emendiren, weniger nicht in dem an Kayl. Mayl. abgelaßenen Schreiben verschiedenes corrigiren laßen, wie die bey denen Acten erlegte Concepten beglaubt evinciren, ohne daß Herr Bischoff Philipp Valentin nur die geringste Einwendung hierwieder gemachet hätte.

Propert. eleg. XVI. lib. II.

———————— oblatas ne desere messes.

Den 6. Octobr. 1664. communicirte Herr Bischoff Philipp Valentin wegen Ausschreibung eines Crayß-Tags mit Herrn Marggrafen Albrecht

„Eüer Ld. werden Zweiffels ohn unser „abgangenes schreiben vom 15ten diß sambt „den beylagen, wie auch beygeschloßener „Copia des Kayl. notification schreibens, „wegen des mit dem Erbfeindt Christl. nahmens getroffenen anstandts der Waffen „empfangen haben. Weiln nun inzwischen „die Ausschreiben wegen eines Craißtags, „wie E. Ld. selbsten vor nöthig gehalten, ex„pedirt worden; Als haben wir solche hie„mit obersenden wollen, zu Deroselben ge„fallen stellende, do Sie mit uns Conform. „dieselbe zu vollziehen, und der vor dißmahln „allhier der abtragung halben bestehender „ordnung nach unschwehr zu weiterer fort„be-

„bestellung, fürderlich zuruckh sendten zu „laßen. Dero Wir zu Bezeigung angeneh„mer frl. Dinst allzeit willig verbleiben. „Datum in vnserer Statt Bamberg den 6. „Octobris 1664.

Von GOttes Gnaden Philipp Valentin Bischoff zu Bamberg rc.

E. Ld.

Dienstwilliger freundt Nachbahr vnd Gevatter
Philipp Valentin EBmpr.

Worzu nur höchstgedachter Herr Marggraf (*) mit gewißer modification Sich am 10. eiusdem einverstanden:

„E. Ld. schreiben vom $\frac{6}{16}$ huj. sampt de„nen Craiß ausschreiben wegen nechst noth„wendiger Zusammenkunfft haben Wir dato „wohl erhalten, wie Wir nun gleich E. Ld. „davor halten, daß die Zusammen Betag„nus ohn Verzug fortzustellen, Also v. nach„dem vnsers ermeßens in solchen Ausschrei„ben dasjenige so der neuerlichen Craiß-Ru„he vnd Sicharheit halben in deliberation „zu

(*) Bey diesem Fürsten hat glückl. eingetroffen, was Plinius wohl abgefaßt und ausgedruckt zu seinen Prinzen gesprochen: Soli omnium contigit tibi, ut Pater Patriæ esses, antequam fieres.

„zu zihen, billig mit anzuführen, Zweiffelt
„vns nit, E. Ld. deßen einrukung, wie
„auch ferneres die Verlegung des Convents
„nach Nürnbl. gefällig sein möge, weiln nir-
„gendt füglich von diesen sachen, sowohln
„der Craiß Cassa v. Rechnungen, als an-
„derer Commoditeten willen, dern man
„in Bambl. nit habhafft, v. deßwegen sich
„mehrmahln Beschwehrdten ereignet, zu
„reden Gelegenheit ist, hoffen dahero E. Ld.
„die anderwertige Vmbfertigung der Aus-
„schreiben anzubefehlen vnbeschwehrt sein
„werden, Dero wir zu allen ꝛc.

Es accommodirte sich auch vielhocher-
nannter Herr Bischoff Innhalts nachgesezten
Schreibens:

„Edtler vndt Vester, Hochgeehrter Herr
Potenmeister.

„Vorweißer dieses meines gnedigsten Für-
„sten vndt Herrn Silber Potd Geörg Meyer
„ist gl. befelcht, so balden das Creißauß-
„schreiben bey der HochFrl. Cantzley zu
„Ohnspach mit der Sieglung vollnzogen,
„solches sobalden zuruckh nacher Nürmberg
„ins Postambt, drey von solchem aber, alß
„das Nürmbergl. Weißenburgl. vndt Ay-
„städische ausschreiben fürderlich gehoriger
„orthen abzutragen; Kan also mein hoch-
„geehrter Herr ieztberürte 3. schreiben aus
dem

„dem Paquet heraus lassen, vndt dem Po-
„ten zu seiner persönlichen Vberantwortung
„allein zustellen, die befürdterung der mit-
„vollnziehung sich auch dergestalt vnschwer
„angelegen seyn laßen, damit indeß an sein
„orth vndt endt vmb so ehender abgegeben
„werden mögte. Gotdes trewer obhut
„vnns vbrigens innigst ergebend. Cursim
„Bamberg den 17. 8bris 664.

Meines Hochgeehrten Herrn

dienstwilliger
Joh. Werner Schnatz Potenm.

„Dem Edtlen vndt Vesten Herrn N. N.
„Hoch Fürstl. Ohnspachischen verordneten
„Pottenmeistern vndt rc. Meinem Hoch-
„geehrten Herrn.

Ohnspach.

Mehrhocherwehnter Herr Bischoff nahm das suum cuique nach der größe seiner geschicklichkeit und Erfarenheit ferners zum Augenmerck:

„Aus hiebey gehender Copia haben Eüer
„Ld. zuuernehmen, was des Herrn Marggraf-
„fens zu Bayreüth Ld. vf vnser den $\frac{3\ 8\text{bris.}}{23.\ 7\text{bris.}}$
„abgelaßenes schreiben hinwiederumb ge-
„antworttet, Wie wir nun nicht befinden,
„daß Deroselben Craiß Obristen Ambt were
„eini-

„einiger eingriff gethan worden, sondern
„waß vorgangen mit beliebung des ganzen
„Craiß beschehen, wir auch nicht wießen,
„was weiters solte Communiciret worden
„sein; Also wird etwan bey nechst beuor-
„stehender Zusammenkunfft Dero abgeord-
„neten deßwegen vnmaßgeblich: Mündtliche
„remonstration zu thun sein, daß man sei-
„ner Ld. in ihren Ambt niemahln begert
„zu praejudicirn. Verbleiben darbey Eüer
„Ld. zu Bezeigung angenehmer frl. Dinst
„allzeit willig. Datum in vnserer Statt
„Bamberg den 21. Octobris 1664.

Von GOttes gnaden Philipp Valentin Bischoff zu Bamberg ꝛc.

E. Ld.

dienstwilliger freündt Nachbahr vnd Gevatter,

Philip Valentin Ep.

Den 14. Octobr. hat Herr Marggraf Albrecht Sich veranlaßet gesehen, dem Herrn Bischoffen zu Bamberg folgendes zu erkennen zu geben:

„Wir haben aus E. Ld. gleich ietzt nach-
„mittags erhaltenen beeden sampt denen bei-
„gebundenen außschreiben Dero gemuts
„meinung in einem vnd andern mehrers er-
„sehen, Wie nun vnsere jntention einig zu
„befürterung dieses Craißes besten gerichtet,

„Also laßen wir die von Dero angeführte
„rationes dißmahln an seinen ort gestellt, v.
„haben die ausschreiben mit auszufertigen
„Befehl gethan, davon ein v. andre sobal-
„den mit eignen von hieraus fortgeschickt die
„vbrige aber begehrtermaßen zu E. Ld. Canz-
„lei hiemit remittirt werden, Dero Wir ꝛc.

Worauf Dieselben eingehalten:

„Wir haben Ewer Ld. abgangenes schrei-
„ben von 14. Octobr. zu recht empfangen,
„vnd vernommen, daß Dero intention ei-
„nig zu befürderung dieses Crais besten ge-
„richtet, vnsere rationes diesmahln an sei-
„nen ortt gestelt sein liessen, und derentwe-
„gen die Außschreiben mitauszufertigen, auch
„dauon ein- vnd andere durch aigene fort-
„zuschickhen, die vbrige anhero zu remittirn
„anbefohlen.

„Wie nun Eüer Ld. eifer vnd begirt die-
„ses Crais wohlfahrt zu befürdern hoch-
„rümblich, und wir niemahln ein andere
„meinung geführt, dan die einmütige wohl-
„vernehmenheit in Fried und ruhestandt fort-
„zupflantzen und zuvnterhalten, auch was
„dießes Crais angelegenheiten ersprießlich,
„nach allen vermögen befürdern zu helffen,
„daß man verhoffentlich uff alle begebenheit
„solches in werckh wirdt verspührt haben.
„Also ist vns mit sonderbahrer gemüthsbe-
„schwehrung vorkommen, daß Ewer Ld.
„durch

„durch wiederig affectionirte etwan andere „gedanckhen vorgebildet und verursacht vnd „Sie dahero bewogen worden, obgemeltes „Ausschreiben ohne Vollzihung das erste„mahl zu remittirn, welches sonsten so viel „vnß wißendt weder bey vns oder vnsern „Hn. vorfahrern niemahl beschehen, da „Sie doch vielmahln wan periculum in „mora gewesen, oder die Zeitt zu kurz ge„fallen, die nothwendige expeditiones al„lein vorgenommen, und nachgehents mit „anzeig warumb es also geschehen, Com„munication gepflogen, welches weder zum „praeiudiz noch sonsten in wiedrigen aus„gedeutet worden, oder werden können.

„Wir contestirn benebens, daß vns nie „zu Sinn kommen, oder die gedanckhen ge„stiegen, Ewer Ld. in ihren Mitausschreib „Ambt oder sonsten Jemandten einigen ge„fährlichen einhalt zu thun, oder zu praeiu„dicirn, sondern verlangen nichts anders „dann in frl. nachbahrlicher intelligenz zu „leben, und dieses Crais Wohlfarth alle„zeitt befürdern zu helffen, hingegen vns „eines ebenmäßigen reciprocè versehen „wollen.

„Im vbrigen verhalten wir Ewer Ld. nicht, „daß, nachdem wir nachricht erlangt, was „gestalt daß Regiment zu fueß nicht vber. „60. Mann starckh, welche zum marchirn „tauglich, vnd bey demselben dem verlaut

„nach weder die Eystettl. Teutschmeistl. oder „Culmbachl. mehr sich befinden, wir den „Unserigen anbefohlen, mit den Stättl. ih„ren marche zuruck zu nehmen, auch kein „patent oder ordonance uff einen beken„ten Officirer ausfertigen können, weniger „rathlich gewesen dem von Stauffenberg so „sich sonsten des Regiments angenommen, „zu verhüttung großes vncostens derentwe„gen Commission, so doch mit Ewrer Ld. „genembhaltung beschehen müßen, zuerthei„len. Dero wir zu bezeigung angenember „Frl. Dienst allezeitt willig verbleiben. „Datum in Vnserer Statt Bamberg den „28. Octobr. 1664.

„Von GOttes gnaden Philipp Valentin Bischoff zu Bamberg.

E. Ld.

dienstwilliger freündt Nachbahr vnd Gevatter

Philip Valentin Ep.

Ob man nun schon gegenseits überzeuget war, daß die kunst guth zu wehlen einen gedoppelten Vortheil brächte, so verfiele man a. 1673. dannoch wiederum auf andere Gedancken, in Hofnung, daß eine eilfertige wiedrige Ausführung gleichsam des von neuem gesuchten Glückes Mutter seyn dörfte, allermassen das nach-

nachgesetzte Nürnbergl. Protocoll mit mehrerm besaget:

„Bamberg. Was sonsten gestern we-„gen Herrn Barons- vndt Obristen von Pöl-„nitz, als Fürstl. Bambergl. mitabgeschick-„ten principal Abgesandten vorgangen, daß „seye samptlich ohne das bekandt vndt wis-„sendt, indeme nemblichen die Hn. Culm-„bachl. Abgesandten, demselben den Vor-„sitz- vndt praecedenz nicht gestatten, son-„dern solches vor eine neüerung allegiren „wollen, doch entlich auff interposition „Anderer Herrn Fürstl. Abgesandten, sol-„ches vor dißmahlen geschehen zulaßen, wann „man Ihnen an seiten Bamberg, einen Ex-„tractum Protocolli zustellen würdte, des „Innhalts, daß solcher Actus künfftig zu „keiner Consequenz vndt praeiudiz gerei-„chen solte; Wo nicht ex parte Bamberg „vorhero ein anders exercirt- vnd herkom-„men zusein, docirt würde; Welches wir „auch endtlich zu Gewinnung der Zeit, vndt „erspahrung der Großen Unkosten bewilli-„get, vndt damit begehrter maßen, denen „Herrn Brandenburgl. Abgesandten, den „gefertigten extract zustellen wollen, darbey „aber auch die gestrige mutation, vnd ver-„rückhung der Seßel, vnd daß selbe dem „Bambergl. Directorio, noch auch den an-„deren Geistlichen Herren Mitständten, zum „praeiudiz ausgedeütet werden möchte;

„Wie man sich dann deswegen uff allenfalls
„de futuro, protestando verwahrt haben
„wolle; Immaßen dann auch Würzburg,
„die mediat Session zur Rechten Seiten,
„gleich nach Bamberg, wie auch Eystätt,
„vndt Teütsch-Orden, consequenter vndt
„gleich hernach uff dieser seiten praetendir-
„ten; Occasione deßen, könne man auch
„an Seiten Bamberg nicht vnterlassen, de-
„nen Herrn Abgesandten vorzutragen, wer-
„den auch selbige vnzweiffentlich bereits da-
„von nachricht haben, welchergestalten seit-
„hero, von Ihro Dhlt. zu Brandenburg
„Culmbach, vnderschiedliche schreiben, an
„die samptl. Löbl. Ständte abgangen, dar-
„innen der tag zum rendezvous bestimmet,
„die zugeordnete vndt Kriegs Räthe zu Ab-
„legung der Pflichten, beschrieben worden,
„vndt zwar dieses zu keinem andern endt, ein
„neues- vndt vorhin nie gehabtes, noch er-
„hörtes Condirectorium einzuführen; Ob-
„wohlen nun Se. Hochfl. Gndl. solches all-
„bereits in schrifften contradiciren laßen,
„so wolten Sie doch auch solches, denen
„Gesampten Löbl. Ständten, zu verneh-
„men gegeben, vndt mithin protestando,
„Ihres Directori-Ampts, jura sarta et te-
„cta conservirt haben; Nicht zweifflende
„alle fürsten vndt Ständte des Löbl. Crais-
„ses, werde mit Ihro dißfalls einig sein,
„vndt darvor halten, daß alle sachen, so zu
„des

„des Gesampten Craiß interesse vndt Ange-
„legenheit gehören, mit Deßelben, vnd zwar
„forderist, Ihro Hochfürstl. Gnl. alß allein
„Craiß Directorn, wißen, willen, vndt
„approbation, geschehen sollen vndt müßen;
„Inmaßen solches so wohl in denen Reichs
„Constitutionen vnndt der in Ao. 1655.
„auffgerichten executions ordnung- vndt
„der alten Observanz gemees, dahin auch
„der Jüngere Craiß Recess eingerichtet;
„Also daß des Craiß Obersten Ampt ehen-
„der nichts zu disponiren, vndt vorzuneh-
„men, Als biß es vorhero von des Gesamp-
„ten Löbl. Craißes Directore verordnet ge-
„schehe; Vndt also erst hernacher bey der
„expedition des Hn. Craiß Obristen, Ampt
„vndt function sich anfange, vndt dieses
„noch allein, in des Craiß gefährlichen Zerrüt-
„tungen, tumulten, vndt andern gefährlichen
„Angelegenheiten, vndt gar nit in des Reichs
„Securitaet- vndt Defensions-werckhen, in
„dergleichen es ietzo begriffen; Dahero
„mann sich von Bamberg versehen wolle,
„daß es ins künfftig ohne vnnöthiges dispu-
„tiren gelaßen werde; An seiten Bamberg,
„seye mann erbiethig, denen Brandenburgl.
„Abgesandten â parte sonderbahre remon-
„stration zu thuen, verhoffende, Sie sollen
„zu Beylegung dieses stritts, ohne weit-
„leüfftigkeit es versangen.

„Culmbach. Mann hette sich zwar di-
„ses Vortrags nicht vorsehen, vnd da Sie
„ia das Directorium führen wolten, Sie
„in terminis bleiben solten, nemblichen mit
„denen mitausschreibenden Craiß-Fürsten
„in allem zu communiciren, weilen Sie
„aber wiederig sich erzeigten, vndt sub spe-
„cie et nomine des alleinigen Directorii,
„welches mann an seiten Culmbach nicht
„könne gestehen, anmaßeten, protestire
„mann zum zierlichsten, vnd contradicire
„deßwegen; Andre puncta, vnndt sonder-
„lich, was Se. Hochfl. Dhlt. auff Kayl.
„Mayl. allergnedigstes Handt-Brieflein-
„vndt Befehl, daß Sie dieJenige Craiß
„Völckher, so bewilligt, zusammen fordern
„solten, damit man uff allen Fall damit ge-
„fast sein könte, maßen Gesamptenn Löbl.
„Craißständten solches in copia seye com-
„municirt worden, geschehen, weiln dieses,
„sage er, also sehr wolle geandet werden, so
„könne mann nicht anderst, als die Gegen-
„notturfft zu beobachten, vndt werde nicht
„vnderlaßen, denen samptl. Craiß Ständ-
„ten vndt disem Consessui remonstration
„zu thuen, vmb zu sehen, daß Se. Dhlt.
„nichts vor sich, auch nichts wider execu-
„tions ordnung- vndt die Craiß Abschiedt
„vorgenohmen, sondern beobachtet, waß
„Sie wegen Ihres mit obhabenden Auß-
„schreibenden Fürsten Ampts vndt Condi-
„rectorii,

„rectorii, alß auch Craiß-Obristen Ampts, „zu thuen befugt, mit bitt, damit keine Confusio Actorum et protocolli geschehen „möge, biß morgen sich zu gedulden, da dann „vorgestellet werden solte, die vertröstete „remonstration.

„Bamberg. Gebe kürzlichen darwieder „zu vernehmen, wie Reichs kündig die 3. „Aempter, als Craiß-Director, Craiß Aus-„schreibender Fürst vndt Craiß Obrister zu „unterscheiden sein; Beede erstere seyen erb-„lich, das andere electiv. Das Directo-„rium seye des Röml. Kayl. vndt dem Reich „pflichtig, Sie empfaheten es auch, als ein „regale, vndt könten demselben nichts newes „uff bürden lassen, seye vnerhört, daß im „Fränckhl. Craiß ein Condirectorium, wi-„derspreche dem Brandenburg-Culmbachl. „Vorbringen, vndt reservire alle notturfft; „was mann aniezo vorgebracht, habe Vhr-„sach gegeben, der Culmbachl. Hhl. Abge-„sandten heütiges Begehren, daß mann über „alles erbieten Ihre Contradiction vndt re-„servation, wegen Session des Herrn von „Pölnitz, als Bambergl. principal-Abge-„sandten, in pleno proponiren- vndt es da-„hin bringen wollen, damit es allen Hherrn „Abgesandten genugsam wißendt werden „möge; Wiewohlen Sie ohne das spe-„cialiter befelcht gewesen, dises dem hoch-„löbl. Convent, nicht in forma eines Con-

K 5 „sulta-

„sultations-puncten, sondern per modum „contradictionis et reservationis; Vndt „erbiete mann sich, mit denen Culmbachl. „Hherrn Abgesandten in allem zu commu„niciren.

„Culmbach. Sonsten ist denen hochan„sehnlichen Herrn Abgesandten noch erinner„lich, welchergestalt, der Bambergl. Herr „Director gestern Abendt, nach eröffnetem „Concluso, vor eine unzeitige anthung, wi„der Brandenburg Culmbach abgeleget, und „sich zu beschwehren vermeinet, daß wir die „Brandenburgl. Culmbachl. 1. dem Hoch„Fürstl. Bambergl. mit abgeschickten Prin„cipal Gesandten, Hn. Baron und Obri„sten von Pölniz, die praecedenz und den „Vorsiz nicht verstatten, sondern solches „vor eine neuerung anführen, und derent„wegen, zu Unser Versicherung, einen Ex„tract protocolli, daß solcher Actus künff„tig zu keiner Consequenz oder praejudiz „gereichen solte, ausgeliefert haben solten, „dann 2. daß man die Stüle verrucket, und „S. HochFürstl. Dhlt. Unser Gnädigster „Herr, 3. unterschiedene schreiben, an die „sämbtliche Craiß Ständte, in welchen Sie „den tag zum rendevous bestimmet, und „die Kriegs-Räthe zu ablegung der Pflicht „beschreiben, abgehen laßen, und dardurch „ein neues vorhin nie gehabt noch gehörtes „Condirectorium einzuführen gemeinet sein

„solle,

„solle, und was dergleichen unziemliche auff-
„lagen und Vorgeben mehr seindt, die man
„so schlechter Dinge, mit stillschweigen nicht
„vorüber gehen laßen können; Dieweil auch
„gestern die Zeit zu kurz gewesen, alles der
„gebühr nach zu widerlegen, und deme anwe-
„senden hochansehlichen Herrn abgesandten
„eine beßere remonstration, anheute zu thun,
„protestando bedingt und ausgenommen,
„vorbehalten. Als bleibt denenselben nit un-
„verhalten, daß wir nie gemeint gewesen,
„seindt auch deßen nicht befelicht, des Hn.
„Bischoffs zu Bamberg Hochfrstl. Gnl. oder
„deren gesandtschafft, die praecedenz oder
„den Vorsitz zu disputiren, sondern weil
„wir, bey vorgangener üblicher Conferenz
„und unterredung, mit denen Bambergl.
„über die proposition und derenselben pun-
„cten vermercket, und gesehen, daß nicht
„allein, der Hr. von Wertenau, als vor-
„trefflicher Bambergl. Principal Gesander,
„den ordentlichen, S. Hoch-Frstl. Gn. zu-
„stehen, den sitz nicht sondern Unsers gnä-
„digsten Fürsten und Herrn Platz eingenom-
„men, auch der Herr von Pölniz neben Ihme
„einen andern Seßel zur rechten Handt, wel-
„cher sonst Ihme Hn. Bambergl. Principal
„Gesandten gebühret, occupiret, haben
„wir wohlmeinend erinnert, daß solches
„eine neuerung und weeder auff Crayß, noch
„Deputations- oder Reichs-Conventen
„mehr

„mehr als ein Principal Gesandter, welcher
„Seines gnädigsten Herrn Committenten
„Session und Stelle vertritt, passirt würde,
„solchemnach davor hielten, daß solches oh-
„ne difficultaet und Contradiction nicht ab-
„gehen, sondern beßer sein würde, wann
„vorbemelter Hr. von Pölniz, von diesen
„genommenen Sitz abstrahirte und sich ab-
„sentirte, oder zu den Hn. Vice Canzler,
„Dr. Reußen, so das Bambergl. directo-
„rium führet setzte. Dieweil Er sich aber da-
„von nicht abwendig machen, sondern dieselbe
„behaupten wollen, hat man dieses orts, nicht
„anderst gekönnt, als mit denn andern mit
„interessirten Fürstl. Gesandten, die es eben
„sowohl, und zwar die Geistlichen, viel-
„mehr als die Weltlichen betrifft, daraus zu
„communiciren, die es endlich, nach lan-
„gen Disputat dahin gestellet, daß gegen die
„angebottene erclärung, daß es künfftig ohne
„praejudiz sein, und zu keiner Consequenz
„allegiret oder angezogen, sondern dieser
„actus vor null und nichtig gehalten werden
„solte, Er, Herr von Pölniz, dißmahl, bey
„der ohne daß leer stehenden Würzburgl.
„stelle gelaßen werden solle. Worbey doch
„ferner erinnert, weil die Bambergl. Hrn.
„abgesandten zuweit herein rucken, und den
„Brandenbl. Culmbachl. Sitz einnehmen
„wollen, daß wirs nicht zugeben, sondern
„es bey der vorigen Uhralten Observanz (da

„Bam-

„Bamberg, mit denen andern anwesenden
„Geistlichen, zur rechten, Brandenburg
„Culm- und Onolzbach aber nebenst andern
„Weltlichen Fürstlichen Principal Gesand-
„ten, zur lincken Handt, nechst an Bamberg
„sizen:) zu laßen gebetten, So auch, wie
„diesem hochansehlichen Consessui bekant,
„also erfolgt, daß wir vermainet, es sey nun
„alles beygeleget, und vor dißmahl verglichen,

„Indeme man aber, wie oben erwehnt, an
„Bambergl. seiten, dabey nicht acquiescirt,
„sondern mit allerhandt ungeständigen auffla-
„gen, dargegen geredet, dabey auch Sr.
„Hochfürstl. Dhlt. Unsern Gnädigsten Herrn
„beschuldiget, als ob Sie sich unbefuegter
„weise, des Condirectorii anmaßen, auch
„das Craiß Obristen Ambt weiter, als sich
„gebühret, extendiren wolte.

„Als kan man nicht vorüber, solches hier-
„mit nochmahls gebührlich zu contradiciren,
„und Sich, auf die bißherige Observanz, und
„so viel den punct praecedentiae betrifft,
„uff die von anfang dabey gewesene, und
„mit interessirte Gesandte zu beruffen.

„Dann sovihl das Condirectorium vndt
„mit Auß-schreibende Fürsten-Ampt betrifft,
„ist bekandt vndt offenbahr, daß sobalden
„Anfangs, bey iedem Craiß, zwen Aus-
„schreibende Fürsten, aus denen Geist- vndt
„weltlichen Ständten constituiret, vnter
„welchem einen das Directorium, vndt die
„feder

„feder zu führen, überlaßen worden; Nach-
„dem sich aber zwischen Bamberg- vndt
„Brandenburg, hierüber einiges disputat
„erreget, ist es endtlich mit gewiser maaß,
„jetztgedachtem Hochstifft überlaßen, vndt
„die Communication- In allem bedinget
„vndt vorbehalten worden, wie solches der
„1559. hierüber verglichene Recess mehrers
„besaget, Bey welchem es auch bißhero ie-
„vndt allezeit also verblieben, vndt die ver-
„glichene Communication, in allem der-
„gestalt Freündt Nachbarlich vndt vertreulich,
„vorgestellet worden, daß ein Außschreiben-
„der Fürst, ohne dem Andern nichts vorneh-
„men thuen- oder ausfertigen können; Im-
„maßen dann alle Kayl. Rescripta an die
„beede allein abgangen, die Craiß Auß-
„schreiben von beeden miteinander ausgefer-
„tiget, vndt wenn ein Craißtag angestellet,
„die proposition vorhero absonderlich com-
„municiret, darüber consultirt, vndt wann
„nach gehaltener Vmbfrag, die Vota col-
„ligiret, von beeder Ausschreibender Für-
„sten, verordneten Räthen vndt Abgesand-
„ten, das Conclusum verglichen, vndt
„danebenst von Bamberg publicirt worden;
„Daß aber auch, bey diesem letztern pass,
„dem Chur- vndt Fürstl. Hauß Branden-
„burg, einiger eintrag oder Hinderung will
„geschehen, vndt das Conclusum nach col-
„ligirten Votis, wann die nicht discrepant,
„von

„von denen Bambergl. allein formiret, vndt
„vnbegrüst der Brandenburgl. ob Sie etwas
„darbey zu erinnern oder nicht? publicirt
„werden wollen, daß ist eine neuerung, vndt
„denen Bambergl. billich zu contradiciren;
„Immaßen hiemit nochmahls beschiehet;

„Belangend aber das Craiß Obristen-
„Ampt, welches wie bewust, ein electiti-
„um, vndt auff gesampter Craißstände wahl
„beruhet, ist solches bey dem Reichstag zu
„Augspurg, Ao. 1555. communi Statuum
„consensu beliebet, vndt was deßen pote-
„stät vndt Verrichtung, in der executi-
„ons-Ordnung, determinirt vndt beschrie-
„ben worden; Zue diesem ist sobalden An-
„fangs, nemblich ao. 1556. Herr Marg-
„graf, Georg Friderich, zue Brandenburg,
„höchstlöbl. Andenckhens, zu Rotenburg
„vorgeschlagen, aber weil Seine Hochfürstl.
„Dhlt. Abgesandte Räthe sich entschuldigt,
„ist dieselbe anderweit- vndt solches entlich
„mit gewiser maaß vndt reservation acce-
„ptiret worden, Nach innhalt des Craiß-
„Abschiedts, de dato Nürnberg, nach
„Oculi den 13. April. ietztgedachten 1556.
„Jahrs.

„Bamberg. Demnach gestrigen tags
„noch, das project des Recesses ad dicta-
„turam kommen, als werde dahin gestellt,
„ob man anietzo mit ablesung desselben ver-
„fahren solle; Solte so dann von den Hhl.
„Kriegs-

„Kriegs-Räthen einig verfastes Gutachten
„zu papier gebracht worden sein, wolle man
„deren exhibition erwartten, sodann selbi-
„ges auch gebührender maßen zur Berath-
„schlagung proponiren.

„Hierauff lase Herr Vice Canzler Reüß
„denselben ab.

„Culmbach. Erinnert, daß ein neuer
„terminus were, das Bambergl. Directo-
„rium, man solte das Wort Directorium (*)
„generaliter führen;

„Culmbach. Fragt bey Beschließung
„des §. daß Jeder Stanndt sein Contingent
„erweisen solle; Ob Bamberg mit diesem von
„den Ständen vorgeschlagenen tempera-
„ment zu frieden;

„Solle ausbleiben, daß beeden Creiß-
„ausschreibenden Fürsten die Commission
„vffgetragen seye;

„Culmbach. Biß dahin (zu vergleiu-
„chen haben) vbrigens auszulaßen;

„Vom Directorio, Fällt die Frag vor:
„Ob dann Bamberg bey einer vorfallenden
„execution auszuschließen; Status respon-
„dent: Seye noch nicht dedicirt, vnd blei-
„be vor ein interims temperament, daß
„es pro nunc bey dem Creiß Obersten-Amt
ver-

(*) Iamais les gens de bon esprit
ne sont presſés de le faire paroitre;
Ils savent qu'un seul mot suffit,
Quand il est bien placé, pour le faire connoître.

„verbleiben solle, Salvo cujusvis jure, et non „obstante contradictione, adversae patis; „Bamberg opponirt sich deßwegen noch.

„Onolzbach. Die Wort (vor dißmalen) müsten noch hinein, sonsten vnterschreibe er den Recess nicht; seye ein ganzer Creiß „Schluß.

„Hennenberg. ia, nemine contradicente.

„Bamberg. Ob dann Bamberg könnte „ausgeschloßen werden? Wer eben die gröste „Frag?

„Onolzbach. Das Hoch Stifft seye nicht „melioris juris, es müste so wol leiden, daß „es vff den fall exequirt werde, were vmb „kein Haar beßer als ein anderer Standt.

„Bamberg. Es könnte zwar den Fall geben, aber es seye nicht.

„Onolzbach. Doch seye es in posse.

„Bamberg. Was dann das Wort schaden werde, wann es daraus gelaßen werde?

„Onolzbach. Warumb man es dann „nicht hinein setzen wolle.

„Bamberg. Haben vnter sich conferirt, „resolviren, daß Sie es nit hinein bringen „laßen könten.

„Onolzbach. Die protestationes könten zwar wohl ad protocollum genommen „werden, Allein bleibe es dabey, was der „Creiß geschloßen.

„Bamberg. Begerten auch nicht zu weichen.

„Culmbach. Werde nicht anderst sein „können.

„Bamberg. Sucht an, ob es könnte her„aus gelaßen werden; Sie könnten es ein„maln nit thun.

„Onolzbach. Nein, sonst weren sie nur „alß ein umbra da.

„Bamberg. Könnte nicht weichen.

„Onolzbach. Der Creiß könnte auch nit „weichen.

„Bamberg. Daß Wort vor dißmahlen, „seye dem Creiß nit praejudicirlich, Bam„berg aber.

„Onolzbach. Das Directorium seye „obligirt, was der Creiß schliese, solches zu „schreiben.

„Culmbach. Vos dicitis et non facitis.

„Bamberg. Mann sollte es Ihnen endli„chen zum gefallen thun, wann sie bitten mü„sten;

„Culmbach. Aut vi, aut clam, aut prae„cariò, seyen lauter tituli malae fidei.

„Onolzbach. Man hette sich nit mit ein„ander zu vexiren; man verstünde es auf „ein Commission.

„Bamberg. Wann sie aber solche Com„mission nit könnten darüber ergehen laßen, „vnd ob es nit ein Superfluum, Salvo Ju„re, vnd, vor dißmaln.

„Onolzbach. Was man weiter fra„gen solle, seye einmal beschloßen, wer

aber

„aber weiter darüber etwas hette, könnte „es sagen.

„Bamberg. Seye zu distinguiren, in„ter actum ipsum, et inter medium et „viam, ad ipsum actum perveniendi.

„Culmbach. Sano sensu, könnte man die„se distinction hieher nit appliciren; Halte „darvor, daß man bey andern Creisen, wie „es hierinnen gehalten werde, sich erkundi„gen solte.

„Bamberg. Wolten, weiln Sie es nit ein„gehen könnten, einen eigenen Einspenninger „gleich nach Amberg fortschicken, Morgen „vmb die Zeit sollte man resolution wißen;

„Würzburg, Eystett T. Orden. Kön„ten kein praejudicium darunder finden.

„Onolzbach. Mann könnte nicht darwi„der sein, allein man bekümmer sich nicht deß„wegen; Ob es ia, oder nein heißen werde; der „Creiß werde sich nicht darnach binden laßen.

„Bamberg. In specie Hr. Obrist Pöl„nitz, respondet, Sie noch weniger.

„Culmbach. Was endlich daraus wer„den wolle, dörffte solcher Gestallten einen „Polnischen Creißtag abgeben.

„Bamberg. Wolten so fortfahren, wer„de nichts darunder versaumbt werden, „weiln des Krienßeißen sach auch noch zu de„battiren; es scheine daß man Bamberg dar„durch wolte etwas abvotiren.

„Henneberg. Herr Abgesande fragt,

„möchte darauff antwortten: Ob dann Bam-
„bergl. intention, daß denen beeden Für-
„sten allezeit diese sach sollte vom Creiß we-
„gen per commissionem vffgetragen werden?
„außer deme könnte diß Wort (vor diß-
„maln) nit heraus gelaßen werden;

„Schwarzenberg. Hette kein stand deß
„Grinßeißen sach halber sich vffzuhalten, ste-
„he bey der Deputations Commission.

„Onolzbach. Wann diese Wort (vor
„dißmahlen) heraus gelaßen würden, were
„es Bamberg mehr praeiudicirlich, als sol-
„cher gestallten,

„Endtlichen ist es dahin gerichtet worden,
„wie Onolzbach vorgeschlagen, daß bey de-
„nen Wortten, salvo cuiusvis Iure, (diese
„Wort beyzusezen:)

NB. „(vnd daß dardurch bey künfftigen fällen
„niemand nichts dem Herkommen gemees
„benohmen sein solle)

„Bamberg. post verba: Crafft diß, vor
„dißmahlen vffgetragen sein solle, salvo cu-
„iusvis jure, vnd daß hierdurch keinem theil
„an deßen wißentlichen Herbringen dero-
girt, oder praeiudicirt sein solle, alles würck-
„lich vollnzogen werden;

„Post verba: &c. contra morosos, ad-
„dantur verba: in liquidis.

„ꝛc. in Neüligkeit durch Marchirte Völcker ꝛc.
„omissis verbis, Keyl. vnd Brandenburgl.

„In po. Erbachl. Commission. An
„statt

„statt der Landt vndt Leuth, pona-
„tur: Die Graffschafft Erbach, weilen nicht
„allein sein seye. Herr Graff Erbach: vor
„sich und Seine Hbl. Mit Interessenten;
„in sequentibus durchaus in plurali, weilen
„der Interessenten viel, allezeit Ihnen:

„Der vble Zustand (berichter maßen)
„nicht vnbekand.

„T: Orden. An gedachten. ꝛc. statt
„praetendirten (zu praetendiren habenden)
„zu sezen.

„Culmbach. Man laße es geschehen,
„wann es nur nit contra Iura manifesta seye.

„Bamberg. Culmbach protestire
„Cont. Maiora.

„Hennenberg. Protestire zwar, begere
„aber nicht, daß es heraus zu laßen;

„Nürnberg. Verlangt, wegen Her-
„beyschaffung der Ammunition, daß man
„specificiren wolle, was aigentlich zu schaf-
„fen, weilen Würzburg Ihr Contingent
„hierinnen in natura liefern wolle;

„Würzburg. Wolte es sobalden nach
„der Heimkunfft notificiren.

„Bamberg. Werde ein Confusion ge-
„ben, gehe vorhin langsam her, were beßer,
„daß es bey einer Herbeyschaffung bleibe.

„Culmbach. Hielte davor, man solte
„hinein setzen, daß es Nürnberg wider per
„commissionem vffgetragen worden.

Ad 3. P. die Bestellung der Stabs-Personen betrl.

„Hr. Staud, an Statt (Marggrl.) „S. Ohlt. Hoff-Raths: vnd Legations-„Secret.

„Culmbach. Bey dem Händel) haec „verba: von gemeinen Creiß wegen, de-„leantur.

„apponantur e contra:

„Georg Ernst Händel Capitain vber „den Ausschuß der Haubtmannschafft.

„Ob Sie bemelte, zwey leztere Sub-„iecta:

„An statt getragen, geführt;

„Bamberg. Pöllniz erinnert, daß wei-„len die vbrige Stabs officier, der Oberste „zu Fues, vorhin zu bestellen, daß des Quar-„tier-meisters recommendation, in specie „mit einem Wort angezeigt werden möchte, „damit beede Hhl. Obriste dißfalls in einem „regard sein möchten.

„In po. deß Reichs General Comman-„do betrl. Als dern Röml. Kayl. Mayl. „vnd deß Reichs Commando ꝛc. abzuschicken;

„Würzburg. Bey dem Wort nachge-„ordneten, reservirt sich in omnem even-„tum, Dero hierunder habende Jura zu dem „end, zu dem Wort nachgeordnetem (der „Zeit) gesetzt worden;

„Culmbach. Erinnert, quoad verba „omittantur; von Commissions wegen;

„Bam-

„Bamberg. Wann Sie es leiden mü-
„sten, müste es auch Culmbach thun.
„Onolzbach. Was im Concluso seye,
„das gehöre auch hierein, seye es nicht im
„Concluso, were genueg, wann es heiße,
„Vom Creiß wegen.
„Bamberg. Beharret von Creiß Com-
„mission wegen;
„Culmbach. Protestirt, daß es ohne
„praejudiz des Creiß Obersten Ambts ge-
„schehen möge, Bittet es ad protocollum
„zu nehmen;
„An die Löbl. etc. Innsonderheit,
„Ober: vnd Nider-Sächß.
„zu pflegen, mit dem erbiethen, Daß man
„diß orts dergleichen auch zu erweißen- vnd
„zue reciprociren ꝛc. ꝛc.
„Culmbach. Bey den Wortten: Zum
„Löbl. Directorio: Omittatur Direct.
„Bamberg. Es heiße ia darbey, an
„die Creiß-ausschreibende Fürsten.
„Culmbach. Acceptamus, daß Wirs
„Directorium mithaben.

Aus iezterzehlten Umständen patesciret klärlich, daß der Gegentheil eben keine Tour de maitre gespielet, sondern durch seine zur Bahn geschobene Syllogismos plectiles allzudeutlich verrathen, wie man das Hoch Fürstliche Hauß Brandenburg aus Deßen wohlerlangtem Besitz zu verdrengen, und Sich durch fremdes

Recht ein mehrer Lustre und Ansehen zuzuaignen, mit nur erdencklicher Application getrachtet, nichts desto weniger aber bey der ruhmvollen Brandenburgischen Circumspection und Vigilanz abermahls das Absehen nicht erreichet habe:

Vera cano, sic usque sacras innoxia laurus
Vescar. ——————— non ultima laus est.

Nach dieser hinc inde ausführlich ventilirten Controvers und ab Seiten Brandenburg erhaltenen Oberhand, bliebe man wiederum ausser Verdruß, biß ad annum 1690. da in importanten Angelegenheiten ein Gesandter von dem Fränckischen Crayß nach Wien abgeschicket, und ad maiora der Geheimde Rath Karch wegen seiner agreablen manieres d'agir hiezu employret werden sollen, das also betitulte Directorium aber unter der Hand es behindert, worüber der Kayl. Hof nach des von Polheims Anzeige Selbst Ombrage geschöpffet, und sich gar sehr verwundert, daß die Hohen und Löbl. Stände solche gesezmäßige Regeln agnosciren wolten, weßhalben Sich von Condirectorii wegen der Brandenburgische Gesandte als ein erfahrner Meister mit einer noblen fierté opponiret hat; Worauf dann wiedermahlen von jenseits die Acquiescenz erfolget, biß Anno 1709. die unter der Asche glimmende Streitigkeit von neuem in den Brand gerathen ist:

„Bran-

„Brandenburg Culmbach. Ferner
„lasset man dem Hochlöbl. Consessui ohn-
„verhalten, welchergestalten vorgestrigen
„Tags, der Königl. Preußische Geheimde-
„vnd Magdeburgl. Regierungs-Rath Edler
„Hr. von Ploto, dem Hoch Fürstl. Bam-
„bergl. Directorio, und mir, wegen des Bey-
„rischen Voti, ein gleichlautendes ad Con-
„ventum lauffendes Schreiben behandi-
„get. Nun hätte ich verhoffet, es würde
„von seiten der Hoch Fürstl. Bambergl. Ge-
„sandtschafft solches ad dictaturam gewöhn-
„licher maßen, gegeben werden, weilen
„zumaln von diesseitiger Gesandtschafft dar-
„inn die Anregung geschehen; Weiln aber
„solches wider verhoffen, verweigert, und
„dardurch gezeiget werden will, wie es Hoch-
„Fürstl. Bambergischer Seiten die Mei-
„nung habe, als ob es in deßen Willkühr
„und disposition stünde, die durante Con-
„ventu dahin, oder an das Craiß Ausschreib-
„Ambt kommende Sachen zu proponiren,
„und ad dictaturam kommen zu laßen, oder
„nicht; dieses aber eine Sache, so Ihro
„Hoch Fürstl. Durchl. vffhabenden Condi-
„rectorio und Ausschreib-Ambt und allen
„Fürsten und Ständen höchst praejudicir-
„lich ist, vnd Denenselben dadurch viel zu
„nahe getretten wird; Alß will man Ge-
„sandtschaffts wegen, auf erhaltenen gnä-
„digsten special Befehl, nicht allein die Ein-

„bringung solchen Schreibens hiemit dem
„Consessui notificiret, sondern auch die
„HochFurstl. Bambergl. Gesandtschafft,
„solche, als eine Sache, so nicht dieselbe al-
„lein, sondern den ganzen Conuent con-
„cerniret, ad dictaturam publicam zu ge-
„ben ersuchet, wiedrigenfalls hiemit sich ver-
„wahret, wider solch neuerlich Unterneh-
„men publicè protestiret, und so wohl höchst-
„ermelt Ihro Hoch Fürstl. Durchl. ratione
„Dero Mit Ausschreib-Amts, als auch ge-
„samten Fürsten und Ständen quaevis
„competentia reserviret haben, immaßen
„dann eingangs angeführtes des Herrn von
„Ploto Schreiben, daferne bey der Com-
„munication man HochFürstl. Bambergl.
„Seits, ferners Bedencken haben würde,
„von disseits denen Herren Ständen zu
„communiciren, man keinen Anstand
„findet.

„Bamberg. Von seiten deß Keyl. Hoch-
„Stiffts Bamberg, ist man dem HochFürstl.
„Hauß Brandenburg Culmbach bey Craiß-
„Conventen kein Con-Directorium ge-
„ständig. Beziehet sich derentwillen uf die
„vorhandene Verträg, und will gegen die
„mit zu thun vorhabende Communication
„des Plotonischen Schreibens, und den at-
„tendirenden Eingriff, sich hiemit repro-
„testando verwahret, und quaevis com-
„petentia vorbehalten haben, und gegen die

„übri-

„übrige Herren Craiß-Mit-Stände versehen,
„daß Sie dem wohlhergebrachten Bam-
„bergl. Directorio etwas zum praeiudiz
„zu verhengen, nicht gemeint seyn werden;
„Widerspricht auch, gedachtes Plotonisches
„Schreiben ad dictaturam zu geben, und
„zu communiciren geweigert zu haben, die-
„ses aber ist in facto wahr, daß die Bam-
„bergl. Gesandtschafft aus erheblichen vrsa-
„chen sich vorhero bey Sr. Churfrstl. Gn.
„zu Mainz, zu beanfragen, dann den Be-
„fehl, wie und wann, sothane Communi-
„cation zu verfügen, oder was sonst dabey
„zu beobachten, gehorsamst zu erwarten, vor
„nöthig befunden hat; Weiln man abson-
„derlich den gegenwärtigen Engern Con-
„vent, schon vor so viel, als für geschloßen
„gehalten, und in der würckl. Recess-Ab-
„faßung begriffen gewesen. Bey dieser
„Meinung bleiben Dieselbe noch, und wird
„Sie niemand auf der Welt verdencken, daß
„Sie in dergleichen Dingen, respectu Ih-
„res Gnädigsten Herrn Principalis als Di-
„rectoris sicher zu gehen trachte.

„Würzburg. Secundirt diß Bambergl.
„Einwenden, und ist dem Hoch-Fürstl. Hauß
„Brandenburg Culmbach kein Condirecto-
„rium geständig, will auch noch diesen Nach-
„mittag die notturfft uff ein anders schrifftl.
„überschicken.

„Bran-

„Brandenburg Culmbach. Man weiß
„sich zu erinnern, was ratione Directorii vor
„ein Recess so zwischen Bamberg und Bran-
„denburg ao. 1559. errichtet worden, und
„jenem vor diesem bey Conventibus zule-
„get, in deßen Conformitæt man sich biß-
„her auch uffgeführt; Ob aber dadurch alle
„Directorial-Jura dißeits zugleich mit erlo-
„schen, darüber will man sich quaevis com-
„petentia nochmaln reserviren, und jensei-
„tige Anmaßung, deme ganz neuerlich und
„unbefugter weiße von Würzburg mündlich
„beygestimmet wird, so gut und kräfftig wie-
„dersprechen, als man angeführter maßen,
„dem Hoch-Stifft Bamberg in seinem vi
„Recessus habenden Gerechtigkeitten keinen
„Eingriff zu thun, das Seinige aber zu ver-
„geben, nicht gemeinet ist.

„Die Bambergl. Gesandschafft nim-
„met diese leztere Erklärung, daß man von
„Seiten Brandenburg-Culmbach, dem Keyl.
„HochStifft, an deme, was Ihme der Re-
„cess und Verträge zuleget, keinen Eingriff
„zu thun verlange, utiliter an, ist auch vice
„versa nicht gemeint, das HochFürstl. Hauß
„in seinen hergebrachten juribus zu beein-
„trächtigen; Weilen aber in gedachten
„Verträgen ermeltem Hoch Stifft das Di-
„rectorium bey Craiß-Conventen allein zu-
„gelegt wird; Als will man sich wider die izo
„unternehmende Neuerung, durch die vor-
„ha-

„habende Communication und was sonst
„dahin miteinlauffet, nochmahls bestens ver-
„wahret, und sothanen intendirenden Un-
„fug widersprochen haben.

Brandenburg Culmbach. Ad priora,
„und werden die hohe Hn. Principalen zu
„judiciren wißen, ob diß- oder jenseits ein
„Unfug affectiret werde, da man Ihro Hoch-
„Fürstl. Durchl. dißfalls Bericht unterthä-
„nigst erstattet- und das weitere beobachtet
„werden solle.

Bamberg. Priora, und wird dißeitige Ge-
„sandtschafft es an seinen gnädigsten Herrn
„Principalen ebenfalls zu berichten nicht un-
„terlaßen.

„Hierauff wurde der Recess unterschrie-
„ben, nach deßen Durchsehung aber von
„Brandenburg Culmbach folgendes dictiret
„worden:

Brandenburg Culmbach. Weilen
„von Seiten der HochFürstl. Bambergl. und
„Würzburgl. Gesandtschafft nachdem man
„dißeits den Recess mit der herkomlichen
„Clausul, mit Vorbehalt der von dem
„Hoch Fürstl. Hauß Brandenburg-
„Culmbach wohl hergebrachten *Com-*
„*petenz*, schon unterschrieben gehabt, in
„deren Unterschrifft beederseits anderweite
„Clausul angefüget worden, und man nicht
„weiß, ob man von ein oder andern Theil
„gegen dißeitig- HochFürstl. Hauß wider

„das

„das Herkommen, ein praejudiz neuerlich
„praetendiren- und dadurch einen Actum
„possessorium in ein oder anderer Materi
„in Contradictorio zu behaubten suchen
„wolle; Alß kan man Gesandtschaffts we-
„gen nicht anders, als die bereits vollzoge-
„ne Unterschrifft widerum zu annulliren, wie
„es dann hiemit beschehen, und will gegen
„alle wider das Herkommen Affectirende
„diesem Hoch Fürstl. Hauß praeiudicirende
„Attentata, hiemit protestirt und sich ver-
„wahret haben.

Bamberg. Die Bambergl. Unterschrifft
„ist nicht obscur, sondern klar, und daraus
„so viel zu ersehen, daß man nichts neues,
„sondern das alte Recessmeßige Herkom-
„men suchet, und will sich gegen alles widri-
„ge gegen den Keyl. Hoch Stifft bestens
„verwahret haben.

Brandenburg Culmbach. Ad priora,
„und gehet damit fort.

Pulcra quae difficilia.

Es werden auch beyde Durchlauchtig-
sten Häußere Brandenburg Onolz- und
Culmbach Jedesmalige hohe Regenten von
diesem Tramite nicht abweichen, sondern nach
des Höchsten Direction und Willen Ihre bo-
no iure et titulo erlangt- und ersessene Con-
Directorial-Befugnuß noch fürtershin zu allen
Zeiten bestermaßen Vertragsförmig zu main-
teniren, jedoch nach Ihrer besitzenden vielen
Klug-

Klugheit, Scharffsinnigkeit, Redlichkeit, Tugend und Ehre ohne Tadel und Eigennutz mit beybehaltender Hochachtung und verehrung gegen das hohe Stifft Bamberg und deßen würdige Herren Bischöffe alle Freundnachbarl. Gewogenheit werckthätig zu zeigen wissen, wie allbereit a. 1727. 1729. und 1735. gegen den Hochseel. Herrn Bischoffen mit einer verdoppelten Freundlichkeit bewährt worden, als Dero Herrn Gesandten das uneinzuschrenckende Brandenbl. Con-Directorium auf einen verlohrnen Posten zu stellen selbigmal die Zeit zu seyn geglaubt haben mögen, wiewohl hochgedachter Hochseel. Herr Bischoff nachmahls dieser willkührlichen Mainung wahrhafften Werth nach Dero hohen Geist dergestalt abgewogen, daß Dieselben délicatement denen vorigen Wagschaalen das gehörige Gleichgewichte anwiedrum geben zu laßen, den bemüheten Eifer gehabt, welchen glücklichen und in die Wagschaale der affecten niemahls zu legenden Zustand des eine vollkommene politesse besitzenden und das Angenehme mit dem Nützlichen, das Schöne mit dem Guten und das Reitzende mit dem Gründlichen fürtrefflich zu verbinden in der glücklichen Ubung habenden, auch durch diese wohlgesetzte Vorbereitung und glorreiche Herzhafftigkeit einen allgemeinen Ruhm erworbenen jetztmahligen Herrn Bischoffen, Johann Philipp Antons HochFl. Gnaden, in der unaufzulösenden Kette mit aller

ler wachsamen Vorsicht umb so mehr zu unterhalten wissen werden, als höchst Dieselbe nach Ihrer vollkommenen Tugend (*) die beständig- und einmal erkante Gerechtigkeit zur einigen Richtschnur nehmen, in der Uberzeugung, summis erit Princeps, qui modo talis erit! nach welchem Entschluß auch beyde Hoch Fl. Brandenburgische Häußere die Erhabenheit Dero Geistes einsehen, und durch einen so lebhafften Eindruck Dero Hochschätzung verdoppelt an den Tag legen werden.

Plaut. Capt. II. 3. v. 82.

Haec PER DEXTERAM TVAM TE DEXTERA RETINENS MANV
Obsecro, infidelior mihi ne fuas, quam ego sum tibi.
NON TENEBO TE DE PLURIBUS.

(*) Plus ultra, Herculis inscribas Parce Columnis,
Et Magno dicas Hercule maior ero.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jung, Karl Ferdinand <<von>>,

Grundmäßige Discussion von dem Ausschreib-Amt in den fränckischen Crayß

Onolzbach 1748

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.li.58

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11093329-0

VD18 14561948-003